

RÜTSCHELEN



Der Raubmord von 1906 im Rütshelengraben

Dritte Broschüre aus der Reihe „*Rütshelen Vor Jahr und Tag*“.

Die polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen und die Verurteilung in einer Bluttat, welche das ganze Dorf und die umliegenden Gemeinden in Aufruhr versetzte und die von der lokalen Presse ausführlich kommentiert wurde. Gesammelt von Hans Leuenberger-Schärer und herausgegeben vom Dorfverein Rütshelen.

Ausgabe Mai 2000

Vorwort

Aus Überlieferungen von Zeitzeugen und Verwandten war mir der Raubmord 1906 im Rütchelengraben bekannt und ich war immer stark beeindruckt von den zum Teil schauerlichen Aussagen. Dieses für ein kleines Dorf so ungewöhnliche Ereignis war über Jahre ein Gesprächsthema und hat mich schliesslich bewogen, in den Archiven und Zeitungen genauer nachzuforschen und herauszufinden, was sich denn eigentlich damals bei diesem schrecklichen Verbrechen wirklich abgespielt hat.

Dank grosszügiger Unterstützung des Bernischen Staatsarchives und auch der lokalen Presse war es mir möglich, Einsicht in die Original-Zeitdokumente zu nehmen. Je mehr ich nachforschte, desto grösser wurde meine Neugierde, denn in den Akten entwickelte sich ein fast unheimliches Bild über einen Zeitabschnitt, wo die Einwohner von Angst erfüllt waren und die einen sich nicht wagten, das zu sagen, was sie wussten, andere bewusst schwiegen oder die Aufmerksamkeit auf Dritte lenkten. Es wurden immer wieder neue Verdächtigungen in Umlauf gestreut und es gab eine regelrechte Hetzjagd auf Blutspuren an Kleidungsstücken. Anonyme Briefe wurden geschrieben. Über eine lange Zeit war dieser Mordfall eine grosse Belastung für das in solchen Dingen unerfahrene Dorf.

So kamen nach monatelangem Hin und Her die Untersuchungsbehörden zum Schluss, "dass sie durch die Gemeindebehörde von Rütschelen zu wenig unterstützt worden seien und überhaupt lasse das Vorgehen der Bevölkerung von Rütschelen an Objektivität sehr zu wünschen übrig".

Die Verhaftung des später verurteilten Täters erfolgte denn auch erst fünf Monate nach der Tat. Das Urteil auf zwanzig Jahre Zuchthaus wurde nach über einem Jahr gefällt. Die Verhandlungsakten umfassen ganze 37 mit Maschine geschriebene Seiten. Der Verurteilte hat die Tat nie gestanden. Er wurde auf Grund von Indizien verurteilt und nach verschiedenen Revisionsgesuchen im Dezember 1918 vom Berner Grossen Rat begnadigt.

Die nachfolgenden Akten und Berichte sind original übernommen. Sie lesen sich wie ein echter Kriminalroman und zeigen, wie sehr die Leute durch dieses tragische Ereignis aufgewühlt waren. Die Akten geben aber auch ein vorzügliches Bild vom damaligen Dorfgeschehen und vom schwierigen Zusammenleben. Sprachliebhaber werden sich besonders an der damaligen Ausdrucksweise ergötzen. Um das zum Teil typische Amtsdeutsch etwas aufzulockern, habe ich meine Zwischenkommentare meist in Berner Dialekt eingeschoben, wobei ich mir bewusst bin, dass es nicht einfach ist, die Mundart orthografisch korrekt zu Papier zu bringen.

Ich verspreche Ihnen eine hoch interessante Lektüre.

Im Mai 2000

“Im Rütchelengraben liegt ein Toter“

**Ermittlungen
im Raubmord von 1906 an
J. U. Schneeberger**



So hat man den Ermordeten aufgefunden

Gefährlichkeitsgrad: III

Untersuchung

Ort: Cham

Stellen der Kontrolle
des Untersuchungsrichters

111 der Kontrolle
des Untersuchungsrichters

113 der Kontrolle
des Untersuchungsrichters

46 der Kontrolle
des Untersuchungsrichters

Überführungstücke:

Vor Anklammer:

Vor den Akten



gel. 6.7.07
HFB

I. Gottfried Quader, geboren am 20. März 1862 geb. Herten, wohnhaft in Birmensdorf
geb. 1862, geboren am 20. März 1862, geb. Herten, wohnhaft in Birmensdorf,
verhaftet am 18. Dezember 1906, seit 15. Januar 1907
wegen Raubmord und Totschlag.

II. Emil Sohn, geboren am 1. März 1868 geb. Herten, wohnhaft in Birmensdorf,
geb. 1868, geboren am 1. März 1868, geb. Herten, wohnhaft in Birmensdorf,
verhaftet am 29. Dezember 1906
wegen Raubmord.

III. Elisabeth Schwegler, geb. Zell, geboren am 1. März 1868,
geb. 1868, geboren am 1. März 1868, geb. Zell, wohnhaft in Birmensdorf,
nicht verhaftet wegen Begünstigung des Mord.

IV. Johann Kuntz, geboren am 1. März 1868 geb. Herten,
geb. 1868, geboren am 1. März 1868, geb. Herten, wohnhaft in Birmensdorf,
nicht verhaftet wegen Mitbestimmung im Mord.

Verteidigungspunkte:

I. Band Arbeitsblätter, Untersuchung.

Das Titelblatt zu den Untersuchungsakten in diesem Raubmord

Sonntag 29. Juli 1906 Verbal mit Beschluss

Heute Sonntag vormittags etwas vor 10 Uhr telefoniert Wirt Hirsbrunner, namens der Ortspolizeibehörde Rüschelen, es sei im sogenannten Graben zu Rüschelen die Leiche des seit Freitagabend vermissten **Johann Ulrich Schneeberger**, geb. 43, von Obersteckholz, Maler und Gipser in Thörigen, aufgefunden worden. An Selbstmord könne nicht gedacht werden, sondern es liege ohne Zweifel ein Verbrechen vor.

Gestützt auf diese Mitteilung hin wird in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmung beschlossen:

1. An Ort und Stelle ist unverzüglich ein Augenschein vorzunehmen.
2. Die Leiche Schneeberger ist einer Sektion zu unterwerfen und es werden als Sachverständige ernannt die Herren Dr. Lang-Rickli, Arzt, und Dr. R. Garraux, Arzt, beide in Langenthal. Die Sektion ist im Anschluss an den Augenschein vorzunehmen.
3. Die Ortspolizeibehörde von Rüschelen hat für Absperrung des Platzes und Bewahrung der Leiche zu sorgen.
4. Der Augenschein wird auf heute nachmittags zwei Uhr angesetzt und es haben die Herren Sachverständigen dem Augenschein auf Ort und Stelle beizuwohnen.

Langenthal, 29. Juli 06, vormittags 11 Uhr.

Regierungsstatthalter Howald

Dieses Verbal war der Ausgangspunkt der monatelangen Ermittlungen und Verhöre

29. Juli 1906 Aktum in Rütshelen

Gestützt auf vorstehenden Beschluss haben sich in Rütshelen heute nachmittags 2.00 Uhr eingefunden: die ernannten Sachverständigen, zwei Dökter, Landjäger-Wachmeister Affolter Langenthal, hiesiger Gemeinderatspräsident Kurth von Rütshelen, Gemeindepräsident Christen und Gemeindeschreiber Notar Tschumi von Thörigen. Soweit der unterzeichnete Aktuar.

Die Leiche, welche vom anwesenden Gemeinderatspräsidenten Christen von Thörigen als diejenige des Johann Ulrich Schneeberger, vorgenannt, erkannt wird, liegt links dem Strässchen Rütshelengraben - Dornegg - Thörigen am Strassenrand, etwas unter Gesträuch im Walde.

Das isch do aus absuecht und dr Liechnahm erläse worde. Sie hei nim abgno: än Uhr mit Chetti im Gilet, ä hölzerne Massstab, äs Portemonnaie mit Franke 4 in Silber u Franke 1.45 in Nickel, äs französisches 25 Centimestück i dr linke Hosetäsche, Sigarredruckli und Malerkalender und ä grossi Anzahl verbrönnti Zündhölzli, wo dä Landjäger behändiget het.

Weitere Indizien können auf dem Platze nicht festgestellt werden. Immerhin ist zu bemerken, dass die Umgebung, wo der Tote lag, schon ziemlich vom herbeigeeilten Publikum zertreten war, welcher Umstand für die Untersuchung erschwerend wirke. Hierauf wird zur angeordneten Sektion geschritten, d.h. in Anwesenheit des gesamten Amtspersonals wird die Leiche Schneeberger auf ein Reitwägeli verladen und ins Schulhaus Rütshelen überführt, wo nun die Obduktion in gesetzlicher Weise vollzogen und worüber nachstehend ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Der Gemeindepräsident Rütshelen am Platze des wegen Krankheit verhinderten Regierungsstatthalters: J. Kurth (*Trüller*). Der Aktuar: Christen. Auslagen Franken 56.



Hier im Schulhaus erfolgte die Sektion der Leiche Schneeberger

29. Juli 1906 Bericht von Landjäger Hirschi von Lotzwil

Dä schribt do die ganzi Gschicht, wo mer scho kenne: Schneeberger war am Kopfe arg zugerichtet, der Unterkiefer war zerschmettert und nach den übrigen müssen ohne Zweifel noch etwas Frakturen zum Vorschein kommen.

Do si au die Mäss druf vo dene Negu-Abstäng vo dr Schuesohle, damit hei chönne d'Abdrück kontrolliert wärde.

30. Juli 1906 Rapport des Landjägers

Gemäss Auftrag unterzeichnet der Landjäger heute, den 30. Juli, in Thörigen, Bleienbach, Oberbütsberg und teils noch in Rütshelen, Erhebungen über den Schneeberger, gewesener Gipsler in Thörigen, dessen Leiche am 29. dieses Monats in Rütshelen aufgefunden wurde.

Dr Landjäger isch nachhär zu dr Frau Schneeberger uf Thörige und het sich erkundiget. Die heig nid ämou gwüsst wo ner hiwöue heig ä däm Fritig, aber si heig's vo Drittpersone erfahre, er wöu uf Bleibäch und uf Rütshcele. Vo Thörige het ihm dä Howald Viehhändler kürzlich ä Rächmig zaut gha vo 35 Franke und ä Gygax, Stärnewirt in Thörige, erklärt: Er sei am Donnerstagabend mit ihm von Herzogenbuchsee nach Hause gefahren und dann seien sie noch eine Zeit lang beieinander in seiner Wirtschaft gewesen.

Witeri Nachforschige si z'Bleibäch bi dr Wirtschaft Trösch gsi. Dr Schneeberger heig dört bi mä nä Lörtscher 35 Franke izoge. Die Rächmig ligt do vor.



Wirtschaft Beer in Rütshelen
Hier hielt sich Schneeberger bis zum Wirtschaftsschluss auf

30. Juli 1906 Aus der Wirtschaft Beer in Rütshelen

Beer erklärt, Schneeberger sei am kritischen Tage (*Freitag*) ca. um 3 Uhr zu ihm in seine Wirtschaft gekommen und habe auch dort ein Inkasso von ca. Franken 30 gemacht. Schneeberger sei sozusagen bereits ohne die Wirtschaft zu verlassen bis um zwölf Uhr nachts beständig bei ihm gewesen. Während dieser Zeit sei Lehrer Dürig, sein Bruder Jakob Dürig, Gärtner in Urtenen, Aebersold, Käser in Rütshelen, sowie Meier, Knecht in der Ankenhandlung Burkhalter in Langenthal, ferner Mathys Gottlieb, Sohm Emil, Kurth Fritz (*Salzmann*), Lanz Jakob und Jost Johann, Postbote, alle letzteren in Rütshelen, in der Wirtschaft gewesen. Übersax Ulrich sagt aus, er habe an Schneeberger am 14. Juli Franken 260 ausbezahlt und letzten Dienstag noch Franken 35. Als derselbe die Arbeit bei ihm begonnen habe, so habe er sofort 100 Franken und vierzehn Tage später wieder 200 Franken Vorschuss verlangt und erhalten, so dass anzunehmen ist, dass Schneeberger gewöhnlich in Geldverlegenheit war.

Langenthal, den 30. Juli. Rätz, Landjäger. Beilage: 1 Quittung. Kosten Fr. 15.20.

30. Juli 1906 Verbal

Der Wichtigkeit des Falles wegen und damit derselbe bei einer allfälligen Überweisung von den ersten Untersuchungsmassnahmen informiert sei, so wurde der Untersuchungsrichter von Aarwangen eingeladen, den heutigen Erhebungen in Rütshelen beizuwohnen.

Die hei do no einisch am Tatort aus absuecht und ume feschtgsteut, dass ä dr Steu aus vertrappet gsi isch. Einzig diejenige beir Blutlache ist noch gleich vorhanden. Sie hei wider aus düregno. Dürig erklärt, er habe den Schneeberger bis zum Hause Rudolf Lanz begleitet, ihm hier Gutenacht gesagt und sei zum Schulhaus zurückgekehrt.



Lehrer Johann Dürig
Er begleitete Schneeberger ein Stück auf seinem Heimweg

Si hei nochefrogt, ob das stimmt und Verschideni hei bestätigt, dass si das Obige feschtgsteut hei. Am Chäser Äbersold si Frau het ghört, wo dä Dürig wider zrugge cho isch und s'Frikarts Hung beschwichtigt het.

Die Nachfrage nach den nicht gut beleumdeten Brüdern Gottfried und Jakob Schneeberger (*Hollädus*) und Fritz Kurth (*Hunzerjoggis*) ergibt, dass keiner derselben in Rütshelen sei. Dieselben seien schon seit längerer Zeit in Rütshelen nicht mehr gesehen worden. Es wird so dann beschlossen, bei den vorbestraften, nicht gut beleumdeten Jakob Schneeberger, Korber am Berg, und Jakob Wälchli, Maurer im Dorf, Hausdurchsuchungen vorzunehmen und namentlich auf verblutete Wäsche und Kleider zu fahnden und das Schuhwerk zu kontrollieren. Bei der Hausdurchsuchung bei J. Schneeberger wird nur dessen Frau angetroffen. Dieselbe erklärt, der Gatte sei heute morgen gegen Olten zu, um Arbeit zu suchen. Geld habe er wenig bei sich. Sie habe ihm zur Reise Franke 2 mitgeben müssen. Sie selber besitze nur wenig Barschaft. Über das Verbleiben des Gatten am Freitag und Samstag befragt, erklärt sie, beide Tage sei er in Rütshelen gewesen und habe nachmittags in der Wirtschaft Hirsbrunner getrunken. Beide Abende habe sie ihn heimgeholt, und zwar im Vernachten. Er sei nachher nicht mehr von Hause weggegangen. Als verdächtig werden beschlagnahmt: ein schwarzer Rock, an dem sich wahrscheinlich einige Blutspuren befinden, ein kleiner Hammer und ein Paar Stiefel. Der Spurenvergleich der Stiefelsohlen mit dem Abdruck am Tatort ergibt keine Übereinstimmung. Die Haussuchung bei Maurer Wälchli ist vollständig resultatlos verlaufen.

Rütshelen, 30. Juli 1906

Regierungsstatthalter Howald und Aktuar Christen.

Au im Amt Wange si Verdächtigi vernoh worde, ob eine chönnt i Frog cho. Aber niene ke Hiwis. Vom Polizeikommando vom Kanton Solothurn chunt ä Bricht, wo si druf aufmerksam mache, dass dort eine ungerwägs sig, wo as Mörder bekannt sig.

1. August 1906 Abhörung mit Katharina Schneeberger

auso dr Frau vom Opfer, am 1. Augschte über ihri Verhäutnis u ä längi Stämperete über än Agsteute. Bi däm isch au ä Husdurchsuechig gmacht worde, aber ohni än Adütig uf Verdacht.



Wirt Ueli Beer war eine wichtige Figur in den Abklärungen

2. August 1906 Aktum in Rütschelen

Abhörungen mit: 1. Ulrich Beer, des Ulrichs sen. seelig und der Annamaria Käser von Trub, geb. 1852, Wirt in Rütschelen.

Seit Jahren führe ich in Rütschelen eine Wirtschaft. Letzten Freitag, den 27. Juli nachmittags, etwas nach 4 Uhr, kam der mir schon längst bekannte Johann Ulrich Schneeberger, Gipser und Malermeister in Thörigen in meine Wirtschaft. Er trug einen Regenschirm und ein kleines Paket bei sich. Er bestellte zwei Deziliter Wein und eine Wurst. Nachdem er dies genossen, wünschte er, da sonst kein anderer Gast anwesend war, mit mir einen halben Liter herauszujassen. Während des Kartenspiels kam mein Schwager J. Dürig auf Wunsch Schneebergers herbei und bald darauf kam zufälligerweise Dürigs Bruder Jakob von Urtenen daher und wir Vier machten einen Jass um zwei Liter Wein, welche von den Gebrüdern Dürig verspielt wurden. Inzwischen hatte Schneeberger nach dem Spritzenmeister Kurth gefragt. Dieser war nicht gerade zu Hause. Es hiess aber, er komme zur Fütterungszeit heim. Schneeberger wartete. Nach dem Nachtessen kam derselbe in die Wirtschaft. Wir begannen wieder einen Jass und zwar auf Betreiben Schneebergers. Er und ich waren Partner und Kurth und Dürig auf der anderen Seite. Wir spielten vier Liter heraus und tranken sie. Daran hatten Schneeberger und ich je Fr. 1.50, Kurth und Dürig je Fr. 1.90 zu entrichten. Es mag gegen 11 Uhr gewesen sein, als Schneeberger dem Spritzenmeister Kurth eine Rechnung vorlegte für den unlängst besorgten Spritzenanstrich. Kurth erklärte, er habe nicht genug Geld im Sack. Er wolle heimgehen und holen. Ich hörte dies und fragte, wieviel es sei. Ich könne es ja vorschliessen. Die Rechnung betrug Fr. 35 und meine Frau holte zur Reglierung derselben sieben Fünffrankenstücke herbei. Schneeberger nahm das Geld in Empfang und fragte dann auch mich, wie viel er für Kost für den Arbeiter, der die Spritze hier angestrichen hatte, schuldig sei. Es war dies rund Franken 5. Er gab mir ein Fünffrankenstück von den erhaltenen Fünflibern zurück. Dabei bemerkte er, er hätte zwar nicht notwendig gehabt, diese Rechnung einzukassieren. Er hätte sonst noch Geld bei sich gehabt. Er bestellte eine Flasche Rotwein. Nachdem für uns Vier eingeschenkt war sagte er, meine Frau müsse auch ein Glas mittrinken, da er letztes Jahr gar zufrieden gewesen sei, als er während vier Wochen bei mir zu Mittag gespiesen habe. Er

bestellte noch eine zweite Flasche Rotwein und auch noch eine Wurst. Er war redselig und guter Dinge.

Es rückte die Zeit des Feierabends nachher heran. Kurth und Dürig und Schneeberger verliessen die Wirtschaft miteinander. Vor der Wirtschaft sangen sie noch ein Lied, dem ich zuhörte. (Anmerkung: Schneeberger wurde noch gefragt, ob er unten oder oben durch wolle.) Während die Drei sich noch auf der Strasse befanden, schloss ich die Wirtschaft zu und achtete mich ihnen nicht weiter. Allerdings sah ich dann Kurth seinem Haus zuschreiten. Schneeberger war nicht betrunken, Dürig war eher angeheitert.

Als Schneeberger den Betrag von Fr. 35 ausbezahlt erhielt, war niemand zugegen als Kurth, Dürig, ich und meine Frau. Er versorgte die erhaltenen Fünffrankenstücke in der Westenbrusttasche. Vor dem Weggehen hatte Schneeberger noch Fr. 2.75 zu bezahlen. Er zahlte mit einem Fünfliber. Das Portemonnaie hat er meines Wissens nie hervorgezogen. Daran, dass Schneeberger in Bleienbach Geld eingezogen habe, habe er nie verlautet und es wusste hier niemand etwas davon bis nach geschehener Tat.

Es ist nicht denkbar, dass ein Rütscheler dem Schneeberger auf die Lauer ging, da von denjenigen Personen, die in meiner Wirtschaft den Schneeberger gesehen haben, keiner sich so etwas zu Schulden kommen liesse und andere, welche so etwas zu vollbringen vermöchten, von Schneebergers Anwesenheit keine Kenntnis hatten.

Die Bevölkerung von Rütschelen steht hier vor einem Rätsel. Nachdem ich in der Wirtschaft Feierabend gemacht hatte, begab ich mich sogleich ins Bett. Meine Gattin war noch mit mir in der Wirtschaft anwesend, die Tochter war schon früher zu Bette. Ich schlafe eine Treppe hoch. Nachdem ich das Schlafzimmer betreten hatte, entfernte ich mich bis am Morgen nicht mehr daraus. Dies kann meine Frau bestätigen.

Im Laden, in der Wirtschaft und überhaupt im ganzen Hause herum werden nur persönliche, runde Zündhölzchen verkauft und verwendet, in grösseren runden Schachteln. Sogenannte schwedische kantige Zündhölzer besitze ich gar keine.

Dass Schneeberger in seinem Zündholzdrückli keine Zündhölzer besass, sah ich im Laufe des Abends. Ob er aber von den meinigen Hölzern aus einem Zündholzstein in sein Drückli versorgte, kann ich nicht sagen. Ich habe so etwas auch nicht gefragt. Dürig äussert sich, Schneeberger habe Zündhölzer zu sich genommen.

Frage: Sie sollen am Sonntag sich gegenüber Thörigern geäussert haben, Schneeberger könnte Selbstmord begangen haben. Wie verhält sich das?

Antwort: Als es hiess, Schneeberger sei erschossen, so äusserte ich mich allerdings nur im Gespräch, ich wüsste nicht Einer in Rütschelen, der einen Revolver besässe. Vielleicht könnte sich Schneeberger selbst erschossen haben. Bald nachdem am Sonntagmorgen von Thörigen her nach dem Schneeberger telefonisch nachgefragt war, erhielt man Bericht, es sei im Rütschelengraben ein Mann tot aufgefunden worden. Ich sagte zum Nachbarn Zurflüh, ob das vielleicht der Schneeberger sei. Wir zwei gingen sogleich zu dem Tatort hin, wo wirklich Schneeberger tot im Walde lag. Mittlerweile waren auch die Militär-Vorkürsler herbeigekommen.

Abgelesen und bestätigt

sign. U. Beer

Dr zwöit, wo aghört wird, isch dr Johann Dürig. Dä verzeit au aus wie näs scho bekannt isch, überistimmend mit äm Beer. Bloss het er no bemerkt:

Als andere Gäste sind mir in Erinnerung: Kurth Spritzenmeister, Zurflüh Schmied und Emil Sohm Viehhändler. Es mag etwas um acht Uhr gewesen sein.

Das isch auso aus, wie de Beer au verzeit het. Do isch no agstriche:

„Dass bei der vorgekommenen Konsumation von uns keiner mehr ganz nüchtern war, ist ja begreiflich. Als ich nach Hause gelangt war, mag es um ein Uhr herum gewesen sein. Genau nachgefragt habe ich nicht.“

Abgelesen und bestätigt:

J. Dürig.

Zeugengeld 1 Franken.

Ä dritti Zügi isch d'Barbara Christen, geb. Lanz, gsi. Die het usgseit:

Gestern Samstag, den 28. Juli, abends nach 5 Uhr, wollte ich im Walde hinten im Graben rote Holderbeeren sammeln gehen. Wie ich in den Wald eintreten wollte, traf ich in der Hohle neben einem kleinen Buchli eine Mannsperson liegen, mit dem Gesicht nach unten gekehrt. Neben der Person links lag ein Regenschirm und ein Hut. Ich erschrak gewaltig darob und glaubte, dass es ein Vagabund sei, der betrunken sich da gelagert habe. Ich ging einige Schritte zurück und betrat dann den Wald an einem andern Ort. Es nahm mich, als ich dann nach etwa einer halben Stunde heimkehrte doch wunder, ob der Mann noch an gleicher Stelle liege. Als ich daher den Weg umgekehrt antrat, schaute ich gegen den Wald zu und nicht dem Kartoffelacker entlang, so dass ich das Blut dort nicht bemerkte.

Die het au 1 Franke Zügegeld übercho.



**Unter diesem Buchli wurde der Ermordete gefunden
Die Buche mit dem eingeritzten Kreuz wurde Anfang der siebziger Jahre gefällt**

As 4. isch dr Johann Kurth, 44, Weber, von und in Rüschelen, ledig, abghört worde. Dä wott au die zwe Manne, de Schneeberger und de Dürig, s'Dorf uf ghört ha laufe.

De si as 5. aglost worde die zwe Schüeler, wo's as Erschti gmäudet hei:

Ernst Leu, geb. 96 und Walter Leu, 99, Jakobs (*Hohleköbus, Schreiners*). *Do heisst's:* Wir beide gingen letzten Sonntag morgens in den Wald nach dem Graben, um etwas Holderbeeren zu pflücken. Auf dem Heimwege, als wir den Wald verlassen und auf den Weg hinaustreten wollten, trafen wir neben und unter einem kleinen Buchlein einen Mann auf dem Bauche liegen, das Gesicht nach unten gekehrt. Rechts neben dem Mann lagen ein Regenschirm und ein grünlicher Wollhut darauf. Links daneben lag ein kleines Paket. Beim nähern Hinsehen gewahrten wir, dass der Mann am Gesicht schwarz, blutig und wahrscheinlich tot war. Wir haben weder am Manne noch an den daliegenden Sachen etwas verändert, sondern begaben uns sogleich zu Johann Kurth im Graben und erzählten, was wir gesehen. Dieser kam sogleich an Ort und Stelle hin. Es dauerte nicht lange, bis viele andere Personen ebenfalls dazukamen. In der Nähe der Leiche waren mehrere teils mehr, teils weniger angebrannte Zündhölzer. Solche Hölzchen fanden sich auch neben dem Weg bei der Blutlache vor. Geld sahen wir keines auf dem Platze liegen. Während wir auf dem Platz waren, hat niemand am Toten etwas gemacht.

Abgelesen und bestätigt: sign. Ernst Leu. Walter Leu kann noch nicht schreiben.

Vorladung im Amtshaus

Christian Hess, vorgeannt, von Ursenbach, *wo do z'Thörige söu Ussage gmacht ha, wo auerding's nid wäsentlich gsi si.*

3. August 1906 Weitere Abhörungen in Rütshelen

Zerscht vom Fritz Kurth, geb. 75, Landwirt und Spritzenmeister, vo u i Rütshelen. Dä het nüt Neus chönne ussäge. Uf au Fäu het er au gmerkt, dass dr Emil Sohm awäsend gsi isch. Er het au unterschribe und Zügegäld vo 1 Franke übercho.

Aber nachhär chunt ä Zwöite: Emil Sohm, geb. 1860, Metzger und Viehhändler.

Freitag, den 27. Juli war ich auch in der Wirtschaft Beer, wo sich Maler Schneeberger befand. Ich ging aber schon um 9 ½ Uhr nach Hause und zu Bette. Obschon mein Haus ziemlich nahe an der Strasse steht, hörte ich während der ganzen Nacht niemand die Strasse hinauf- oder hinabgehen. Vorher habe ich weder in der Wirtschaft Beer, noch um dieselbe herum, noch sonst irgendwo irgendeine auffällige Person gesehen, die den Anschein gab, auf jemanden zu achten. Über die Täterschaft des geheimnisvollen Mordes wüsste ich Bestimmtes nicht anzugeben. Letzten Montagvormittag kam ein mir bekannter, geistig nicht ganz unmittelbarer Viehhändler an meinem Haus vorbei, der sich durch ein Selbstgespräch bemerkbar machte. Er meinte unter anderem, er könnte bereits sagen, wer der Täter sei. Auf Befragen wollte er aber nicht weiter Auskunft geben und bemerkte nur noch, es betreffe keinen Rütsheler. Johann Howald, Viehhändler in Thörigen, wird den Namen dieses Burschen angeben können.

Dienstag, den 31. Juli befand ich mich beim Nachbarhause, wo Frau Mathys wohnt. Es kam eine Mannsperson die Strasse hinauf marschiert und hielt das Nastuch vors Gesicht, wie wenn sie weinte. Ich frug den Mann, was ihm Widerwärtiges zugestossen sei. Er sagte, er müsste auf seinem Trauerweg laufen. Ich fragte weiter, was er denn Trauriges habe.

(Jä, dä Ma het au no witeri Märli verzeut).

Mein Onkel Sohm, Viehhändler, auf dem Hubel, Nachbar der Wirtschaft Beer, erklärte mir letzten Montag, in der Nacht vom Freitag auf Samstag, vor Mitternacht, habe sein Haushund wüst getan, wie sonst noch selten. Daraus schliesse ich, dass wohl jemand im Unterdorf und um die Wirtschaft Beer herum gewesen und geschlichen sein muss, und dass der Hund dies merkte. Der Hund war angebunden.

Abgelesen und beglaubigt: Emil Sohm. Zeugengeld 1 Franken.

De as 3. isch dr Johann Zurflüh gsi, geb. 64, Schmied in Rütshelen. Het au aus Bekannte eifach no bestätigt und er sig äm haubi zähni scho is Bett.

De isch as 4. befragt worde: Gottfried Leuenberger, geb. 72, Landwirt im Graben. Ich wohne ca. 300 Meter vom Tatorte entfernt. Freitag abends begab ich mich mit meiner Familie ca. um 9 Uhr zu Bett. Ich schlief die ganze Nacht durch ohne durch irgendetwas Aussergewöhnliches geweckt worden zu sein. Mein Haushund war angekettet und hat nicht wüst getan. Auch Nachbar Kurths Hund habe ich nicht gehört. Über die Täterschaft wüsste ich begreiflicherweise keine Angaben zu geben.

Einzig am Sonntagmorgen, als der Fall bekannt war und sich verschiedene Personen auf dem Platze befanden, ist mir folgendes aufgefallen: Gottfried Graber, Mauser, war auch anwesend. Er trug Sonntagskleider ohne Rock. Graber hatte in der Gemeinde Ochlenberg das Mäusen übernommen und es führte ihn sein Weg stets an der Grabenhohle vorbei. Der anwesende Bannwart Wälchli sagte zu Graber: Es sei eigentümlich, dass er von der Blutlache im Wege nichts gesehen habe, wenn er da hin und her gegangen sei. Graber erwiderte, er sei mehr als vierzehn Tage nicht mehr diesen Weg gegangen. Heute habe er da im Walde hinten Wildtauben ausnehmen wollen, die aber ausgeflogen seien.

Do si witer ivernoh worde oder hei müesse ussäge:

5. Bertha Leuenberger, geb. Christen

6. Albertine Aebersold, geb. Friedli, Käasers Ehefrau

7. Johannes Kurth, geb. 52, Landwirt im Graben (*Hämme Hans*)

8. Lina Mathys, geb. Lanz, Friedrichs Ehefrau. *Die Lina het au vo däm Ma verzöut, wo uf em Trurweg sig gsi und dass dr Sohm mit ihm gret heig, auso ä däm 31. Juli.*



Hans Leuenberger - genannt Heinijöggu Hans

9. Hans Leuenberger, geb. 1882, Landwirt, von und in Rütshelen (*Heinijöggu Hans*). *Dä verzöut au s'Gliche vo däm Zischtig, wo ä Ma grännet heig. Er het im Verdacht gha, dä Ma chön mit däm Mord i Beziehig stoh.* Graber und ich entschlossen uns, denselben zu verfolgen. Auf dem Tatort blieb er einige Minuten stehen und lief hin und her. Dann setzte er den Weg nach Dornegg fort. Sein Gebaren war aber so auffällig, dass wir ihn bis nach Thörigen verfolgten und dort seine Verhaftung auswirkten. In der Wirtschaft zum Sternen in Thörigen wollte ich mit dem Manne das Gespräch auf den Mord hinleiten, wobei mir schien, derselbe erschrecke darob. Bald darauf wurde er vom Landjäger verhaftet. (*Er isch aber wieder entlasse worde*).

Dr 10. isch ä Fritz Graber, Schreiner in Rütshelen gsi. Dä verzöut au wider s'Gliche vo däm Ma und äm Sohm, wo mit ihm gret het.

Dr 11. wo me aghört het isch dr Fritz Hirsbrunner, dr Wirt vom Löie gsi, aber dä het nüt Neus gwüsst.

4. August 1906

Vorgezeichneter Raubmord wurde im Schweizerischen Polizeianzeiger ausgeschrieben durch das Regierungsstatthalteramt Langenthal.

4. August 1906 Aktum in Ursenbach, Abhörungen

1. Johann Kämpfer, Schuhmacher, Ursenbach.

Er muess ussäge über dä Christian Hess, wo witer vorä erwähnt isch.

2. Katharina Hess, geb. Rickli, Christians Ehefrau, von Ursenbach.



Gottfried Graber - genannt Flühli Gödu

6. August 1906 Amtliche Vorladung Amthaus Langenthal

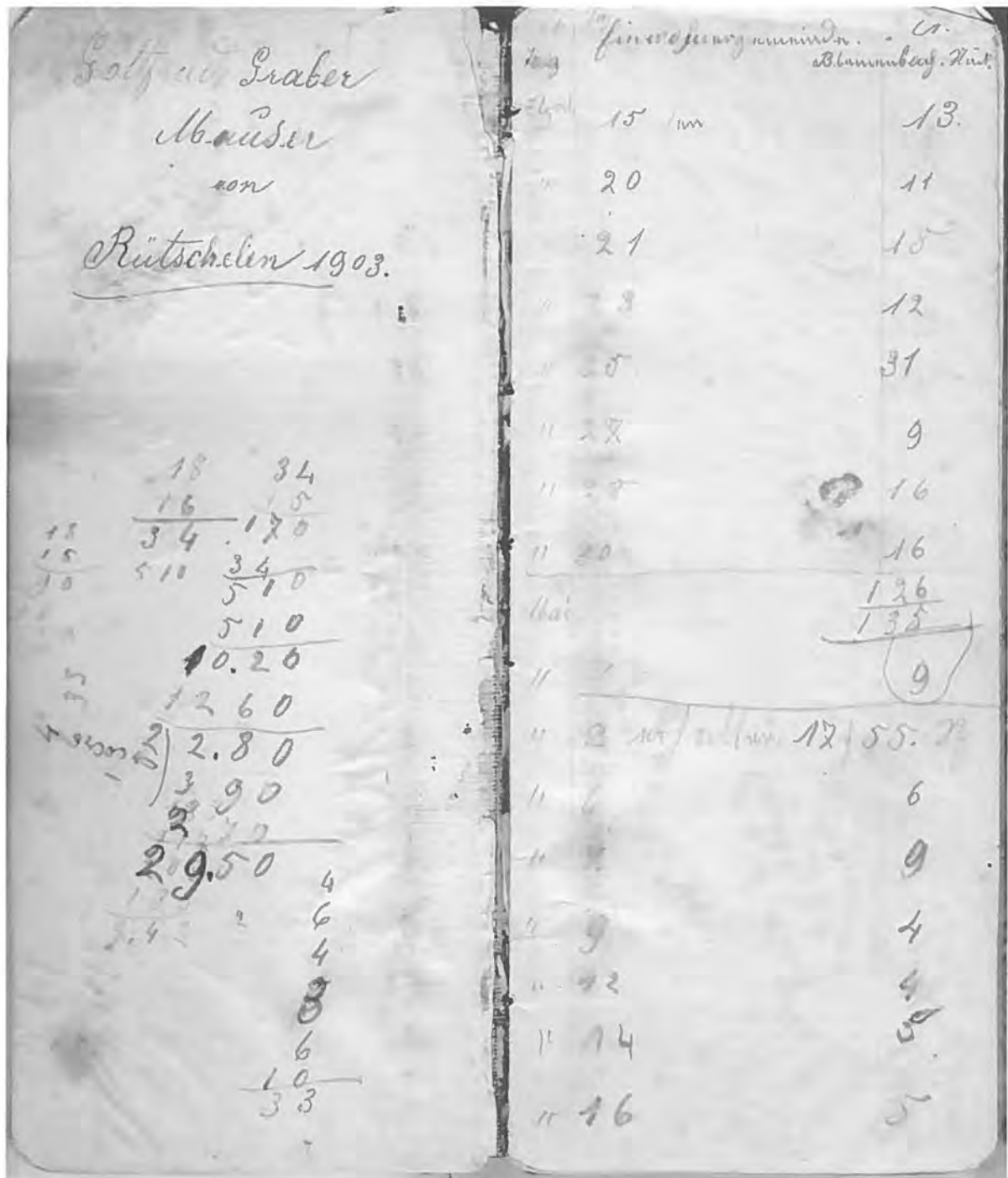
Abhörungen mit:

1. Gottfried Graber, Mauser, Rütshelen (*Flühli Gödu*). Seit letzten Frühling bin ich von den Bauern der Gemeinde Ochlenberg privat als Mauser engagiert. Ich begann das Mäusen im April und setzte solches fort bis zum 18. Juli ab hier. Ich verdiente per Tag meine Franken 3 bis 4. Mein Hin- und Herweg führte mich täglich durch den Rütshelengraben nach und von Dornegg. Nach dem 18. Juli 06 habe ich einige Tage daheim gearbeitet. Vom 26. bis 31. Juli arbeitete ich für den Gemeindepräsidenten Kurth in Rütshelen, indem ich ihm Dachflickerarbeiten im Wil daselbst besorgte. Vom 28. bis 31. Juli habe ich den Weg durch den Rütshelengraben nach Dornegg oder zurück nie begangen. Freitag, den 27. Juli ging ich nach Feierabend nach Hause und habe mich von dort nicht mehr entfernt bis zum Samstagmorgen, als ich wieder zu Kurth auf die Arbeit ging. Dies können meine Frau, mein Vater und meine Schwester Bertha bezeugen. Es ist richtig, dass ich Sonntagvormittag einer der ersten auf dem Tatorte war. Die Veranlassung war folgende: Als ich im Laufe des Vorsommers bei der Grabenhohle den Wald passierte, beobachtete ich Wildtauben, die auf einem Tannli nisteten. An diesem Sonntagmorgen dachte ich an die Wildtauben. Es werde Zeit sein, die Jungen auszunehmen. Zu diesem Zwecke begab ich mich mit meinen Grisswerktagshosen und farbigem Hemd, ohne Rock bekleidet und in Begleitung meines achtjährigen Knaben Ernst dem Rütshelengraben zu, um die jungen Wildtauben auszunehmen. Nicht weit von den Häusern im Graben, als ich gegen den Wald hinzu kam, begegnete mir Altgemeindepräsident Johann Kurth und die zwei Knaben Leu (Schreiners). Kurth sagte zu mir, hinten in der Hohle liege ein toter Mann. Ich erwiderte, den möchte ich auch sehen und forderte die Knaben Leu auf, mit mir zurückzugehen.

U de geit das do no witer. Wäge de Tube isch me au no go luege, aber het se nüm gfunge.
Zur Ermittlung der Täterschaft des Mordes wüsste ich nicht im Geringsten etwas beizutragen. Allfällige Verdächtigungen mir gegenüber weise ich zurück.

Abgelesen und bestätigt:

Gottfried Graber.



Gottfried Grabers Mauser-Büchlein

2. Jakob Schneeberger, Ehemann der Marie, von Rüttschelen, gewesener Korber und Landarbeiter. *Dä weis nüt Bsungers z'verzeue.*

3. Verena Schneeberger, geborene Lanz, Jakobs Ehefrau. Wie ich schon anlässlich der Hausdurchsuchung mitteilte, ist mein Mann Freitag, den 27. nachmittags in der Wirtschaft Hirsbrunner gewesen, wo ich ihn abends abholte. Wir gingen noch zu Tageszeit nach Hause. Er ging bald zu Bette und ist die ganze Nacht nie fortgegangen.

6. August 1906 Beschluss

Gegen Jakob Schneeberger liegen Indizien vor, welche eine provisorische Verhaftung rechtfertigen.

Erneutes Hausdurchsuchungsverbal und Abhörung

Gottfried Graber ist vorläufig bis nach erfolgter Einvernahme der angegebenen Entlastungszeugen an der Rückkehr nach Rütshelen zu verhindern.

Es wird daher beschlossen:

1. Jakob Schneeberger wird in provisorische Haft gesetzt.
2. Gottfried Graber wird bis nachmittags vier Uhr unter polizeiliche Aufsicht gestellt und dem Landjägerwachtmeister Affolter übergeben.
3. In der Wohnung des Letztern sind Abhörungen und Hausdurchsuchung vor 4 Uhr vorzunehmen.

Eröffnet und vollzogen:

Statthalter Howald

6. August 1906 Aktum Rütshelen

Abhörung mit:

1. Katharina Graber, geborene Rickli, Gottfrieds Ehefrau. Dieselbe deponiert: Ich bin mit der Aufführung und dem Verdienst meines Gatten zu frieden. Diesen Sommer hatte er in der Gemeinde Ochlenberg das Mäusen besorgt. *Sie duet das aus bestätige, wo ner scho gseit het.* An Barschaft besitze ich nur ca. Franken 4. Sie weist aus einem Schubladenstock ein Portemonnaie mit Franken 3.80 vor. Der Gatte hat etwa Franken 50 Rappen im Sack. *Au wäg de Wildtube am Sunntig am Morge het sie bestätigt.* Hierauf wird Frau Graber aufgefordert, das Schuhwerk ihres Gatten vorzuzeigen. Sie weist ein Paar ältere und ein Paar Holzschuhe vor. Diese stimmen mit den gemachten Feststellungen nicht überein.

2. Johannes Graber, geb. 1833, Zimmermann von und in Rütshelen. Mein Sohn Gottfried hat sich wirklich in den letzten Jahren zu seinem Vorteil verändert. Vor einem Jahr habe ich ihm das Häuschen abgetreten. Er ist arbeitsam und solid. Wir bewohnen das Häuschen gemeinsam. Unsere Wohnungen sind nur durch eine dünne Zwischenwand getrennt, so dass wir in der einen Wohnung ganz gut hören, was in der andern geht. Die vordere Woche vom 26. Juli an hat Gottfried bei Gemeindepräsident Kurth Dachdeckerarbeiten besorgt. *Und er tuet sich do witer i Zufriedeheit üssere.*

3. Die Bertha Graber ist schwerhörig und geistig etwas beschränkt. Es ist nicht möglich, mit derselben ein zusammenhängendes Gespräch über den Verbleib ihres Bruders anzubahnen.

Weiter im Aktum in Rütshelen

Abhörung Johannes Sohm, geboren 42, Viehhändler von und zu Rütshelen.

Ich wohne ca. 200 Meter von der Wirtschaft Beer entfernt, in der Anhöhe auf dem sogenannten Hubel. Vor ca. 8 Wochen erwarb ich einen frischen Haushund. Ein halbgrosser Rämi. Ich pflege frühzeitig zu Bett zu gehen. Freitag, den 27. Juli fing mein Hund in der Nacht etwa um elf Uhr sehr stark zu bellen an, als wenn er jemand erkennen wollte. Auf mein Geheiss zündete meine Frau Licht an. Dessen ungeachtet bellte mein Hund weiter und wollte nicht zur Ruhe kommen. Endlich stund ich gegen 1 Uhr auf und löste den angebundenen Hund ab. Derselbe schritt bellend den Weg hinüber in der Richtung gegen die Wirtschaft Beer. Er sprang bis zum Hag am Hohlenweg, an welchem die Wirtschaft Beer liegt. Von da kam er wieder zurück. Es war Mondschein und ich sah den Hund genau hin und her schreien. Ich band dann den Hund wieder an, der sich von da hinweg ruhig verhielt. *Süs ch het er keni Feschstellige gmacht.* Als der Mordfall passiert war, erzählte ich meine Beobachtung wegen dem Hund und ich zog den Schluss, es müsste beir Wirtschaft Beer oder in der Nähe jemanden Schneeberger aufgepasst haben. Von meinen Nachbarn in der Nähe der Wirtschaft Beer hat auch keiner etwas Verdächtiges wahrgenommen.

Abgelesen und bestätigt:

Johannes Sohm.

6. August 1906 Aktum Thörigen

Abhörung Hans Christen, Schreinermeister von Leimiswil.

Dä verzeit do vo me ne Grabchrütz, wo ner het müesse afertige und über Diskussione wäg däm Arbeiter vom Schneeberger.

Hier in Thörigen hat man seit dem Vorfall keine neuen Indizien festzustellen erachtet.

Einzig an der Idee wird festgehalten, dass der Mörder in Rüschelen gesucht werden müsse.

6. August 1906

Do wott au eine vo Ursebach wider vom ä Verdächtige wüsse. S'Ergäbnis isch negativ gsi.

7. August 1906 Verbal

Es erscheint heute Herr Christen, Wirt in Herzogenbuchsee und gab Folgendes an. Er habe vernommen, letzten Samstag sei der Mauser in Rüschelen in der Wirtschaft im Stauffenbach gewesen. Es sei beobachtet worden, dass er an einer Hand eine Verletzung hatte. Als vom Mord in Rüschelen gesprochen worden sei, habe er die verletzte Hand in den Hosensack gesteckt. Er habe gleich ausgetrunken und sei still von Dannen gegangen. Das alles sei eins dem andern aufgefallen.

Langenthal, den 7. August.

Statthalter Howald.

De isch es Schribe, wo sie än äutere Rock beschlagnahmt hei, i dr Meinig, es heig Bluetspure am Arm und am Chrage. Aber do isch ä Bricht vo Bärn vo me ne Profässer Howald, wo das Bluet nid het chönne nowise.

Dr Gmeinspräsident Gygax vo Bleibäch het eine im Verdacht, wo niene rächt däheim isch u wo däm das wäri zueutraue. D'Nachforschige si ergebnislos gsi.

10. August 1906 Amtshaus Langenthal

Es erscheint auf Vorladung: Gottfried Graber, Mauser, Rüschelen. Ich bin seit 1. August bei Rudolf Grogg, Landwirt in Duppenenthal, in der Ernte. Letzten Sonntag ging ich wie gebräuchlich dorthin zum Mittagessen. Im Verlaufe des Nachmittags begab ich mich mit dem Knecht in die Wirtschaft zum Stauffenbach hinüber. In dieser Wirtschaft erschienen unter anderem auch Johann Lanz, Maurer, und dessen Ehefrau, sowie Paul Gräub, Steinputzer, alle von Rüschelen. Es ist richtig, dass das Gespräch sich auch auf den Mord Schneeberger ausdehnte. Dass ich mich dabei auffällig benahm, muss ich bestreiten. Ich entfernte mich etwa um 5 Uhr mit den obgenannten drei Leuten von Rüschelen aus der Wirtschaft und trat mit diesen den Heimweg an.

Die an der rechten Hand zwischen Wurzel und Mittelgelenk am kleinen Finger vorhandene Schnittwunde habe ich mir Samstag, den 28. Juli, als ich bei Gemeindepräsident Kurth Dachdeckerarbeiten besorgte, beim Abschneiden von Schindeln auf der First mit dem Hakenmesser zugezogen. Den Hergang hat Gottfried Hasler, Weber, im Wil zu Rüschelen beobachtet. Frau Anna Elisabeth Riser daselbst hat mir die Wunde verbunden.

Amtliche Vorladung für Gottfried Graber

Au wird wider ä Verdächtige gmäudet: Joseph Eugen von Känel, wo nid söu de Bescht si, wo si's chönnte zuemuete, aber si hei ihm nüt chönne nowise.

17. August 1906 Schreiben aus Moutier

Haftentlassungsbeschluss des Regierungsstatthalters. In Erwägung, dass die gegen Christian Hess vorhanden gewesene Schuld erledigt ist, wird dieser am 15. August entlassen.

13. August 1906 Landjäger Lotzwil

Es wäre nicht ausgeschlossen, dass die Gebrüder Gottfried und Jakob Schneeberger im Sandbühl und Fritz Kurth (*Hunzerjoggis*), alle drei von Rüschelen und früher daselbst wohnhaft, in die Raubmordangelegenheit Schneeberger verwickelt sein könnten. Sie wollen nun in Rüschelen nachforschen und genau feststellen, wo sich die genannten drei Personen in der fraglichen Nacht vom 27. auf den 28. Juli aufgehalten haben. Wenn sie gesehen worden sind, Bericht umgehend an Regierungsstatthalter Howald.

Dr. Polizeier Hirschi het das prüeft und am 15. Augschte Bricht gä, dass er do nüt Verdächtigs het chönne feschtsteue.

Es wärde gäng wider Lüt us em ähnere Amt verdächtigt u spöter wird bestätigt, dass doch de nüt isch gsi.



Polizeiwachtmeister in zeitgemässer Uniform

Brief von Statthalter Howald an Landjägerposten Lotzwil

As erschts söu mä gnau abkläre, wi das sig mit dr Verletzung vom chline Finger bim Gottfried Graber. Er söu die Züge abfroge, ob das stimmt.

As zwöits isch d'Red vo mä nä anonyme Brief, wo me übercho het:

a) Gottfried Graber habe sich geäussert, es sei ihm in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli Wäsche gestohlen worden, und es habe dies niemand anders gemacht, als der Mörder Schneebergers.

b) Am Morgen des 28. Juli 1906 habe Graber gewusst, dass verflossene Nacht um 12 Uhr in der Wirtschaft Beer gesungen worden sei. Gottfried Graber ist hierüber zu befragen. Ebenso sind die Nachbarnleute anzugehen über etwaige Wahrnehmungen etc. Auskunft zu geben, ob diese Mitteilungen richtig sind.

Unterschrift:

Statthalter Howald

16. August 1906 Antwort von Landjäger Hirschi auf obigen Befehl

Gottfried Hasler und Frau Riser, vorgenannt, erklärten auf Befragung, es sei richtig, dass Gottfried Graber an jenem Tage auf dem hier vorerwähnten Dach Reparaturen besorgt und sich verletzt habe.

Gottfried Graber sei gegenwärtig in Frohburg bei Olten in der Ernte. Er ist infolgedessen abwesend. Er erklärte und dessen Ehefrau auf befragen es sei wahr, dass ihm in der Nacht abhin Wäsche gestohlen wurde. Ein Teil davon sei am drauffolgenden Dienstage auf dem Felde und nicht dem Dorfe aufgefunden worden.

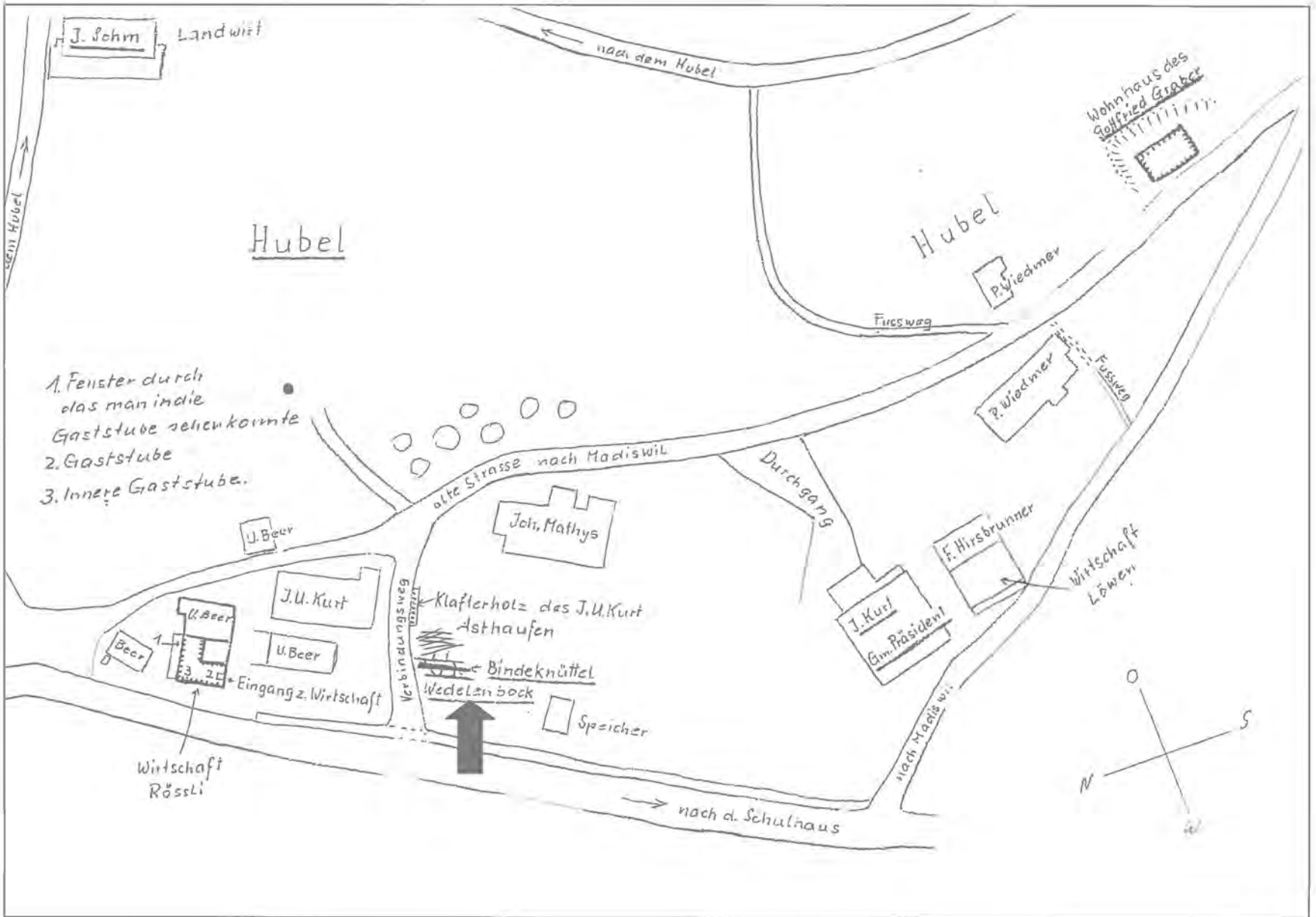
Datiert 16. August 1906 Huttwil

Hirschi Landjäger

Vorladung Gottlieb Schär, Zimmermann, Bleienbach

Dä isch au i Sicherheitshaft cho und nachhär wider entlasse worde.

Lageplan des Wedelenbocks, von dem der Knüttel (Mordwaffe) entwendet wurde



22. August 1906 Bericht an Regierungsstatthalteramt Herzogenbuchsee

Dienstag, der 21. dies mittags um 1 Uhr wurde von Greub Walter, geb. 92, Pflegekind bei Friedrich Leu, Landwirt in Dornegg, auf dem Mordplatz des Johann Schneeberger ein grosser 123 cm langer Knüttel gefunden, der wahrscheinlich das Mordinstrument des Täters gewesen ist. Derselbe befand sich im Kartoffelfeld im Rütchelengraben neben dem die Leiche damals lag in der vierten Zeile gegen Rütschelen zu, ungefähr 10 bis 15 Meter vom Wege entfernt. Es ist fast unmöglich, dass der Knüttel von der Leiche weg schräg durch das Kartoffelfeld hier ab hat geschleudert werden können. Der Täter muss ein Stück durch den Weg hinunter in der Richtung nach Rütschelen gegangen sein und denselben von dort hinunter geschleudert haben. Das Loch, wo derselbe auffiel, ist noch jetzt deutlich sichtbar. Am kleineren Ende desselben befand sich noch ein weisses Haar angeklebt, das von Schneeberger herrührt. Der Knüttel wird auf dem Tit. Regierungsstatthalteramt in Langenthal deponiert werden.

Herzogenbuchsee, 22. August 1906.

Aeschlimann, Landjäger

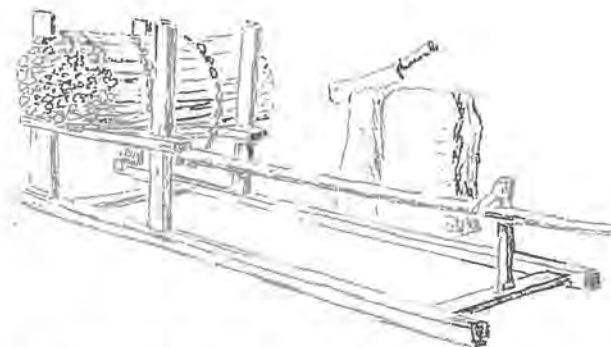
Dr Statthalter het agordnet, dass dä Sparre gnau ungersuecht und d'Härkunft abklärt wird.

Am Statthalter si die Sache vom Schneeberger zueghaute worde: Uhr, Silberschale, Metallkette, Portemonnaie mit am Gäut und no anders, im ganze zwöuf Sache.

27. August 1906 Brief vom Wachtmeister Affolter

Gestern Sonntag, den 26. August zum Eigentümer der Wiese, Herrn Fritz Leu, Landwirt in Dornegg, gegangen. Dieser erzählte mir nun, dass er am Montag, den 13. August bei der Guggermatte im Rütchelengraben das Emdgras abgemäht habe. Bei diesem Anlasse habe er einen alten, verwitterten Strohhut aufgefunden und weil er gar nicht daran gedacht, dieser Hut könnte Beziehung auf den Mörder des Schneebergers haben, habe er den Hut mehrmals mit der Sensespitze erfasst und beiseite geworfen. Bei dieser Manipulation sei der Hut beschädigt worden, das heisst, er habe mit der Sense Stücke herausgeschnitten. Vor einigen Tagen habe er in der Wirtschaft Lüthi zu Bleienbach vom Funde des fraglichen Hutes erzählt. Der damals anwesend gewesene Landwirt Mathys sei dann sofort nach dem Rütchelengraben gegangen und habe den Hut, welcher ca 200 Meter vom Tatort des Mordes auf einer Wiese gelegen, abgeholt und dem Fritz Sollberger übergeben. Dieser Hut müsste einige Zeit nachdem das Emdgras schon ziemlich gewachsen, auf die Matte gekommen sein, sonst würde er eher entdeckt worden sein. In Rütschelen erkundigte ich mich sodann über die Herkunft des Sparrens, mit welchem Gipser Schneeberger getötet wurde.

Von Ulrich Beer, Wirt, erhielt ich die Mitteilung, der Privatier Johann Ulrich Kurth, genannt "Beckere Hansüeu", zu nächst seiner Wirtschaft, vermisste seit dem Mordabend seinen Sparren zum Wedelenbock.



So etwa muss der Wedelenbock ausgesehen haben mit dessen Sparren (Knüttel) Schneeberger niedergeschlagen wurde

Es wurde mir dann auch von einem ehrbaren Bürger als mutmasslicher Täter bezeichnet: Johannes Mathys, Ziegeleiarbeiter, wohnhaft auf dem Hubel zu Rütshelen. Derselbe sei ein nicht gut beleumdeter Mann, oft in Geldverlegenheit und zudem gewalttätig. Im Fernern habe sich derselbe dadurch verdächtig gemacht, dass er behauptet habe, von der Ermordung des Schneeberger erst am Montag, 30. Juli in Langenthal Kenntnis erhalten zu haben. Am Sonntag sei er immer zu Hause gewesen und habe den ganzen Tag an seinem Velo geputzt. Es ist dies eine merkwürdige Tatsache, dass Mathys am Sonntag, den 29. Juli von dem Morde nichts gehört haben will und ganz in der Nähe der Wirtschaft Hirsbrunner wohnt und zudem die ganze Bevölkerung Rütshelens das Dorf hinauf auf den Mordplatz strömte, was er von zu Hause aus habe sehen müssen. Weil Mathys Arbeiter der Ziegelei in Langenthal ist, so habe derselbe am Freitagabend auf seinem Heimweg, als er bei der Wirtschaft Beer vorbeigegangen, den Gipser und Maler Schneeberger gehört und gesehen. Der Heimweg des Mathys führt auch beim Hause des Privatier Johann Ulrich Kurth vorbei, welchem der fragliche Sparren vom Wedelenbock weggenommen wurde. Mathys musste jeden Abend, wenn er nach Hause ging, den Sparren sehen, denn derselbe lag immer auf dem Wedelenbock auf dem Asthaufen auf der Westseite des Weges, welcher beim Hause Kurth vorbeiführt. Es wird angenommen, Mathys habe auf dem besagten Asthaufen dem Schneeberger aufgelauert und als derselbe den Heimweg angetreten, habe er den Sparren ergriffen, sei Schneeberger vorgelaufen und habe ihn im Rütshelengraben totgeschlagen. Der auf der Wiese des Landwirts Leu aufgefundene Strohhut gehöre möglicherweise dem Mathys, weil angenommen werde, der Mörder habe sich nach Ermordung des Schneebergers durch den Rütshelengraben hinabgeflüchtet und habe dabei seinen Hut verloren.

Dies sind vorläufig die Anhaltspunkte, welche meine Nachforschungen ergeben haben.
27. August 1906 Affolter, Landjägerwachtmeister

29. August 1906 Brief des Regierungsstatthalters von Wangen an den von Aarwangen
Gottfried Mathys, geb. 70, von Rütshelen, ist im Löwen zu Thörigen wegen öffentlichem Ärgernis verhaftet worden.

Er seu au vo dem Mord verzeit ha. Es steit do no meh diesbezüglich i Schribe hin und her.

6. September 1906 Verhaftungsbefehl

gegen Gottfried Mathys, Jakobs, der Margerita, geb. Furrer.
Amthaus Langenthal, 6. September.

Es wird vorgeführt Gottfried Mathys.

Frage: Sie wissen weshalb Sie verhaftet sind, nichtwahr?

Antwort: Ja. Wegen dem Mordfall Schneeberger. Dieser Mord geht mich aber nichts an. Ich bin weder der Täter selbst, noch ist mir derselbe bekannt.

Frage: Wenn Sie nicht selbst der Täter sind, so wissen Sie aus dritter Hand mehr, wer der Mörder ist?

Antwort: Ich weiss sicherlich nichts und habe von niemandem eine Täterschaft.

Das geit so witer i däm Verhör. Dä het wöue z'Lieschtu gsi si und vo Lieschtu isch d'Bestätigung cho, dass das het chönne stimme

Abgelesen und bestätigt.

Unterschrieben: Mathys

15. September 1906 bis abends um 6 Uhr Abhörung in Thörigen

mit Lina Hofer, Kellnerin, von Vechigen und Martha Gygax, Jakob Howald, Samuel Howald Schweinehändler, alle von Thörigen.

30. September 1906 Verbal Statthalter Howald

Über de Johann Mathys steit abschliessend, dass er nid eso nä umgängliche gsi isch.

Alsdann ist der Kantonspolizei nach Abschluss der bisherigen Untersuchungsmassnahmen der Auftrag erteilt worden, dem verwürfigen Kriminalfall weiter Beachtung zu schenken.

Langenthal 30. September 1906

Howald



**Hier wohnte Malermeister Schneeberger in Thörigen
(alte Aufnahme von der Rückseite)**



**Ansicht des Hauses in Thörigen heute
(Strassenseite)**

Anmerkung des Autors:

Do dermit wär auso dä Mordfall mit de erschte Nachforschige nidergleit. Die Akte si im Staatsarchiv unter Signatur 15.4.1829 Dossier 485 äm 1. Band entnoh. Jetz chöme Nachforschige us äm 2. und 3. Band.

Us em Dossier Gottfried Graber i Sache Raubmord und Diebstahl, aber au us däm vom Emil Sohm und dr Elisabeth Sohm, geb. Leu, Johann Kurth Abrahams:

18. Dezember 1906

Do isch i dr Wohnig vom Gottfried Graber än Abhörig gsi vo däm sire Frau. Hauptsächlech über Geldaglähgeite. Chue kauft und verchouft, Geisse kauft für 20 Fränkli. De isch do no cho, dass söu ä Wösch gstohle worde si. Si hei se gfrogt, werum sie nid Azeig erstattet heige wäg dere Wösch. Aber die sig nümm eso wertvou gsi, zum Teu „bö“.

De isch nachhär de Vater gfrogt worde, Johrgang 33, Zimmerma. Dä het do aus e chli bestätigtet und gseit, dass sich dä betreffend i de letschte Johr zum Vorteu besseret heig, auso guet ufgeführt (Anmerkung des Autors: Fouglech muess er früecher weniger guet gsi si).

Abhörung im Schulhaus Lotzwil, nachmittags 2 Uhr

vo dr Frou Albertine Aebersold (d'Käfersfrau). U dr Fritz Kuert, vorgnannt, het au wider müesse Uskunft gä und aus wiederhole. Abefaus dr Johann Kurth, 1844: Ich kann nichts anderes sagen, als was ich schon ausgesagt habe.

Witer het müesse ussäge dr Johann Jost, geb. 83, Briefträger in Rütschelen: Ich kam an jenem Freitagabend zwischen 6 und 6 ½ Uhr in die Wirtschaft Beer und trank ein Pfefferminz. Ich war nicht lange dort.

De Gottfried Leuenberger, vorgnannt, het au wieder müesse atrabe und natürlu dr Beer Ueli u dr Lehrer Dürig.



Im Schloss Aarwangen erfolgten die Voruntersuchungen

19. Dezember 1906 Schloss Aarwangen

Der vorgenannte Gottfried Graber wird vorgeführt. Er isch gfrogt worde: Ihr wisst warum Ihr verhaftet seid? Ja. Wegem Mord in Rütschelen. Wollt Ihr zugeben, den Mord begangen zu haben? Nein, ich bin unschuldig. Habe nichts gemacht. Ich habe an diesem Tage den Schneeberger mit keinem Auge gesehen. U.s.w.

Es isch aus wieder düregfrogt worde, sibe Site lang. De chunt nachhär:

Haftbelassungsbeschluss

Gottfried Graber, vorgeannt, ist beschuldigt und lebenslänglich Zuchthaus gefordert. Im Interesse der Untersuchung wird beschlossen, denselben in Haft zu belassen.

19. Dezember 1906 Brief an Richter Hopf Statthalteramt Langenthal

von Johann Kurth, Rütshelen. *Dä tuet äm Gottfried Graber do es guets Zügnis ussteue, dass er bi ihm gschaffet heig u ganz sicher uschuldig sig.*

19. Dezember 1906 Vorladung

1. Gottfried Kurth, Johannes des alt Gemeindepräsidenten im Rütshelengraben.

2. Dessen Bruder.

Beide Aussagen nicht von Bedeutung.

Freitag 21. Dezember 1906 Schloss Aarwangen Vorladungen vormittags

Käser Aebersold, Emil Sohm Viehhändler, Johann Ulrich Zingg, Isaak Wälchli Landwirt (*Joschthanse*), Ernst Leu und Walter Leu (die zwei Buben, die den Toten aufgefunden haben), alle in Rütshelen. Die Befragten:

1. Gottfried Aebersold Käser (Aussage ohne neue Erkenntnisse)

2. Emil Sohm, Viehhändler. Er muss Auskunft über Graber wegen eines Kuhhandels geben; er wurde auch befragt, ob dieser Graber „solide“ sei.

Antwort: Er nimmt etwa sein Schnäpschen. Ich hätte aber nie bemerkt, dass er viel Geld ausgegeben hätte.

Frage: Habt Ihr weitere Verdachtsgründe gegen den?

Antwort: Ich habe keine Gründe dafür.

Frage: Ihr habt Euch aber doch gegenüber Wachtmeister Affolter in dieser Weise geäussert.

Antwort: Es fiel mir auf, dass er auch nach dem Morde die 200 Franken bezahlte.

Frage: Ist Ihnen bekannt, dass Graber die Kuh wegen Geldverlegenheit hat verkaufen müssen?

Antwort: Ich habe keinen Grund zu dieser Annahme.

Sohm wurde weiter gefragt, ob er sagen könne, was er (Graber) für einen Hut getragen habe in diesem Sommer.

Antwort: Das könnte ich nicht. „Füra mit öppis Schöns“.

Dem Zeugen wird der gefundene Hut vorgewiesen. Sohm sagt aus: Ich könnte absolut nicht sagen, ob dies der Hut des Betreffenden sei.

Bestätigt und abgelesen:

Emil Sohm

3. Johann Ulrich Zingg, geboren 1831. Er konnte nichts Neues sagen.

4. Isaak Wälchli, geb. 1848, Weber und Landwirt, in Rütshelen. Nur kurze Aussage. Über den Hut konnte er auch keine Angaben machen.

5. Die beiden Knaben waren nun an der Reihe, konnten aber auch nichts Neues sagen.

Nach Vorladung abgehört:

Jakob Lanz, geb. 1862, Wegmeister. Er musste ebenfalls Auskunft über den Hut geben, aber auch er konnte nichts Näheres dazu sagen.

Frieda Sohm 1884, Jakobs auf dem Spiegelberg: Ich ging am Samstagmorgen am Tatorte vorbei und sah damals die Blutlache. Ich erschrak, sah mich um, sah aber den toten Schneeberger nicht und setzte meinen Weg fort nach Thörigen. Am Abend sah ich die Lache wieder, jedoch nichts Weiteres.

Johann Kurt, geb. 1845, Gemeindepräsident, muss bestätigen, dass Graber zur Tatzeit im Wil gedachdeckert habe. Er wurde nach den Werkzeugen befragt. Diese seien im Spiegelberg deponiert gewesen. Er wird ebenfalls befragt über den Hut, den Graber zu dieser Zeit getragen haben soll. Aber er hatte sich dessen nicht geachtet.

Frage: Ist es nicht richtig, dass Graber einen etwas unheimlichen Eindruck macht?

Antwort: Es ist richtig, dass er nicht gerade ein freundliches Aussehen hat und ich glaube auch, dass dies der Grund war, dass sich der Verdacht auf seine Person lenkte und das vom Kaiser Aebersold auszugehen scheint.

Anmerkung: Diese Befragungen umfassen ganze fünf Seiten.

Es folgen Befragungen

von Elise Steiner, geb. Ryser, von Gottfried Hasler, geb. 1859, Weber, und von Johann Mathys, geb. 1862, Ziegeleiarbeiter.

27. Dezember 1906 Verbal

Nach der Abhörung des Gemeinderatspräsidenten Kurth wird demselben eindringlich vorgestellt, dass die Nachforschungen der Bezirksbehörden in Bezug auf den Mordfall bisher durch die Gemeindebehörde von Rütschelen zuwenig unterstützt worden seien. Es wird demselben auch verboten, in selbständiger Weise Untersuchungen zu veranstalten, wie dies in Bezug auf die Erhebung wegen des Hutes bei Frau Graber geschehen ist. Das Vorgehen der Bevölkerung in Rütschelen lasse überhaupt an Objektivität sehr zu wünschen übrig. Es sei Sache des Untersuchungsrichters, jede Einzelheit in unparteiischer Weise aufzuklären. Dagegen sei speziell die Ortspolizeibehörde verpflichtet, dem Untersuchungsrichter von allen Wahrnehmungen, welche zur Aufklärung dienen können, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verfügung vom 27. Dezember 1906

Laut Bericht des Landjägers Hirschi ist der Privatier Johann Ulrich Kurth in Rütschelen infolge Alters und Unpässlichkeit nicht im Stande in Aarwangen zu erscheinen. Es wird verfügt, derselbe ist in seiner Wohnung abzuhören.

The image shows a handwritten report form. At the top right, it says "Rapport" with the number "27" written above it. Below that, it says "Nr. 505". The form is addressed to the "Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Hauptstadt". There are several lines for "Supplemente" (supplements) which are mostly blank. Below that, there is a section for "Tatbestand" (facts of the case). The handwritten text in this section describes a murder case: "Tat der Mordtötung des Gottfried Hasler, in Rütschelen, als Angehörigen des..." and continues with details about the victim and the location. The form also includes a stamp from the "Kanton Bern" and a signature line.

Ausschnitt aus dem nachfolgenden Originalrapport von Wachtmeister Affolter

28. Dezember 1906 Rapport

der Kantonspolizei an Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal

Angeschuldigter: Sohm Emil, Viehhändler und Metzger in Rütshelen

Anzeiger: Affolter Wachtmeister Langenthal

Vergehen: Raubmord

Tatbestand:

Seit der Verhaftung des Gottfried Graber als Angeschuldigter des Mordes des Johann Schneebergers, Maler in Thörigen, stellte ich mir auch fernerhin zur Aufgabe, in Sachen weiter nachzuforschen. Heute Freitagvormittag kam ich nun bei meinen Nachforschungen zu Gottlieb Kurth (*Gibuliebu*), Landwirt, im Flösch zu Rütshelen, geboren 1860, ledigen Standes, welcher an der Beerdigung seines Bruders Robert am 19. November abhin gegenüber dem angeschuldigten Sohm die Äusserung getan haben sollte, als letzterer eine lächerliche Mine machte: Du kannst lachen, es ist jetzt ein Zeuge weniger. Da Kurth mich persönlich kannte, so fragte ich ihn sogleich, ob er an der Beerdigung seines Bruders Robert wirklich eine solche Äusserung gegen Sohm gemacht habe und als er mir dies bejahte, teilte ich ihm mit, dass er und sein Bruder bei einem Teile der Bevölkerung im Verdachte stehen, den Maler Schneeberger ermordet zu haben und es sei nun seine Pflicht und liege in seinem eigenen Interesse in Sachen des Mordes, was ihm zu Gebote stehe, Auskunft zu geben. Kurth erklärte sich sogleich bereit, in Sachen alles zu deponieren, was er wisse, gesehen und gehört habe. Er machte mir noch die Bemerkung, ich komme ihm zur gelegenen Zeit, da er mir Mitteilungen zu machen habe, sonst würde er nächster Tage den Herrn Regierungsstatthalter aufgesucht haben. Gegenwärtig sei er ein wenig aufgeregt, weil Frau Wälchli, Maurers und Steinhauers, ihm heute morgen ebenfalls mitgeteilt habe, er stehe bei den Leuten im Verdacht, den Mord begangen zu haben. Hierauf erzählte mir Gottlieb Kurth nachstehenden Tatbestand:

In der Nacht vom Freitag auf Samstag, den 27. auf 28. Juli abhin, im Kalender habe ich ein Zeichen gemacht, war mein Bruder Robert unpässlich und wir waren bereits wieder wach. Vom Gaden, unserer Schlafstätte aus, hörten wir, dass Lehrer Dürig auf dem Wege nach der Dornegg, im Rank beim Hause Lanz, mit lauter Stimme zu einem Manne sagte gute Nacht und dann dem Dorfe zugin. Ringsum bellten die Hunde bei den Häusern. Weil es mich nötigte zu „schiffen“, so stund ich auf und begab mich hinab vor mein Haus. Während ich meine Notwendigkeit verrichtete kam ein Mann ganz leise anher gelaufen. An der südlichen Ecke des Hauses, bei einem Haufen zusammengelegter Steine, blieb er eine kleine Weile stehen. In diesem Moment bewegte sich der von Lehrer Dürig verabschiedete Mann nach Dornegg weiter. Nach dem Marsche und dem lauten Auftreten des Mannes nahm ich an, er sei betrunken. Der bei meinem Hause stehengebliebene Mann ging dann auch weiter, seinen Kopf nach dem Dorneggweg gerichtet. Er lief vor meinem Hause und vor mir vorbei, ohne mich zu sehen, und blieb dann auf dem Fusswege nach Oberbützberg oder Grabenhohle auf eine Distanz von vier, ca. fünf Metern von meinem Hause entfernt wieder stehen. Beim Vorbeigehen dieses Mannes hatte ich das Gefühl, derselbe suche leise auf den Boden aufzutreten, um nicht Lärm zu machen. Ich beobachtete den Mann bei der dunklen Nacht, so genau ich konnte und an seinem Marsche und seinen Bewegungen an, glaubte ich ihn auch zu erkennen und sagte zu mir selbst, das ist der Miuer, Emil Sohm, Viehhändler und Metzger in Rütshelen. Ich ahnte damals nichts Böses und glaubte, weil Sohm Mitglied des Burgerrates von Rütshelen sei, er gehe nach dem Burgerwald, um Holzfrevlern aufzupassen. Als ich wieder zu Bette ging, erzählte ich das Vorgefallene meinem jetzt verstorbenen Bruder Robert. Wie der Mann damals bekleidet war, konnte ich bei der Dunkelheit der Nacht nicht erkennen. Es mag gegen 2 Uhr morgens gewesen sein, als sich diese Begebenheiten abspielten, denn der Nachtzug, welcher Langenthal um 1 ½ Uhr verlässt, fuhr gerade in der Richtung Wynigen zu. Als die Tageshelle anfang stand ich und mein Bruder auf und begaben uns vor das Haus. Etwas nach 4 Uhr, vielleicht um 4 ½ Uhr, an die Uhr habe ich nicht gesehen, kam Emil Sohm ohne Kopfbedeckung, die Hände auf dem Rücken, in Werktagskleidern gekleidet, Grisschhose, rote Grissstrümpfe und in

Halbschuhen daher. Ich stand an der südwestlichen Ecke meines Hauses, als mein Bruder Robert, welcher vor dem Hause war, zu ihm sagte, wo bist Du schon gewesen? Beim Metzger Köbu in Bettenhausen, gab Sohm zur Antwort. Mein Bruder rief ihm dann zu: Du bist ein „Herrgottsdonner Lugner“. Dann: Wenn Du nur nach Bleienbach gehst, so ziehst Du schon den langen Frack an. Mit den Worten, so komme ich wenigstens von Oberbützberg her, schritt er wärschaft und schnell bei mir vorbei dem Dorfe zu. Meinem Bruder machte ich sodann wegen seiner beleidigenden Aussprache gegenüber Sohm Vorwürfe. An etwas Weiteres dachte ich nicht.

Am Sonntagmorgen, den 29. Juli kam ich mit einem Fuder Gras bei der Wirtschaft Beer vorbei, als Beer von Wirt Hirsbrunner gefragt wurde, um welche Zeit ist er fort, worauf Beer erwiderte, um 12 Uhr. Mit lächelndem Munde ging dann Hirsbrunner seiner Wirtschaft zu und ich fragte den Wirt Beer, wer gesucht würde. Er gab mir aber keine Antwort und trat in seine Wirtschaft ein. Weiter oben im Dorf hielt ich mein Gefährt wieder an, um den Fritz Leu, Zimmermann, zu fragen, wer gesucht würde. Derselbe gab mir zur Antwort, „so ä sturme Herrgottsdonner Moler vo Thörige, wo mitts i dr Nacht umenang stürmt“. Als ich zu Hause ausgespannt hatte, kam der Bannwart Albrecht Wälchli eiligen Schrittes von Oberbützberg durch den Fussweg dahergelaufen und ging ohne ein Wort zu sagen bei meinem Hause und bei mir vorbei. Kurze Zeit nachher kam er mit Hans Leuenberger Sohn und mit noch anderen Mannspersonen vom Dorfe her wieder zurück. Einer von den letztern sagte dann zu mir, in der Grabenhohle liege ein Toter, worauf ich ohne weiteres sagte, das ist jedenfalls der Maler Schneeberger, welcher gesucht werde. Mein Bruder Robert ging dann auch auf die Mordstätte und als er zurückkam sagte er zu mir, „dä Herrgottsdonner Miuer (Emil Sohm) hat migottseu dr Schneebu töt“. Als am Nachmittag alles nach dem Mordplatz strömte, auch die Landjäger und Gerichtspersonen, und ich im Begriffe war, auch zu gehen, kam Emil Sohm daher und sagte zu mir, wo willst Du hin? Auf die Mordstätte war meine Antwort. Als Sohm darauf erwiderte, er gehe auch, habe er (Gottlieb Kurth) kurz kehrt gemacht und sei in die Wohnstube gegangen, um eine Zigarre anzuzünden. Er sei dann auf dem Ofen gesessen und sitzengeblieben. Als ich bei meinem Bruder in der Küche vorüber ging, sagte dieser scherzend zu mir, „gang nur mit em Sohm, si nähme näch de zäme“. Weil ich den Sohm als Täter betrachtete und weil er mir noch verwandt ist, bin ich dann nicht auf den Tatort gegangen. Auch Sohm sei nicht gegangen. Wenigstens habe man es ihm so gesagt. Aufgefallen ist mir seither, dass Sohm die Kleider, welche er an jenem Sonntagmorgen getragen, nicht mehr trägt und dieselben am darauffolgenden Tage durch seine Frau hat waschen lassen. Über letztere Tatsache kann dann Frau Wälchli, Bannwarts, genauer Auskunft geben. Für diesen letzten Fall führt Unterzeichneter auch als Zeuge an: Johann Mathys (*Lebäch Schriener*), Schreiner, im Flösch in Rütshelen, welcher im Stande sein wird, noch weitere Zeugen in Sachen anzugeben. Letzten Herbst als mein Bruder Robert eines Tages vom Dorfe heimkam, sagte er zu mir, jetzt habe er dem Gemeinderatspräsidenten Kurth alles, was auf die Täterschaft der Ermordung des Schneeberger Bezug habe, gesagt und ihm erzählt, was wir in jener Nacht gehört und gesehen haben. Auf die Bemerkung hin, er hätte das nicht tun sollen, sagte er zu mir, wenn ich sterben sollte, so könnte man noch auf dich loskommen, denn der Miuer ist ein Schalk. Weitere Angaben kann ich in Sachen nicht machen, bin aber bereit, dieselben mit dem Eide zu erhärten. Nach diesem Tatbestand trifft die grösste Schuld den Gemeinderatspräsidenten, dass man nicht eher auf diese Spur kam. Präsident Kurth hat bis dahin Stillschweigen beobachtet, ja er hat sich vielmehr bemüht, Verhaftete freizumachen oder zu bekommen. Ein solcher Gemeindevorsteher, welcher Geheimnisse eines Verbrechens, Mordes verheimlicht, sollte sofort in Untersuchungshaft gezogen werden, weil es im Interesse der Untersuchung liegt und weil er als hartgesottener Sünder nur auf die Weise zur Wahrheit zu bringen ist. Seit der Ermordung des Schneeberger wurde mir viel und oft gesagt, Präsident Kurth suche alles zu unterdrücken und zu verheimlichen und das hat er auch in vollstem Masse getan.

Weiter steht im Rapport Affolter die folgende Angelegenheit, die mit dem Mordfall nichts zu tun hat, aber aus diesem bekannte Personen erwähnt:

Im Winter 1905/06 starb in Rüttschelen ein Mathys - Tischmacher Fridu genannt. Am Abend vor seinem Tode soll Sohm Viehhändler und ein Hermann im Wil zu Rüttschelen zu dem Tischmacher Fridu gegangen sein und ihm eine Kuh um Franken 200 abgekauft haben. Sohm habe alsdann die Kuh sogleich bezahlt und sei dann mit Hermann weggegangen. Bei Mathys, dem Tischmacher Fridu, seien noch anwesend gewesen: der verhaftete Gottfried Graber, Gottlieb Kurth Tagelöhner, gewesener Wegmeister, und der sogenannte Hubel Ruedi. Die Franken 200, welche Mathys für die verkaufte Kuh eingenommen, seien ihm dann noch an jenem Abend gestohlen worden. Als Täter dieses Diebstahls wird vom Publikum der verhaftete Gottfried Graber bezeichnet, welcher dem Mathys am Krankenbett abgewartet habe. Die Frau des Mathys wohne jetzt im Kanton St. Gallen. In dieser Angelegenheit kann ich noch keine näheren Details angeben, weil ich zur Nachforschung, seit dem ich hievon Kenntnis erhalten, zu wenig Zeit hatte.

Langenthal, den 28. Dezember 1906

Affolter, Wachtmeister

29. Dezember 1906 Abhörung

Gottfried Graber, vorgenannt, musste des Langen und Breiten Auskunft geben, was für einen Hut er getragen habe.

Es ergab sich, dass der besagte Hut auf seinen Kopf passte.

29. Dezember 1906 Ausdehnungsbeschluss

Der Untersuchungsrichter begab sich heute Samstag, den 29. Dezember 1906 nachmittags 3 Uhr auf das Regierungsstatthalteramt Langenthal. Dort erhielt er Kenntnis, von dem durch Wachtmeister Affolter dem Regierungsstatthalteramt eingereichten Rapport vom 28. Dezember 1906, wonach gegen Emil Sohm, Viehhändler, schwerwiegende Verdachtsmomente in Bezug auf die Täterschaft beständen.



**Hier wohnte Emil Sohm, genannt „Miuer“
Das Haus im Flösch wurde 1998 abgebrochen**

29. Dezember 1906 Hausdurchsuchungs-Protokoll

In Ausführung des vorstehenden Beschlusses begibt sich das unterm. Gerichtspersonal in Begleit des Landj. Wachtmeister Affolter und Landj. Hirschi in die Wohnung des angeschuldigten Emil Sohm.

Derselbe befindet sich momentan in der Schaal (*Schlachthäuschen*). Er wird herbeigerufen und es wird ihm der Hausdurchsuchungs- und Verhaftungsbefehl ablesend eröffnet. Der Verhaftungsbefehl wird ihm übergeben. Sodann findet mit Beginn 4 Uhr 30 eine genaue Hausdurchsuchung statt.

Im vordern Wohnzimmer, in welchem zur Zeit der Vater Johann Sohm krank im Bette liegt, werden insbesondere 4 ½ Paar Schuhe und 10 Hüte mit Beschlag belegt. Einzelne derselben werden von Frau Sohm unter Aufsicht aus andern Zimmern herbeigeschafft. Frau Sohm behauptet, dass ihr Mann nie Halbschuhe gehabt, es seien keine solchen Männerschuhe im Hause.

Die Hausdurchsuchung im Nebenzimmer, in der Küche, im Küchenstübchen und im Gaden bringt keine solchen zu Tage. Es werden im Wohnzimmer und im Gaden einige Kleidungsstücke mit Beschlag belegt: 6 Strohhüte, 4 Filzhüte, 1 Tuchkappe, 3 ½ Paar Mannsschuhe, 1 Paar Halbschuhe (*auso doch Haubschue!*), eine Anzahl Kleidungsstücke (vergleiche im Übrigen das später hierüber aufzunehmende Inventar).



Der Zahlungsverkehr erfolgte oft mit solchen Wechseln

Im Wohnzimmer werden im Sekretär eine Anzahl Briefe, Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Notizbücher, sowie andere Gegenstände (infolge vorgerückter Zeit und dem Umstand, dass sich in der Stube der schwerkranke Johannes Sohm befindet, kann eine genauere Sichtung erst später vorgenommen werden) mit Beschlag belegt. Dieselben werden apart in einen Schultornister verpackt; die Kleidungsstücke, Hüte, Schuhe, samt Tornister, in einem von Frau Sohm herbeigeschafften Sack. An Geld fand sich im Sekretär in einer Kassette einige Franken und Münzen vor. Dem Verhafteten wurden abgenommen Fr. 31.20 in Fünffrankenstücken und Münzen im Portemonnaie, Fr. 50 in einer im Taschenkalender enthaltenen Note. Das Geld wurde der Frau Sohm übergeben.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden zur näheren Untersuchung auf das Unters.-Richteramt verbracht. Die Zeit ist inzwischen vorgerückt. Der zweite Teil der Hausdurchsuchung musste bei Lampenlicht vorgenommen werden.

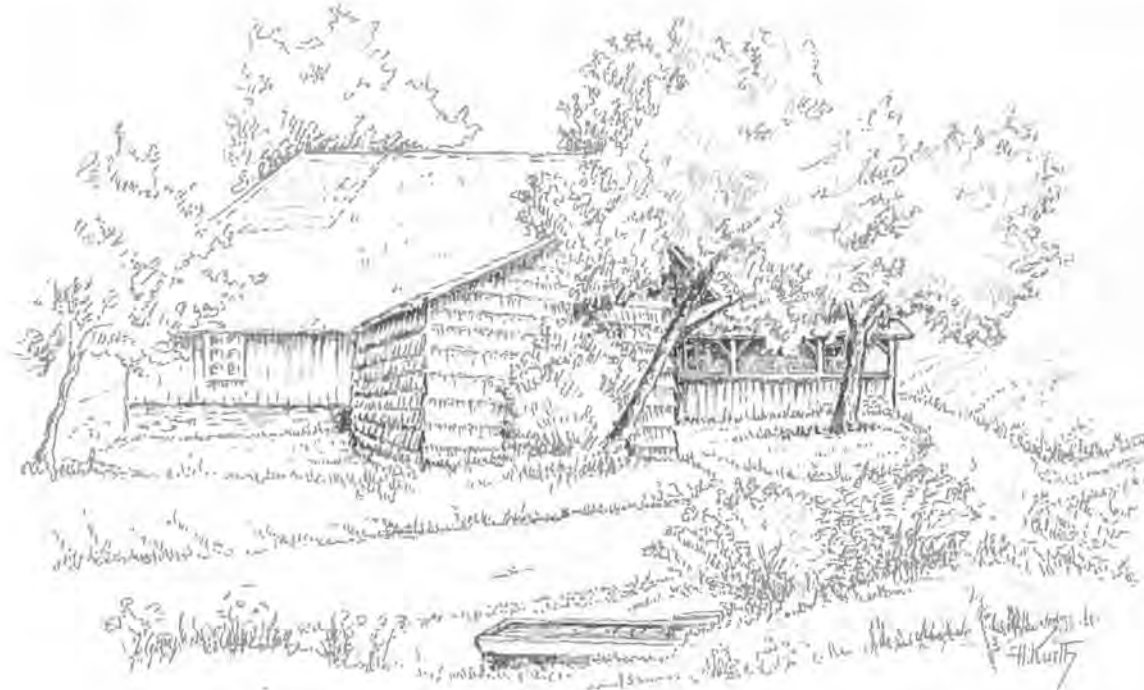
Auf der Nordseite des Hauses ist die Schaal angebaut. Es findet sich dort frisch geschlachtetes Fleisch und Metzgerwerkzeug.

Aktum Rütshelen, den 29. Dezember 1906 nachmittags; Schluss der Hausdurchsuchung abends 6 Uhr.

sig. Frau Sohm

Der Untersuchungsrichter: Kasser

Der Gerichtsschreiber: ?



Gibuliebus Haus im Flösch
Hier beobachteten die Gebrüder Kurth, wie Emil Sohm in Richtung
Rütschelengraben ging und später wieder zurückkam

31. Dezember 1906 Schloss Aarwangen

Auf amtliche Ladung erscheint: Gottlieb Kurth, geb. 1860, Landwirt in Rütschelen (*Gibuliebu genannt*). Derselbe deponiert:

Frage: Was seid Ihr von Beruf?

Antwort: Landwirt, aber nümme lang.

Frage: Warum?

Antwort: Sie hei mir scho wüescht gseit centume. I bi nümme sicher dobe und wot verhoufe.

Frage: Warum habt Ihr die Sache nicht noch zu Lebzeiten Eures Bruders gesagt?

Antwort: Wir wollten still sein, so lange man konnte, auch hat niemand gefragt.

Frage: Aber Ihr habt doch da und dort etwas verlauten lassen.

Antwort: Ich musste zuletzt etwas sagen, weil ich bemerkte, dass die Leute auf jenen Ecken Verdacht hatten, wo ich auch wohne.

Frage: Habt Ihr dem Sohm bei der Beerdigung gesagt, er könne jetzt wohl lachen, es sei jetzt ein Zeuge weniger?

Antwort: Nein, das habe ich ihm nie gesagt. Das ist nachher von den Leuten erfunden worden. Beim Heimweg von dem Friedhof in Lotzwil ging ich mit meiner Schwester. Beim Hinweg ging ich hinter dem Wägelein. Auf Frage: Ich glaube auch nicht, dass ich sonst diese Bemerkung einmal gemacht habe.

Frage: Hat Ihr Bruder der Schwester auch etwas von der Sache gesagt?

Antwort: Ich habe sie gefragt, aber sie hat gesagt, sie wisse nichts.

Frage: Will sie nichts wissen, hat sie etwa nur ausweichend geantwortet?

Antwort: Sie wird es auch haben, wie alle andern oben. Es will niemand etwas sagen.

Vorher bin ich in Lebensgefahr gewesen und jetzt auch wieder.

Frage: Warum vorher?

Antwort: Weil er gewusst hat, dass wir es wissen.

Frage: Haben ihn andere auch noch gesehen?

Antwort: Ich bin überzeugt, dass ihn andere auch noch gesehen haben, aber wenn man mit ihnen darauf zu sprechen kommt, so heisst es immer: „I weiss nüt, i weiss nüt“.

Frage: Könnt Ihr einen bestimmten Namen nennen, von solchen, die es wissen könnten?

Antwort: Der Schnyder Fritz, d.h. Fritz Kurth, Schneider. Dieser war immer um diese Zeit schon auf, oft schon vorher. Aber er ist auch nahe mit Sohm verwandt.

**Dem Zeugen wird der Übersichtsplan der Gemeinde Rütshelen 1882 vorgelegt.
Derselbe erklärt die Situation der Häuser im Flösch und deponiert:**

Das Scheuerwerk unseres Hauses liegt gegen Norden, gegen Süden das Stubenwerk. Gegen Süden sind auch die Fenster des Gadens, die Treppe auf der Westseite, sie steigt von Nord nach Süd an. Der untere Treppenanfang ist gerade beim Tenneingang. Das Haus liegt nicht an dem Weg von Rütshelen nach dem Graben, sondern an einem Seitenweg, von welchem dann der Fussweg nach Oberbützberg abgeht. Wenn ich von meinem Hause nach Oberbützberg will, so gehe ich nicht mehr durch das Grabensträsschen, sondern kann von meinem Hause direkt durch den Fussweg gehen. Der bessere auf dem Plane gezeichnete Weg ist ein Feldweg, um auf das Land zu fahren. Wenn ich von meinem Hause aus nach Oberbützberg gelangen will, so gehe ich zuerst auf dem Fussweg, der gerade auf der anderen Seite des Weges von meinem Hause aus durch das Land führt. Dieser Fussweg führt dann zum Feldweg, welcher vom Grabensträsschen abzweigt und man benützt dann diesen Feldweg, läuft einige Zeit dem Flöschwald entlang, man kann einfach durch den Wald ins Bützbergloch hinunter laufen.

Frage: Das Grabensträsschen liegt also nicht an Eurem Haus?

Antwort: Nein, es geht oben durch.

Frage: Habt Ihr den Schneeberger und Dürig gesehen?

Antwort: Nein, ich hörte sie vom Bette aus, wie sie einander Gutenacht sagten. Den Schneeberger kannte ich dem Sprechen nach nicht, dagegen erkannte ich den Dürig an der Stimme. Als ich hinunter ging, hörte ich den Schneeberger durch das Strässchen „trotten“. Gesehen habe ich ihn nicht, es war zu dunkel.

Frage: Wie waret Ihr bekleidet, als Ihr hinunterginget?

Antwort: Ich ging, wie ich war, im farbigen Hemd. Im Sommer mache ich es immer nur so, wenn ich hinaus muss.

Auf die Aufforderung, weiter zu erzählen, deponiert der Zeuge:

Ich sah nun einen Mann durch den Weg kommen. Er kam in der Richtung vom Hause des Schneiders Kurth her. Ich sah ihn aber erst, als er bei den Steinen stillstand, welche bei meiner südwestlichen Hausecke aufgebeigt sind. Gerade gegen diese Ecke zu habe ich auf der Westseite ein kleines Schöpfchen, in welchem auch die Gadentreppe ist. Ich war bei der Einfahrt in das Tenn, gerade da, wo das Schöpfchen aufhört, in der Dachtraufe. Man konnte mich im Dunkeln des Schöpfchens nicht sehen und ich habe mich auch nicht gezeigt, schon weil ich nur im Hemde war.

Frage: Ist Euch an dem Manne etwas aufgefallen?

Antwort: Ich dachte nichts Weiteres dabei. Ich sagte mir nur, das ist der Miul (Miuer). Er ist im Burgerrat, vielleicht ist etwas los wegen Holzfrevlern.

Frage: Was trug er für Kleider?

Antwort: Ich habe das nicht gesehen, es war zu finster.

Frage: Trug er einen Hut?

Antwort: Ich habe mich nicht geachtet. Ich sah nur, dass da einer steht und weitergeht.

Frage: Habt Ihr ihn denn deutlich erkannt?

Antwort: Nein, ich habe das schon dem Wachtmeister gesagt.

Frage: Aus was habt Ihr denn geschlossen, dass es Emil Sohm sei?

Antwort: Der Fassung nach und dem Gehen nach und dann dachte ich auch wegen den Holzfrevlern. Der sei Burgerrat, das stimme.

Frage: Habt Ihr das Gesicht gesehen? Antwort: Nein. Frage: Was ging dann weiter?

Antwort: Von dem Steinenweg lief der Betreffende auf den Bützberg-Fussweg. Vielleicht etwa 30 Meter hinauf blieb er wieder stehen. Es schien mir jetzt und schon vorher habe er dem, welcher auf der Strasse dahin trottete, nachgeschaut oder nachgehorcht. Ich schloss aus seiner Figur und weil man denjenigen auf der Strasse so gut hörte, der andere trat leise auf, deswegen kam ich auch auf den Gedanken, es passe jemand den Holzfrevlern auf.

Frage: Gehen die Burgerräte oft so nachts in den Wald?

Antwort: Nein, sonst nicht und ich habe sonst auch wenig gehört, dass in jenem Wald gefrevelt worden wäre.

Frage: Was ging weiter?

Antwort: Ich bemerkte noch, wie er weiter durch den Fussweg ging. Er ging leise und schnell. Ich ging wieder hinauf.

Frage: War der Bruder auch wach?

Antwort: Ja.

Frage: Habt ihr ihm etwas gesagt?

Antwort: Ja. Ich sagte ihm, der Miu sei da durchgegangen und einer sei oben durchgestolpert. Ich sagte es scheine es sei der Miu gewesen. Wir sagten noch, es könnte wegen Holz sein. Es gehe aber doch niemand Holz stehlen.

Frage: Was haben Sie weiter wahrgenommen?

Antwort: Wir stunden morgens immer früh auf. Ich stehe im Sommer immer bei Tagesanbruch auf. Mein Bruder Robert gewöhnlich etwas später, wenn es ihn ankam, stund er aber auch früh auf. Damals, das heisst am Tage nach dem Morde, waren wir beide zwischen 4 und 4 ½ Uhr unten. Mein Bruder kam gerade vom Brünlein her, welches auf der anderen Seite der Strasse westseits gegenüber dem Tenn ist. Er war fast im Schopf. Ich stund zu vorderst im Schopf in der südwestlichen Hausecke. Ich kann nicht mehr sagen, ob ich gerade die Sense in der Hand hatte oder was ich tat. Der Bruder hatte Wasser geholt, um zu kochen. Er kochte gewöhnlich. Es hatte gerade stief getaget. Ich habe auf einmal den Emil Sohm (Miuer) daherkommen sehen. Er lief gerade aus dem Bützberg-Fussweg in den Weg. Ich habe ihn nicht von weitem gesehen, da ich gerade durch den Schopf kam. Ich glaube auch nicht, dass ihn mein Bruder lange vorher gesehen hat. Ich hörte, wie mein Bruder zu Sohm sagte, wo er schon gewesen sei. Dieser antwortete: bim Metzger Köbel usse. Dieser ist Händler in Bettenhausen. Wie er sonst heisst, weiss ich nicht. Ich habe ihm auch schon einmal ein Kuhli abgekauft. Mein Bruder bemerkte in seiner Art: Du bischt e Donners Lugihung. Du leisch wenn ume go Bleiebach geisch dr läng Frack a. Emil Sohm bemerkte darauf: I chume ömel vo Bützberg noche. Sohm ging dann schnell weiter das Strässchen durch.

Frage: Habt Ihr nun noch mit dem Bruder gesprochen, warum wohl Sohm so früh auf dem Wege sein könnte.

Antwort: Nein.

Frage: Gar nichts?

Antwort: Nein. Jeder machte seine Sache. He, ich sagte ihm, was er die Leute so azgaschiere heig. Es schien mir nicht recht, dass er ihn so grob angefahren hatte.

Frage: Was hatte Sohm für Kleider an?

Antwort: Er trug Werktagskleider.

Frage: Was trug er für Hosen?

Antwort: Grisshosen.

Frage: Von welcher Farbe?

Antwort: Ich kann das nicht genau sagen. Sie waren älter und abgeschabt und da scheinen alle gleich zu sein.

Frage: Und das Gilet?

Antwort: Das weiss ich nicht mehr.

Frage: Und der Rock?

Antwort: Er trug keinen.

Frage: Was trug er für ein Hemd?

Antwort: Das kann ich nicht mehr genau sagen. Ich glaube es sei ein weisses gewesen.

Frage: Und Schuhe?

Antwort: Er trug Halbschuhe.

Frage: Was für Halbschuhe?

Antwort: Ich konnte das nicht genau sehen. Es waren gewöhnliche Halbschuhe, wie man sie etwa trägt, wenn man nicht gerade ins Wasser muss.

Frage: Wann ist Euer Bruder gestorben?

Antwort: Ich kann es nicht genau sagen. Ich habe es im Kalender notiert.

Frage: Was hat Euch der Bruder damals gesagt.

Antwort: Ich fragte ihn noch, warum er das dem Gemeindepräsidenten sagte. Er erwiderte: Wenn i sött stärke, so chönte si de no uf Di cho. Und jetzt hei sis auso wöue.

Frage: Hat er Euch gesagt, was er dem Gemeindepräsidenten gesagt habe?

Antwort: Er sagte einfach, er habe ihm einfach alles gesagt.

Frage: Hat der Gemeindepräsident etwas darauf gesagt.

Antwort: Jo dä seit doch nüt. Frage: Warum?

Antwort: We me scho öppis zu ihm seit, so seit er nüt druf, oder ömel nid viel. Er seit nid viel für ne Batze.

Frage: Wer sagte Euch denn, man könnte auf Euch loskommen, der Miuer sei ein Schalk?

Antwort: Das sagte mein Bruder. Er habe eben deshalb dem Gemeindepräsidenten von der Sache gesagt.

So geit das Froge und Antworte no lang witer.

Verbal

Gottlieb Kurth ist am Anfang dieser Abhörung etwas zurückhaltender, als am Samstagabend im Schulhaus in Rütshelen. Bei der Mitteilung, wie man es ihm nun mache, dass er nicht mehr sicher sei, kann er nur mit Mühe die Tränen zurückhalten. Er macht den Eindruck eines eingeschüchterten Menschen. Während der Abhörung vormittags erscheint die Tochter des Emil Sohm, Rosa Sohm, und überbringt dem Untersuchungsrichter das beigelegte Notizbuchblatt aus dem Notizbuch des Johann Sohm, mit Notizen, welche Rosa Sohm in Bezug auf Äusserungen des Gottlieb Kurth niedergeschrieben hat. Das Blatt wird diesem Protokoll beigelegt. Da die Abhörung des Gottlieb Kurth von vormittags 9 ½ bis 12 Uhr und 1 ¾ bis 5 Uhr gedauert hat, wird demselben als Entschädigung für Unterhalt am Amtsort Fr. 2.50 ausgerichtet.

Der Untersuchungsrichter: Unterschrift nicht lesbar

Der Aktuar: Käser

Verfügung

Mit Rücksicht auf die nunmehrige Sachlage, werden in Abänderung der Verfügung vom 27.12.06 in erster Linie als Zeugen aufgeboden:

1. Frau Rosette Lüthi, geb. Kurth, in Bleienbach (*eine Schwester der Gibus*)
2. Frau Wälchli, Steinhauers im Flösch
3. Bammert Wälchli in Rütshelen

Dem Landjägerposten in Langenthal wird sofort, telefonisch mitgeteilt, der Auftrag gegeben, diese Personen für Nachmittag 2. Januar im Schloss Aarwangen aufzubieten.



**In diesem Haus im Flösch wohnte Bammert Wälchli
Er war Nachbar von Emil Sohm**

Aus der Aussage von Albrecht Wälchli, geb. 1863, Bammert

Er wurde befragt über die Kleider, die Sohm trägt. Wälchli sagt, Sohm sei gut ausgerüstet mit Kleidern und Hüten, aber speziell geachtet habe er sich nicht. Ich sah den Sohm sonst für einen rechten Mann an, allerdings als Händler „wie sie öppe si“. Auch Gottlieb Kurth halte ich für einen rechten Mann. Ich bin allerdings erst etwa vier Jahre Nachbar von ihm. Ich wohnte vorher auf dem Hubel und zu unterst im Dorfe.

2. Januar 1907

Frau Rosette Lüthi, geborene Kurth, musste Auskunft geben (Schwester zu Robert und Gottlieb Kurth, Landwirte).

Rosette Lüthi

Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Aarwangen erteilt hiermit gemäß Art. 146 und ff. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen den

Befehl:

*Emil Sohm, Schiffmüller u. Holzgänger
in Rütli*
*wegenpflichtig des Rauschens am
Johann Cyprianweg, Maler,*

unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu verhaften und in das Untersuchungsgefängnis nach Aarwangen zu transportieren.

Schloss Aarwangen, den *29. Dezbr.* 1906.

Der Untersuchungsrichter:
[Signature]

**Der Verhaftsbefehl gegen Emil Sohm
ausgestellt am 29. Dezember 1906**

3. Januar 1907 Schloss Aarwangen

Aus der Haft wird vorgeführt Emil Sohm. Ich bin in dem Häuschen aufgewachsen, in dem ich bis jetzt wohnte. Ich wurde von meinen Grosseltern erzogen. Meine Mutter heiratete einen Rüegeegger und wohnt noch mit diesem in Biel. Rüegeegger arbeitet auf der Uhrenmacherei. (Das erklärt, weshalb er ab und zu seinen bekannten Leuten auch Uhren verkaufte). Meine Mutter und den Stiefvater habe ich wohl zwanzig Jahre nicht mehr gesehen. Im Hause der Grosseltern war zuerst auch Johann Sohm, der nun krank bei mir ist. Als Johann heiratete, kam seine Frau mit der Grossmutter nicht gut aus und kaufte deshalb das Heimet auf dem Hubel. Er hatte das Heimet der Grosseltern diesen abgekauft und verkaufte es nun mir. Die Grossmutter starb vor etwa zwei oder drei Jahren 92-jährig bei mir. Zu meinem Heimwesen gehört nichts als die Hofstatt. Dazu kaufte ich in der Lotzwilgemeinde die Schwerzimatte im Halte von fast anderhalb Jucharten. Daneben pachte ich jeweilen etwas Land. Dieses Jahr pachtete ich mit Andreas Hermann gemeinschaftlich drei Jucharten von Ulrich Beer. Im Sommer hatte ich gewöhnlich zwei Kühe im Stall. Als Händler habe ich manchmal gar keine.

Nach weiteren Erzählungen über seinen Lebenslauf und über Schulden und Heimet, folgt die Frage: Habt Ihr heute etwas anderes zu sagen, als bei der letzten Abhörung?

Antwort: Ich bleibe dabei, dass ich so unschuldig bin, wie ein Kind in der Wiegle.

Dem Angeschuldigten wird die Deposition von Gottlieb Kurth vorgehalten.

Er antwortet: Das ist einfach nicht wahr. Das muss erlogen sein. Nach längerem Erzählen folgt abschliessend: Ich kann mich auch nicht erinnern, dass ich damals mit den Brüdern Kurth gesprochen habe, als ich von Dornegg heimgekommen bin.

4. Januar 1907 Schloss Aarwangen

Auf amtliche Ladung erschienen: Johann Dürig, Lehrer und Gemeindeschreiber in Rüschelen. Derselbe deponiert: Ich bestätige meine Aussagen, die ich in Lotzwil und schon früher gemacht habe. Als ich das letzte Mal in Lotzwil gefragt wurde, ob nicht gegen Emil Sohm Anhaltspunkte vorliegen, habe ich das verneint, weil dieser Mann wirklich bis damals nie als verdächtig genannt worden war. Eher auf dem Heimzug (von der Beerdigung des Robert Kurth) wurde dann dieses und jenes gemunkelt. Speziell mein Schwager Wirt Beer sagte, man berichte, der Miuel habe es gemacht. Er bemerkte auch Gottlieb Kurth solle es gesagt haben. Es sei in Bleienbach erzählt worden. Als ich nach Hause kam, sagte ich es zu meiner Frau unter dem Versprechen des Stillschweigens. Diese bemerkte sofort, ob mir nicht aufgefallen sei, dass Sohm immer den Verdacht habe auf Graber lenken wollen. Dieses ist mir wirklich auch aufgefallen. Sohm kam hin und wieder auf die Post und fing von der Sache an und lenkte dann immer auf Graber ab. Meine Frau, die neben der Haushaltung mir auch die Post besorgen hilft, hat selber eben auch den Sohm auf diese Weise sprechen hören. Als ich an jenem Freitagnachmittag zu Beer kam, kam Sohm auch daher. Er spielte mit uns. Wir tranken zu viert zwei Liter Rotwein. Sohm hatte jedenfalls schon etwas getrunken, sonst hätte er nicht ohne weiteres mit uns gespielt. Er spielte sonst nicht gern. Ich blieb bis etwa 6 ½ Uhr.

De chunnt so Züg, wo ner scho früecher verzeit het.

Eine letzte Frage in der Untersuchung: Was halten Sie sonst von Sohm?

Antwort: In nüchternem Zustand könnte ich ihm die Tat nicht zutrauen. Wenn er es getan hat, so hätte wahrscheinlich der Alkohol das Seinige beigetragen. Sonst war er eben ein Händler.

**Weitere Befragung von Beer
über jenen Freitag, an dem Schneeberger in seiner Wirtschaft war**

Sohm kam das erste Mal an jenem Tage um die Melkenszeit, etwa um fünf Uhr in die Wirtschaft. Er half an meinem Platze um einen Liter Wein spielen. Ich sagte ihm, er solle für mich helfen. Sohm sagte dann, er müsse zu Jufer an der Lotzwilmatte mit Fleisch. Er ging zwischen sieben und halbnacht Uhr fort. Etwa um neun Uhr kam er wieder. Ich erinnere mich gut, dass er ein blaues Überhemd trug, das vom Regen nass war. Er bestellte einen zweier Wein. Schneeberger sagte aber, er solle von unserem Wein nehmen und liess ein Glas kommen. Als Sohm mit uns jasste, schien er mir absolut nicht betrunken zu sein. Dagegen schien er es am Abend ziemlich. Er wird wahrscheinlich bei Jufer getrunken haben.

Es steut sich do no use, dass de Beer ihm öppe het ghoufe metzge. Glehrt het er s'Metzge nid, aber äbe de Sohm säuber isch au nid ä glehrte Metzger gsi.

Und witer: Sohm benutzte die Axt lange zum Schlagen. Er schaffte sich dann einen Schussapparat an, verkaufte dann diesen und schlug wieder mit der Axt.



Mit einem solchen „Söistift“ wurde das Opfer getötet

Dr Beer Ueli wird au no gfrogt: Kennt Ihr die Gebrüder Kurth?

Antwort: Sie sind ein wenig verbrüelet. Sie haben zu Hause eine schlechte Junggesellenordnung. Es sind eigene, aparte Leute. Ich hätte ihnen vor etwa zwei Jahren metzgen sollen. Ich beehrte aber nicht, wegen ihrer "Söi"-Ordnung. Es hätte einem beim Essen gegruset. Es hiess auch, sie füttern schlecht. Es hiess auch, sie täten in der Nacht auf dem Felde Früchte entwenden. Ob dies alles richtig ist, weiss ich nicht. Es wird ihnen eben viel nachgesagt.

Weitere Frage: Hättet Ihr dem Gottlieb Kurth, das Ersinnen einer ganz falschen Aussage gegen Sohm zugetraut?

Antwort: Nein. Es waren Leute, die für sich waren und sich möglichst wenig mit andern Leuten abgaben.

Abgelesen und bestätigt:

U. Beer.

15. Januar 1907 Schloss Aarwangen

Gottfried Graber wird aus der Haft vorgeführt und ihm den Haftentlassungsbeschluss eröffnet.

Anmerkung: Er wurde also zu Unrecht verhaftet.

15. Januar 1907 Brief des Untersuchungsrichters Kasser in Aarwangen an Professor Dr. Howald in Bern

Geehrter Herr!

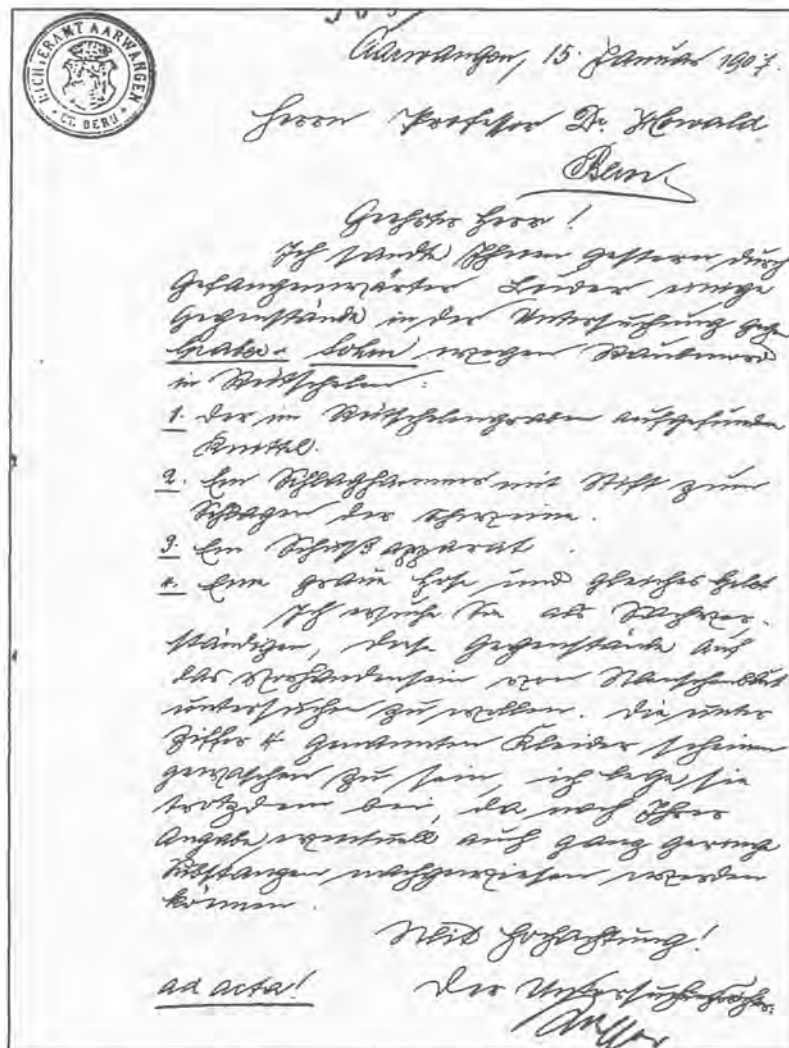
Ich sandte Ihnen gestern durch Gefangenenwärter Luder einige Gegenstände in der Untersuchung gegen Graber und Sohm wegen Raubmord in Rüttschelen:

1. Den im Rüttschelengraben aufgefundene Knüttel
2. Ein Schlaghammer mit Stift zum Schlagen der Schweine
3. Ein Schussapparat
4. Eine graue Hose und gleiches Gilet

Ich ersuche Sie als Sachverständigen, diese Gegenstände auf das Vorhandensein von Menschenblut untersuchen zu wollen. Die unter Ziffer 4 genannten Kleider scheinen gewaschen zu sein, ich lege sie trotzdem bei, da nach Ihrer Angabe eventuell auch ganz geringe Substanzen nachgewiesen werden können.

Mit Hochachtung
der Untersuchungsrichter
Kasser

ad acta!



Der Originalbrief an Professor Dr. Howald Bern

25. Januar 1907 Schloss Aarwangen

Auf amtliche Ladung erschienen: Elisabeth Sohm, geb. Leu, Emils, des Angeschuldigten Ehefrau, in Rütshelen, geb. 1858. Als sie auf das ihr nach Art. 220 RT etc. zustehende Recht der Zeugnisverweigerung aufmerksam gemacht wird, erklärt Frau Sohm sich zur Auskunft bereit und deponiert Nachstehendes:

Bei meinem Wissen und Gewissen hat mein Mann den Schneeberger nicht getötet. Ich könnte nichts sagen und wenn man mir den Kopf abhauen würde.

Frage: Wann ist Sohm nach Hause gekommen?

Antwort: Etwa um 10 Uhr herum.

Frage: Ihr habt aber andern Leuten gesagt, um 11 ½ oder 12 Uhr. Was ist nun richtig?

Antwort: Ich weiss es überhaupt nicht genau. Ich habe damals nicht an die Uhr geschaut.

Frage: Warum sagt Ihr denn um 10 Uhr herum?

Antwort: Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, dass ich jemandem gesagt hätte, mein Mann sei um 11 ½ oder 12 Uhr nach Hause gekommen.

Frage: Könnt Ihr überhaupt sagen, wann Sohm nach Hause gekommen ist?

Antwort: Nein, bei der Viertelstunde nicht.

Frage: Wann ungefähr?

Antwort: He, er ist vor den Zwölfen heicho. Um 11 Uhr war er im Bett.

Frage: Woher wisst Ihr das?

Antwort: Als am Sonntag darauf meine Schwester kam, fragte sie, ob Sohm auch mit Schneeberger in der Wirtschaft gewesen sei. Ich antwortete ihr, es habe in der Stube an unserer Wanduhr 11 Uhr geschlagen, als Sohm schon im Bette geschnarcht habe.

Frage: Besinnt Ihr Euch denn heute nicht mehr, dass es damals 11 Uhr geschlagen hat?

Antwort: Ich weiss noch, dass Sohm mir einmal vorwarf, ich hätte gesagt, er sei spät nach Hause gekommen. Es sei doch noch nicht so spät gewesen. Ich habe ihm darauf geantwortet: Es habe mich eben lange gedünkt, weil ich so früh ins Bett gegangen sei.

Frage: Ihr besinnt Euch also nicht mehr, dass es 11 Uhr geschlagen hat, als Sohm im Bett gewesen ist?

Antwort: Doch.

Frage: Warum habt Ihr denn gesagt, er sei spät nach Hause gekommen?

Antwort: Man darf einem nicht rühen, wenn man will, dass er ein andersmal früh nach Hause kommt.

Frage: Habt Ihr innert acht Tagen, nachdem Schneeberger ermordet worden ist, Kleider gewaschen?

Antwort: Nein. Kleider nicht. Aber sonst Wäsche. Als der Herr Statthalter und der Gerichtspräsident am Montag beim Steinhauer Wälchli unterher von uns Haussuchung machte, hat Sohm frisch gewaschene Hosen getragen, an welchen vom Metzgen her etwas Blut war. Sohm hat mir gesagt, der Statthalter habe zu ihm gesagt, er habe auch Blut an den Hosen.

Frage: Wann habt Ihr diese Hosen gewaschen?

Antwort: Ich wasche gewöhnlich anfangs der Woche.

Frage: Was waren es für Hosen?

Antwort: Es waren die grauen Grisshosen, die Ihr mit Euch genommen habt.

Frage: Waren diese Hosen vor jenem Freitag gewaschen?

Antwort: Ja.

Frage: Und seither?

Antwort: Ich weiss es nicht.

Frage: Wo habt Ihr diese Kleider gewöhnlich aufbewahrt?

Antwort: Sohm hatte diesen Herbst dann die halbleinenen Hosen an. Die dünnen tat man in das Gaden hinauf.

Der Frau Sohm wird vorgehalten, dass es aufgefallen sei, dass ihr Mann von jener Zeit an die Halbleinenen getragen habe. Sie deponiert: Er hatte noch eine Zeitlang nachher die Grisshosen getragen, z. B. auch noch im Emdet. Andreas Herrmann hat auch mitgeemdet.

Frau Sohm wird vorgehalten, dass sie gesehen worden sei, wie sie kurz nach der Tat Kleider gewaschen habe.

Sie deponiert: Das ist nicht möglich. Am Samstag habe ich Fleisch vertragen. Am Montag habe ich beim Sod (Anmerkung: Sodbrunnen) Metzgerkleider eingelegt. Möglich ist, dass ich etwa auch Jacken und Schürzen von mir eingedrückt habe.

Frage: Ihr behauptet, Euer Mann sei betrunken gewesen?

Antwort: Ja. Er war ganz voll.

Frage: Ihr Mann hat einen neuen Schussapparat. Wann bekam er ihn?

Antwort: Anfangs Herbstmonat. Am Tage nach dem Solothurnmarkt.

Frage: Aber er hatte schon vorher einen Schussapparat?

Antwort: Ja, aber er verkaufte diesen schon vor Ostern dem Metzger Wüthrich in Lotzwil. Zwischenhinein tötete er dann mit dem Schlegel.

Frage: Hat Euer Mann auch lederne Halbschuhe oder Pantoffeln?

Antwort: Nein.

Frage: Wie seid Ihr sonst mit den Gebrüdern Robert und Gottlieb Kurth ausgekommen?

Antwort: Ich weiss nichts anderes.

Frage: Und der Mann?

Antwort: Sie hatten einmal Händel wegen den Hühnern.

Frage: Haben Sie im Herbst viel Fleisch bei Euch gekauft?

Antwort: Ja. Robert kam oft, um Fleisch zu holen. Allerdings dann nicht mehr, als Sohm ihnen ein Rindli gemetzget hatte. Es hatte geheissen, Sohm habe etwas daran verdient und das hat die Kurth wahrscheinlich erzürnt.

Frage: Ihr Mann soll dem Kurth Fleisch, insbesondere Zunge gebracht haben, ohne dafür Bezahlung zu nehmen?

Antwort: Ich erinnere mich, dass Robert einmal eine Zunge geholt und bezahlt hat. Wenn man ihnen etwas gratis verabfolgt hat, so ist es möglich, dass es ein einziges Mal bei jenem Rindli gewesen ist. Sonst hat mein Mann nicht ohne Bezahlung Fleisch gegeben, so viel ich weiss.

Das isch do no witergange mit Froge und Antworte.

Abschliessend abgelesen und bestätigt:

Frau Sohm

Aus dem Gemeinderatsprotokoll:

Sitzung vom 29. Januar 1907 des Gemeinderates von Rüschelen. Präsident und sämtliche Mitglieder

Verhandlung

Vom Richteramt Aarwangen wird ein Vermögens- und Leumundsbericht verlangt für Emil Sohm, der Marianne von hier, verhaftet wegen Raubmord.

Der Bericht soll lauten: Vermögen keines, Leumund gut.

Sitzung vom 6. März 1907 des Gemeinderates von Rüschelen. Präsident und sämtliche Mitglieder

Verhandlung

Das Richteramt Aarwangen verlangt einen Vermögens- und Leumundsbericht für Frau Elisabeth Sohm-Leu, Emils, des Metzgers von und in hier, angeklagt wegen Begünstigung zu Raubmord.

Das Zeugnis wird ausgestellt: Vermögen keines, Leumund gut.

RICHTERAMT



AARGAU
ARWANGEN

TELEPHON



Schloss Arwangen, den 9. Februar 1907.

Herrn W y s s, Sekundarlehrer, in

B e r n .

In der Untersuchung gegen E m i l S o h n,

von und in Rütshelen, geb. 1860, Metzger und Viehhändler,
wegen Raubmord, hat der Unterzeichnete Sie und Herrn

F e r n w e b, Verwaltung der Kantonsvers. Anstalt, in Bern,
zu Schriftexperten bestimmt.

Es handelt sich darum, festzustellen, ob der anonyme
Brief " An das Statthalteramt Arwangen in Langenthal ",
paginiert mit 149 - 152 von Emil Sohn herrührt oder nicht.

Zur Vergleichung mit der in diesem Brief enthaltenen
Handschrift erhalten Sie folgendes von der Hand des Sohn
herrührendes Schriftmaterial:

1. Copie des anonymen Briefes, von Sohn auf Diktat niederge-
schrieben.
2. Drei Briefe des Sohn an seine Familie.
3. Taschenkalender des Emil Sohn, mit Bleistifteinträgungen.

Sie werden höflichst ersucht, die Schriftprobe
vorzunehmen und Ihr daheres Gutachten vereint mit dem
andern Sachverständigen dem Unterzeichneten bis 27. Febr.
nächsthin einzureichen.

Mit Hochachtung !

Der Unterscheidungsrichter:

PP. Das Material wird dem Schreiben an Herrn Schwab beigelegt

**Schreiben an den Schriftexperten Wyss in Bern
im Zusammenhang mit den anonymen Briefen**

Tit. Gemeinderath

Rütschelen.

Ersuche um gef. beförderliche Einsendung eines Vermögens- und Leumundsberichtes über

Elisabeth Sohm geb. Leu, heim. geb. am 27. März 1858,

wegen Laufverpflichtung bei Waisenamt

angeklagt.

Schloss Aarwangen, den 6. März 1907.

Waisensache!
Präsident!

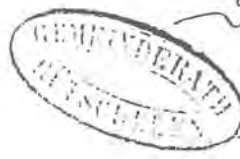
Der Untersuchungsrichter:

[Handwritten signature]

Bericht.

Obgenannte Frau Elisabeth Sohm geb. Leu hat kein Vermögen. Sie ist gut beleumdet.
Rütschelen,
6. März 1907.

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:



Der Sekretär:
[Handwritten signature]

Bericht des Gemeinderates

Obgenannte Frau Elisabeth Sohm, geb. Leu, hat kein Vermögen. Sie ist gut beleumdet.
Rütschelen, 6. März 1907

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: J. Kurth

Der Sekretär: J. Dürig

Notifikation.

Dem Johann Kurth, Gemeindepräsident von und in Mutschelen,

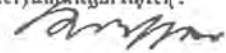
wird anmit notifiziert:

1. Daß die gegen Lin. & Miti. wegen Unrechtmäßigkeit im Amt etc. aufgenommenen Untersuchungsakten nunmehr der Anklagekammer unverzüglich eingesandt werden;
2. Daß es ihm freistehe, eine allfällige Vervollständigung der Untersuchungsakten zu verlangen, oder ein Memorial einzugeben;
3. Daß die Beurtheilung durch die Anklagekammer in jedem Falle binnen 8 Tagen von dem Empfang der Aktenstücke an vor sich gehen werde;
4. Daß die Sitzungen der Anklagekammer mit Ausnahme der Festtage regelmäßig an einem Mittwoch und Samstag, des Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause in Vern in dem mit der Aufschrift „Sitzungsort der Anklagekammer“ bezeichneten Lokale abgehalten werden;
5. Daß demnach Angeeschuldigte, wenn sie nicht Gefahr laufen will, seine Verteidigungsvorkehr zu vernachlässigen, die letztere aber wenigstens die Erklärung, eine solche vorbringen zu wollen, spätestens bei der ersten, auf die Einreichung der Akten an den Präsidenten der Anklagekammer folgenden Sitzung dieser Behörde vorzutragen habe.

Barwangen, den 1. April

1887.

Der Untersuchungsrichter:



(Zurück)

*Dem obgenannten Angeeschuldigten heute ein Doppel hievon persönlich zugestellt, im
Domizil um 5 Uhr nachmittags.*

Lotzwil, 1. April 1907.

Hirschi Landjäger

Zeugnis.

Dem obgenannten Angeeschuldigten heute ein Doppel hievon persönlich zugestellt, im Domizil um 5 Uhr nachmittags.

Lotzwil, 1. April 1907

Hirschi, Landjäger

Bern, 5. April 1907.

Antrag

des

Generalprokurators

I. Emil Sohm sei gemäss Art. 256 St.V. in Anklagezustand zu versetzen und den Assisen des III. Geschworenbezirks zu überweisen unter der Anklage auf

1/ Mord

begangen dadurch, dass er in der Nacht vom 27/28. Juli 1906 im Rüttschelengraben zwischen Rüttschelen & Thörigen vorsätzlich & mit Vorbedacht den Johann Ulrich Schneeberger, Gypser- & Malermeister in Thörigen mittelst eines stumpfen Instrumentes getötet hat.

2/ Raub

begangen dadurch, dass er sich bei dem sub Ziff.1 genannten Anlasse unter Verübung von Gewalt gegen Johann Ulrich Schneeberger, vorgenannt einen unbestimmten Geldbetrag desselben angeeignet hat, wobei Schneeberger infolge der bei Verübung der Tat erlittenen Misshandlung ungewunden ist.

Die sub Ziff.1 & 2 genannten Verbrechen wurden durch eine & dieselbe Handlung begangen.

Art. 123, 205, 206, 58 St.G.

II. Die Untersuchung sei mangels genügender Schuldbeweise aufzuheben:

1/ gegenüber Gottfried Graber wegen Mordes, Raubes & Diebstahls mit

Fr:100 . Entschädigung durch den Staat;

2/ gegenüber Elisabeth Sohn geb. Leu wegen Begünstigung bei Mord &

Raub ohne Entschädigung;

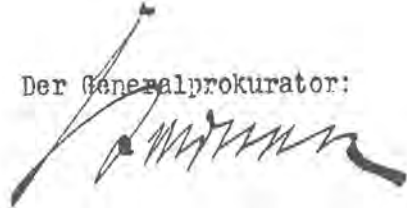
3/ gegenüber Johann Kurt wegen Nachlässigkeit im Amt ohne Entschädigung

unter Auferlegung der bezüglichen Kosten mit Fr:10.-. an den

Angeschuldigten.

~~4/~~ Sohn sei in Haft zu belassen.

Der Generalprokurator:





Diese Forderung ist durchaus mässig gehalten.

Der Unterzeichnete befindet sich in ärmlichen Verhältnissen; er hat fünf ganz kleine Kinder zu ernähren, wofür ihm einzig der tägliche Verdienst zur Verfügung steht.

Der schwere unbegründete Verdacht, welcher auf mir lastete & die Schande der Verhaftung rechtfertigt den Zuspruch gestellter Entschädigungsforderung vollauf, in welcher Erwartung verharre

Mit Hochachtung!

Gottfried Graber

Rüschelen, 6. April 1907.

19. Juli 1907 Bericht an das Untersuchungsrichteramt Aarwangen

Unterzeichneter kam gestern Donnerstag, den 18. Juli mit Jakob Mathys, Landwirt bei Schmiede, in Rütshelen, in einer Privatangelegenheit zu sprechen. Ich leitete das Gespräch über auf die Ermordung des Schneeberger, Maler in Thörigen, und dabei erzählte mir Jakob Mathys folgendes:

Im Laufe dieses Jahres, den Zeitpunkt könne er nicht angeben, habe er mit Friedrich Kurth, Schneider, im Flösch zu Rütshelen, über die Ermordung des Schneebergers gesprochen. Dabei habe Friedrich Kurth (Schnyder Fritz genannt) die Bemerkung fallen gelassen, er habe die Verhaftung des Gottfried Graber, Handlanger und Dachdecker, in Sachen des Mordes niemals billigen können und oft habe er daran gedacht ein Brieflein zu schreiben, dasselbe irgendwo fallen zu lassen, damit Graber aus der Haft entlassen würde. Diese Aussage habe bei ihm den Eindruck gemacht, als hätte Kurth, wenn er das Brieflein geschrieben, auf anonymem Wege die Behörden oder Polizei auf die richtige Täterschaft führen wollen. Unzweifelhaft habe Kurth direkte Beweise gegenüber seinem Nachbarn, dem verhafteten Sohm.

Ein andermal habe er mit Frau Wälchli, des Bannwarts Ehefrau, auf der Bergrüte Gemeinde Rütshelen, über den Mord in der Grabenhohle gesprochen. Dieselbe habe damals gesagt, dass Sohm nach der Ermordung des Schneebergers ihr ohne Bestellung 8 Pfund Kuhfleisch und zwar schenkweise zugesandt habe. Über diese Handlungsweise des Sohm, mit welchem sie nicht auf dem besten Fusse gestanden seien, habe ihr Mann und sie sich sehr verwundern müssen, aber habe sie dazu bemerkt, wir haben allerdings den Sohm am kritischen Morgen nicht heimkommen sehen, aber es sind sonst so kleine „Artikeli“. Seit jenem Zeitpunkt, bis zu seiner Verhaftung habe Sohm gegenüber ihnen immer ein schmeichelhaftes und zuvorkommendes Benehmen beobachtet und seien sie nun miteinander gut ausgekommen. Ich glaube, dass Frau Wälchli mit ihren Andeutungen hat sagen wollen, sie und ihr Mann hätten gesehen, wie Frau Sohm ihrem Manne, nach dem Mord, blutige Kleidungsstücke gewaschen habe etc. etc. oder aber sie seien im Besitze einer Waffe gegenüber Sohm betreffend der Ermordung des Malers Schneeberger.

Weitere Angaben in Sachen des Mordes konnte mir Jakob Mathys, vorgenannt, nicht machen.

Langenthal, den 19. Juli 1907

Affolter Sergt.

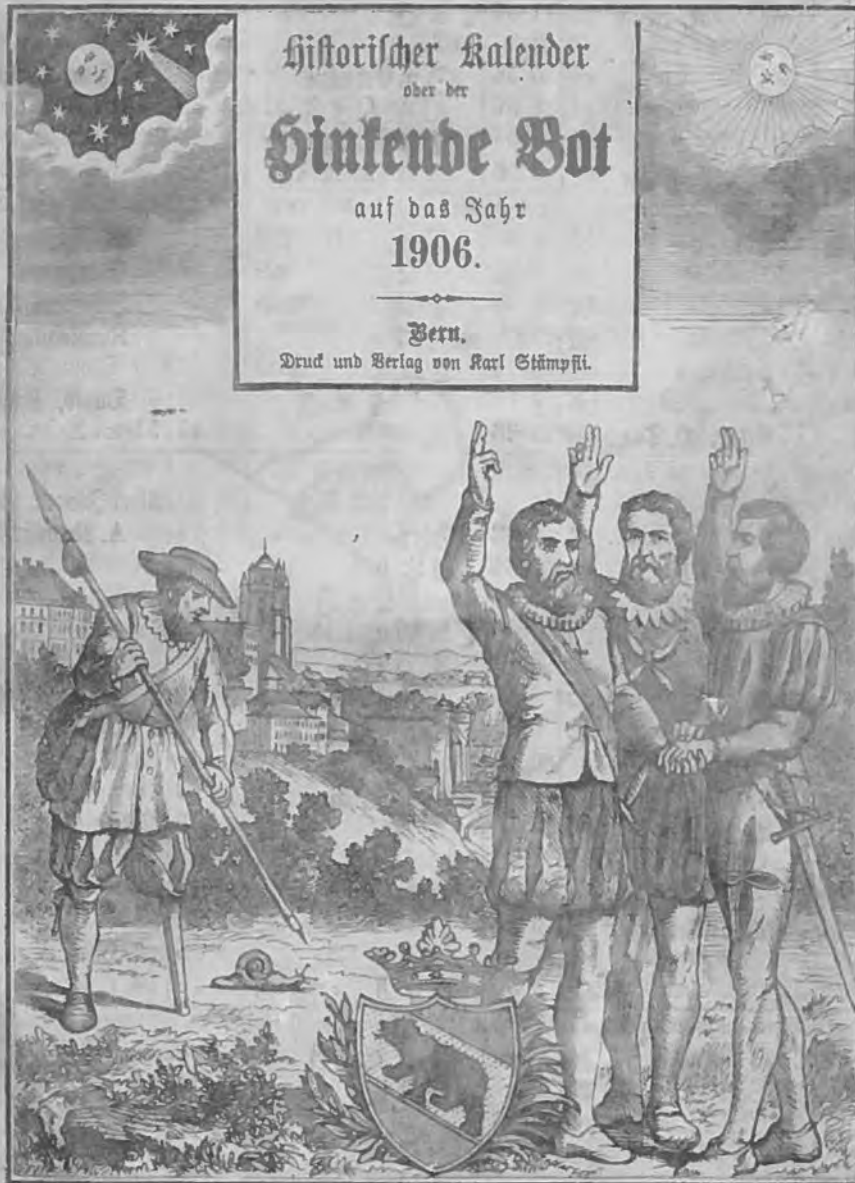
Heute erhalten.

Verfügung

Jakob Mathys, vorgenannt, ist als Zeuge auf den 7. August 1907 vormittags 9 Uhr vorzuladen.

An Unt. Richteramt Aarwangen zur Durchführung

Der Assisenpräsident
sign. Streiff



179. Jahrgang.

Preis 40 Rappen.

Das ist die „Brattig“ aus dem Jahre 1906
in der Gottlieb Kurth genannt Gibuliebu
seine Eintragungen machte

Der Säme.

Des Sämen Kraft und Selbennut
In Kriegesdrang und Schlachtenglut,
Nad nach dem Sieg ein Menschenberg —
Das ziemt dem Schweizer allerwärts.

Bauernregeln im Heumonot.

Was Juli und August nicht lochen,
Das kann der September nicht braten.
Jakobstag ohne Regen deutet auf strengen
Winter. Hundstage hell und klar, zeigen
an ein gutes Jahr.



Notizen.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26. *Schneeberg* ...
- 27. *Schneeberg* ...
- 28. *Schneeberg* ...
- 29.
- 30.
- 31.

Brachmonat (Fortsetzung.)

Morbio sup. 21 M. B. Kto. Reams 16, Regensberg 14 Solothurn 11 M. B. Pf. Kto.
Mötter 11 M. B. Pf. Kto. Reinach 14 B. [M. B. Thun 30 B., Thun 11 M. B.
Muri (Marg.) 11 B. Richensee 4 M. B. Kto. C. Trunz 1 M. B.
Murlen 6 M. B. Pf. Kto. Roggenburg 4 M. B. Travers 15 M.
Romont 4 M. B. Kto. C. Romont 12 M. B. Pf. Kto. Unterbösch (Maltis) 11 M. B.
Ryon 7 B. Olten 4 M. B. Rue (Preis.) 20 M. B. Kto. Unterseen 1 M. Kto.
Ober-Endingen 25 M. Saignelégier 5 M. B. Pf. Kto. Uznach 19 M., Revey 26 M.
Olivone 23 M. Kto. St. Antänien 14 M. B. (Kto. Les Verrières 20 M. B.
Oron-la-Bille 6 M. B. Kto. St. Ursanne 25 M. B. Wilmergen 5 M. B.
Orfères 5 M. B. Kto. St. Ursin 11, St. Moritz 5 Wassen (Uri) 12 M. B.
Payerne 21 M. B. Pf. Kto. St. Zimmer 15 B. [M. B. Wil (St. Gall.) 12 M. B.
Pons (Oron.) 6 M. B. Sagen 1, Sent 8 M. B. Willisau 28 M. Kto. C.
Bruntrut 18 M. B. Schaffhausen 5 M. B. (M. 22.) Voerdon 5 M. B.
Pöschlavo (Puschl.) 2 M. B. Sempach 4 M. B. Kto. C. Rillis 7 M. B., Zürich 1 M.
Prato-Verentina 11 M. Sidwaid 21 M. Kto. C. Hofingen 14 M. B.
Quinto 28 M. B. Siffach 27 M., Sursee 25 M. Juraach 4 Lebermarkt, 11
Rapperswil C. B. 6 M. B. Sitten 9 M. B., 28 M. [B. M. B., 14 M.

Heumonot. (Julius.)

Narau 18 M. B. Cudiasco 2 M. Pf. Kto. Oron-la-Bille 4 M. B. Kto.
Narberg 11 M. B. Pf. Kto. Großhöchstetten 11 M. B. Kto. Payerne 19 M. B. Pf. Kto.
Nappensell 4 u. 18 B. Herzogenbuchsee 4 M. B. Bruntrut 16 M. B.
Nubonne 17 M. B. Kto. Jaun 30 M. Kto., Jlang 27 Reinach (Marg.) 5 M. B.
Baden 3 M. Kto. Interlaken 6 M. Kto. [M. B. Reinach (Bis.) 9 M. B.
Bäretswil 6 B., Bern 3 Schlo. Kallnach 20 M. B. Kto. Rheged 30 M. B. C.
Biel 5 M. B. Kto. Kerys 26 M. B. Kto. Romont 17 M. B. Pf. Kto.
Bischofzell 19 M. B. Klingnau 2 M. B. Kreuzlingen Roveredo (Graub.) 28 M. B.
Bremgarten (Marg.) 9 M. C. Lanbexon 16 M. B. C. [6 B. Rue (Preis.) 18 M. B. Kto.
Bögingen 9 M. B. Brugg Langenthal 17 M. B. Kto. Saignelégier 2 M. B. Pf. Kto.
La Brévine 4 M. [10 B. Langnau i. C. 6 M. Kto. C.; Samnau 28 M. B.
Büren a. A. 4 M. B. Kto. 18 M. B. Pf. Kto. Savagnier 30 M. B. C.
Burgdorf 5 M. Schlo., 12 B. Sausen 3 M. B., Laufenburg Sempach 16 M. B. Kto. C.
Bulle 26 M. B. [3 B. Sausannel 1 M. B. Kto. [16 B. Sidwaid 19 M. Kto. C.
Coffonay 12 M. B. Pf. Kto. Lengburg 19, Neuggern 17 M. Siffach 25 M. B., Sitten 25 M.
Eadlano 30 M. Kto. [9 B. Le Locle 10 M. B. Pf. C. Solothurn 9 M. B. Pf. Kto.
Danos 7 M. B., Dübendorf Biefal 4, Madiawil 20 M. Sursee 26 M. B., u. Mafstoteg.
Deisberg 17 M. B. Pf. Kto. Meiringen 5 M. Kto. C. Thun 28 M. (Aussteig.)
Ehaffens 26 M. B. Pf. Kto. Mellingen 25, Mühlin 2 M. Unterseen 6 M. Kto.
Estavayer 11 M. B. Kto. Morbio-sup. 19 M. B. Kto. Uznach 17 M., Revey 31 M. B.
Frey 30, Preisburg 9 M. B. Moudon 30 M. B., Münstler 23 Willisau 26 M. B. Kto. C.
Hamil 9, Fric 9 B. Murlen 4 M. B. Pf. Kto. [M. B. Voerdon 10 M. B.
Wellerthoden 11 M. Ribau 24 M. B., Ryon 5 M. B. Zell (Luz.) 19, Zürich 6 M.
Oeig 5, Meynau 30 M. B. Önsingen 16 M. B. Kto. [C. Hofingen 12, Juraach 9 M. B.
Olmel 16 M. B. Pf. Kto. Olten 2, Orbe 9 M. B.

Augustmonat. (Augustus.)

Narau 15 M. B. Nubonne 7 M. Kto. [Kto. Bäretswil 3 M., Bern 3 Schlo.
Niffätten 20 u. 21 M. B. Pf. Kto. Nyonches (Miffhiss.) 15 M. B. Baffecourt 28 M. B. Pf. Kto.
Nuppenzell 1 u. 22 B. [C. Baden 7, Begnins 20 M. Kto. Biel 2 M. B. Kto., Bulle 30 M. B.

(Fortsetzung auf Seite 17.)

Am 27. Juli 1906 machte Gottlieb Kurth die Eintragung
dass Schneeberger ermordet worden sei

Aus dem Gemeinderatsprotokoll

Sitzung vom 17. August 1907 des Gemeinderates von Rütshelen.

Vizepräsident F. Kurth und sämtliche Mitglieder

Verhandlung

Dem zu Zuchthaus verurteilten Emil Sohm soll von Amtes wegen ein Vormund ernannt werden.

Dem Statthalteramt wird hiefür vorgeschlagen: Herr Alfred Frikart, Landwirt im Flösch dahier.

Sitzung vom 1. September 1907

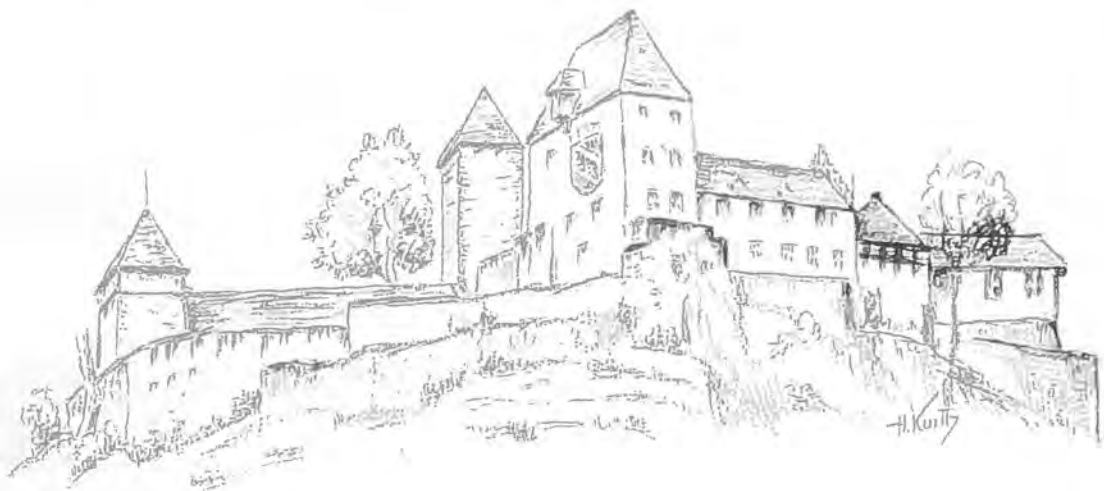
Vizepräsident und sämtliche Mitglieder

Verhandlung

Herr Alfred Frikart, Vogt des Emil Sohm, erhält Vollmacht, für seinen Vögling den Konkurs auszurufen.

Abgelesen und genehmigt.

Die Gerichtsverhandlungen und das Urteil



Schloss Burgdorf
Hier fanden die Verhandlungen vor dem Assisenhof statt


Assisenhof des III. Geschwornenbezirkes
DES KANTONS BERN
urkundet hiemit:

dass in seinen Sitzungen vom 6., 7., 8., 9. und 10.
August 1907 in der vom Untersuchungsrichterante A a r t
w a n g e n geführten Untersuchungssache

g e g e n

--* E M I L S O H M , --*
-*****-

spur. der Marianna Sohm, von Rütshelen, geb. 1. Mai 1860,
Ehemann der Elisabeth geb. Leu, Vater von 4 Kindern,
protestantisch, nicht Militär, Viehhändler, Metzger und
Landwirt im Flösch zu Rütshelen, verhaftet seit 29.
Dezember 1906,

w e g e n

M O R D E S und R A U B E S

den Assisen des III. Geschwornenbezirkes überwiesen
durch Beschluss der Anklagekammer vom 20. April 1907,

vor ihm erschienen sind:

1. Bezirksprokurator Ingold in Langnau als Staatsanwalt;
2. Der Angeklagte Emil Sohm vorge nannt aus der Haft vorgeführt. Er ist vertheidigt durch Fürsprecher Otto Müller in Langenthal.
3. Fürsprecher Dr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee als armenrechtlicher Zivilanwalt der Karolina Schneeberger geb. Schärer erklärt, dass er sich gegenüber Sohm als Zivilpartei stellt und Entschädigung sowie Bestrafung verlangt.

Der Präsident gibt Kenntniss vom Armenrechtsgesuch der Witwe Schneeberger vom 31. Juli 1907 und vom Beschlusse der Kriminalkammer vom 1. August 1907.

Es werden keine Vorfragen aufgeworfen.

Auf dem Gerichtstische liegen folgende Beweisstücke: graue Grieskleider (Arbeitskleider) des Sohm; Ausgehkleider des Sohm; ein Knittel; ein sog. „Säuhammer“ (Schlaghammer); ein Hut; ein Paar halbleinene Hosen; ein Kalender (Hinkender Bott); eine Anzahl abgebrannte, teils runde, teils vierkantige Streichhölzer; acht verschiedene Erdproben in Behältnissen; Hosen des Knaben Sohm; Rock der Tochter Sohm; Tasche der Tochter Sohm; vor den Geschwornen liegen mehrere Pläne von Rüttschelen und Umgebung; zu den Akten sind ferner erkannt worden eine Anzahl Urkunden, zwei Kontrollen des Viehinspektors von Rüttschelen über Fleischschau und Gesundheitsscheine; Strafakten betreffend den Gemeindepräsidenten Kurth von Rüttschelen.

Der Präsident erklärt die Verhandlungen in der Hauptsache als eröffnet.

Der Gerichtsschreiber verliest den Ueberweisungsbeschluss und die Anklageakte.

Vom Präsidenten werden den Geschwornen folgende Aktenstücke zur Kenntnis gebracht:

Rapport des Landjägers Hirschi vom 29. Juli 1906 an das Regierungsstatthalteramt Aarwangen; Verbal und Beschluss des Regierungsstatthalters vom 29. Juli 1906; Augenscheinsprotokoll; Rapport des Landjägers Rüz vom 30. Juli 1906; Verbal des Regierungsstatthalters vom 30. Juli 1906; Bericht des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 27. August 1906 und Rapport des Landjägers Aeschlimann in Herzogenbuchsee vom 22. August 1906; Bericht des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 10. Dezember 1906 (pag. 145 bis 153 der Akten, soweit wesentlich.

Der Verteidiger Fürsprecher Müller beantragt Vorlesung des ganzen Berichtes gegen Graber vom 10. Dezember 1907. Der Präsident verliest hierauf diesen Bericht in extenso. Bei den Geschwornen zirkulieren zwei Skizzen von der Wirtschaft ^{Beer} Bär und vom Habel. Es werden weiters vorgelesen: Augenscheinsprotokoll des Untersuchungsrichters von Aarwangen vom 18. Dezember 1906 (Wirtschaft Bär); (Beer) Augenscheinsprotokoll vom 26. Dezember 1906.

Die drei Anzeiger Landjägerwachtmeister Affolter in Langenthal, Landjäger Hirschi in Langenthal und Landjäger Aeschlimann in Herzogenbuchsee bestätigen die von ihnen erstatteten Rapporte und die Augenscheinsprotokolle, soweit sie an den Augenscheinen teilnahmen.

Der Knittel wird den Geschwornen vorgewiesen.

Der Präsident verliest die Strafanzeige des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 28. Dezember 1906 gegen Emil Sohm.

Der Anzeiger Affolter, Landjägerwachtmeister in Langenthal, bestätigt die Anzeige.

Es werden den Geschwornen zur Kenntnis gebracht:
Haussuchungsprotokoll des Untersuchungsrichters vom 29.
Dezember 1906; Ausdehnungsbeschluss vom 30. Dezember 1906
betreffend Johann Kurth; Urteil gegenüber Johann Kurth
vom 3. Juni 1907; Bericht des Landjägers Hirschi vom 31.
Dezember 1906; der Kalender Gottlieb Kurths wird den
Geschwornen vorgewiesen (Einträge vom 27. Juli und 16.
November 1907) Protokoll vom 5. Januar 1907, Urteil
vom 7. Januar 1907; der „Säuhammer“ wird den Geschwor-
nen vorgewiesen; es wird verlesen: das Verzeichnis der
bei Sohn beschlagnahmten Gegenstände, vom 10. Januar 1907;
es wird Kenntnis gegeben vom Inhalt der bei Sohn beschlag-
nahmten Papiere, worunter 4 Satisfaktionserklärungen;
vom Bericht des Wachtmeisters Affolter vom 21. Januar
1907 betreffend den Hut; vom Ergebnis der Schriftexper-
tise; es werden verlesen: Augenscheinsverbal vom 25.
Januar 1907; von der Einreichung eines Gesuches des Für-
sprechers Müller um weitere Massnahmen, an den Assi-
senpräsidenten wird Kenntnis gegeben; das Augenscheins-
verbal des Untersuchungsrichters vom 29. Mai 1907; die
Parteien sind damit einverstanden, dass das Verbal
pag. 607 erst später bekannt gegeben wird, ebenso zwei
Berichte des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 19.
und 25. Juli 1907.

Es werden einvernommen:
der Anzeiger Landjägerwachtmeister Affolter in Langenthal.
die Zivilpartei Karolina Schneeberger geb. Schärer,
geb. 1845, verheiratet gewesen mit Johann Ulrich Schnee-
berger, Maler in Thörigen, seit 1865, von Thörigen und
wohnhaft im Oberdorf daselbst.

Der Präsident gibt Kenntnis vom Armutszeugnis und vom Auszug aus dem Grundsteuerregister vom 23. Juni; sie sagt aus:

„ Als mein Mann umkam, war eine Barschaft von Fr. 45
„ zu Hause ”.

Dem Angeklagten werden die Beweisstücke vorgewiesen.

Der Verteidiger gibt die Erklärung ab, dass die Andeutung Sohms, wonach das Menschenblut an seinen Kleidern mit Blutungen seiner Tochter infolge einer Operation zusammenhängen könnte, nicht von Sohm dem Verteidiger mitgeteilt worden sei, sondern von seiner Tochter, und dass Sohm sich selbst nachträglich wieder an diesen Vorfall erinnert habe.

Der Verteidiger gibt einige Zinsquittungen der Bank in Langenthal zu den Akten.

Der Präsident gibt Kenntnis davon, dass Sohm in den letzten 5 Jahren nur ein einziges Mal betrieben worden sei.

Als Zeugen werden abgehört:

1. Paul Kasser, geb. 1876, Gerichtspräsident in Aarwangen; er bestätigt die von ihm veranlassten Protokolle, mit dem Beifügen:

„ Ich hatte von Anfang an den Eindruck, dass der Gemein-
„ depräsident Kurth in Rütshelen sich in einer Weise in
„ die Untersuchung einmischte, die der letztern gar nicht
„ förderlich war. Sogleich, wie ich Kenntnis hatte von
„ den Verdachtsmomenten gegen Sohm, hielt ich noch am
„ gleichen Nachmittag den Augenschein ab. Der Gemeinde-
„ präsident Kurth gestand gleich, dass er von den Wahr-
„ nehmungen der Brüder Kurth schon vorher Kenntnis hatte;
„ als ich ihn fragte, weshalb er nichts davon sagte,

„ brauchte er alle möglichen Ausflüchte; bald wollte er
„ sich nicht mehr besinnen, ob die Brüder Kurth ihm
„ diese Mitteilungen gemacht hätten; bald gab er es
„ ganz oder teilweise zu. Kurz er hat mir nie klar und
„ offen Auskunft gegeben. Ganz gleich hielt es die Schwester
„ Kurths von der ich erfuhr, dass Robert Kurth immer
„ mit dem Schneider Kurth „schmäpsele“ und die Nachrich-
„ ten jedenfalls diesem mitgeteilt habe. Der Gemeinde-
„ präsident sagte immer: er will nid i das Züg ine“.
„ Niemand wollte eigentlich recht mit der Sprache her-
„ ausrücken; ich hatte den Eindruck, dass die Rütsheler,
„ von denen sich keiner freiwillig als Zeuge meldete,
„ es ungern sähen, dass der Mörder zu ihren Gemeindege-
„ nossen gehören sollte. Ich musste mit mehreren Zeugen
„ energisch zu Boden stellen, damit sie Auskunft gaben.“

Der Präsident gibt Kenntnis von der Verfügung des
Untersuchungsrichters pag. 475 der Akten. Der Zeuge fährt
fort:

„ Ich wollte sicher sein, dass bei Erhebung des Kalen-
„ ders nicht irgend etwas vorgehe, was die Untersuchung
„ erschweren könnte“.

„ Aus der Abhörung des Gottlieb Kurth (Gibel)
„ hatte ich einen peinlichen Eindruck, indem er in ziem-
„ lich saloppen Ausdrücken vom Tod Schneebergers sprach.
„ Bei den andern Zeugen war es mehr eine gewisse Aengst-
„ lichkeit, die aus ihren Aussagen herausklang; die De-
„ positionen des Gemeindepräsidenten Kurth legte die
„ Vermutung eines bewussten Vertuschungsversuches ziem-
„ lich nahe. Ich glaube, dass in Rütshelen ziemlich
„ sorglos mit Wechselln und Bürgschaften geschäftet ward-
„ Sohm hat mir immer seine Unschuld beteuert; sein

„ stereotyper Ausdruck war: „ I bi so unschuldig wie
„ es Chind i der Wiegle“. Die Kinder Sohms machten mir
„ einen guten Eindruck, speziell die Tochter Rosa.-
„ Als der Säuhammer beschlagnahmt wurde, war er beim
„ Nachbar Frickhard zum Gebrauch ausgeliehen, wie mir
„ Landjäger Hirschi berichtete; er brachte den Säuhammer,
„ den ein Knabe zu Sohm zurückbrachte, gerade als Hirschi
„ den Schussapparat und die Werkzeuge Sohms beschlagnah-
„ men sollte, von sich aus gleich mit.- Der Hut kam
„ zum Untersuchungsrichteramt infolge der Meldung eines
„ Eleienbacher Bürgers, der von einem Dorneggen in der
„ Wirtschaft vernommen hatte, dass dieser den Hut ge-
„ funden hatte.- Am Knittel habe ich kein Haar gefunden,
„ dagegen Blutspuren. Sie waren nicht deutlicher, als
„ jetzt. Am Säuhammer habe ich von blossem Auge gar kein
„ Blut konstatiert. Professor Howald vermutete dann sol-
„ ches unter den Erdresten. An den Kleidern Sohms be-
„ merkte ich Flecken, von denen ich vermutete, sie könn-
„ ten von verwaschenem Blut herrühren; die Kleider fühlten
„ sich seifig an, so dass man merkte, dass sie gewaschen
„ worden waren. Hosen und Gilet unterschieden sich
„ schon damals etwas in der Farbe, wie jetzt.- Die Ab-
„ hörung Sohms, in welcher er ableugnete, Gottlieb Kurth
„ (Gibel) gesehen zu haben, fand nicht in der ersten
„ kurzen Abhörng Sohms in Rütshelen statt, sondern
„ etwa am 3. Januar 1907; Sohm war dabei nicht in be-
„ sonders starker Aufregung. Bei der Abhörng Sohms als
„ Zeuge in der Untersuchung gegen Graber ist mir nicht
„ aufgefallen, dass Sohm Graber stark zu belasten ver-
„ suchte; er sagte einfach über seine Verwunderung
„ betreffend den plötzlichen Besitz von Geld durch Graber

„ aus. Auch später, als er selber Angeklagter war, suchte er die Schuld nicht auf Graber zu werfen“.

2. Burkhard Rychiger, geb. 1875, Gypser und Maler in Thörig
3. Bertha Christen geb. Lanz, geb. 1835, im Rütshelengraben.
4. Walter Leu, geb. 1899, Schüler, Rütshelen.
5. Ernst Leu, geb. 1896, Schüler, Rütshelen.
6. Johann Kurth, geb. 1852, alt Gemeinderatspräsident im Rütshelengraben.
7. Gottfried Kurth, geb. 1883, Rütshelengraben.
8. Hans Kurth, geb. 1886, Rütshelengraben.

Der Verteidiger Fürsprecher Müller beantragt als weitere Massnahme die Anordnung einer Schriftexpertise zur Vergleichung der Schrift in dem heute eingelangten anonymen Brief und der Handschrift des Zeugen Gottlieb Kurth (Gibel).

Der Präsident behält sich vor, auf dieses Begehren um weitere Massnahmen zurückzukommen.

Der Experte Dr. Rudolf Garraux, Arzt in Langenthal erstattet das medizinische Gutachten über die Todesursache bei Schneeberger und erläutert das Sektionsprotokoll.

Der Experte Professor Dr. Howald äussert sich ebenfalls zu diesem Gutachten, auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Sanitätskollegiums, und rapportiert über das Experiment mit dem Säuhammer an Leichen.

Dr. Garraux ergänzt auf Befragen durch den Präsidenten in Folge Frage des Verteidigers noch folgendes:

„ Die bei Schneeberger gefundene Schläfenwunde, deren Durchmesser ich auf 8mm schätzte, war eher etwas

„ grösser, als die Zeichnung der Wunde von Christen, die
„ sich bei den Akten befindet“

Professor Dr. Howald fügt einige Bemerkungen bei.

Die Verhandlungen werden Abends 7 Uhr abgebrochen.

Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf Mittwoch den 7.

August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Es werden als Zeugen einvernommen:

10. Johann Ulrich Kurth, geb. 1848, Privatier in Rütshelen.

11. Ulrich Beer, geb. 1852, Wirt in Rütshelen.

„ Lehrer Scheidegger hat mir gesagt, das Haar an der Wun-
„ de Schneebergers sei verbrannt gewesen“.

12. Johann Dürig, geb. 1861, Lehrer und Gemeindeschreiber
in Rütshelen:

„ Ich glaube, dass Sohn Halbschuhe oder dergleichen an-
„ hatte; ich erinnere mich, bemerkt zu haben, dass er
„ rötliche Strümpfe trug“.

13. Fritz Kurth, geb. 1875, Landwirt, Salzauswäger und
Spritzenmeister in Rütshelen:

„ Lehrer Scheidegger hat gesagt, Schneebergers Haare
„ an der Schläfe seien verbrannt gewesen“.

14. Johann Zurflüh, geb. 1864, Schmiedmeister in Rüt-
shelen.

15. Albertine Aebersold geb. Friedli, geb. 1869, Rüt-
shelen.

16. Johann Kurth, Weber, geb. 1864, Rütshelen.

Es werden vom Präsidenten verlesen die Aussagen

17. des Zeugen Johann Sohn, geb. 1842, in Rütshelen,
in der Untersuchung gegen Graber (gemäss Art. 421

Str.V.) ebenso dessen Abhörung pag. 76 vom 6. August 1906,

18. Gottfried Graber, geb. 1870, Mauser in Rütshelen.
19. Gottlieb Kurth, (genannt Gibeñ) im Flötsch zu Rütshelen.

Der Kalender Kurths zirkuliert bei den Geschwornen.

Paul Kasser, vorgeannt; er erklärt:

„ Gottlieb Kurth hat in allen wesentlichen Punkten
„ in der Voruntersuchung gleich ausgesagt wie jetzt”.

Nachdem Gottlieb Kurth darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er in der Voruntersuchung gesagt habe (pag. 340), er könne nicht beschwören, dass der Mann, den er Abends am Freitag gesehen, Sohn gewesen sei, deponiert er auf die Frage, weshalb er heute so bestimmt aussage, während er damals sich keinen Eid zu seinen Aussagen zutraute, folgendes:

„ I thue halt nid gärn en Eid; ich muss aber aus allem
„ schliesse, dass es Sohn war und kein anderer”.

Paul Kasser vorgeannt:

„ Kurth hat sich in der Untersuchung hierin nicht weniger bestimmt geäußert, als jetzt, nur als ich ihn auf den Eid aufmerksam machte, sagte er das, was protokolliert ist”.

Es werden einvernommen:

Landjäger Hirschi vorgeannt.

Landjägerwachtmeister Affolter, vorgeannt.

Der Verteidiger stellt unter Berufung auf Art. 417 und 328 Str.V. das Begehren, der Zeuge Gottlieb Kurth habe den Verhandlungssaal zu verlassen und sei später wieder abzuhören. Diesem Begehren wird entsprochen.

20. Rosette Lüthi geb. Kurth, geb. 1865, in Bleienbach.

21. Jakob Schneeberger, Handlanger auf dem Berg zu Rütshelen, nun unbekanntem Aufenthalts.

22. Jakob Derendinger, geb. 1858, im Moos zu Thunstetten.

Johann Ulrich Kurth vorgenannt.

Die Verhandlungen werden um 12 Uhr Mittags abgebrochen.

Nachmittags 2 1/4 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Als Zeugen werden abgehört:

23. Gottfried Leberseld, geb. 1865, Käser in Rüttschelen.

Der Präsident, beziehnehmend auf das gestern gestellte Begehren der Verteidigung um Anordnung einer Schriftexpertise,

v e r f ü g t :

1. Es wird zur Vergleichung der Schrift in dem am 6. August 1907 an das Schwurgericht in Burgdorf gelangten Schreiben, datiert, 4. August 1906, und der Handschrift des Zeugen Gottlieb Kurth eine Schriftexpertise angeordnet.
2. Als Experten unter Vorbehalt der Ersetzung durch andere werden ernannt Sekundarlehrer Wyss und Verwalter Schwab, Kant. Brandversicherungsanstalt, beide in Bern, denen ihre Ernennung telegraphisch mitzuteilen ist, mit der Einladung, morgen Donnerstag 8 Uhr vormittags sich zur Prüfung des Materials in Burgdorf einzufinden.
3. Der Untersuchungsrichter Kasser wird angewiesen, mit den Experten Schriftproben durch den Zeugen Gottlieb Kurth vornehmen zu lassen, namentlich auch durch Diktat des anonymen Briefes.
4. Der Zeuge Gottlieb Kurth wird angewiesen, morgen Donnerstag vormittags 9 Uhr den Schriftexperten sich zur

zur Verfügung zu stellen, was ihm durch den Offizial sofort zu eröffnen ist.

Eröffnet.

Es wird im Zeugenverhör in nachstehender Reihenfolge fortgeföhren.

23. Johann Kurt, geb. 1845, Gemeindepräsident in Rütshelen.

Die Veruntersuchungs-Aussagen des Zeugen werden verlesen, ebense ein Arztzeugnis des Dr. Riggenbach in Gutenberg betr. Gedächtnisschwäche des Johann Kurth.

Es wird nochmals abgehört:

Paul Kasser vorgeannt.

„ Johann Kurth hat auf eigene Faust eine Untersuchung nach der Herkunft des gefundenen Hutes angestellt, obwohl er wissen musste, dass dies nicht im Interesse der amtlichen Untersuchung lag.

24. Fritz Kurth, geb. 1841, Schneider in Rütshelen:

„ Ich weiss nicht, was der allgemein übliche Rufnahme „ Gibel ” für die Brüder Kurth bedeutet, sie hörten es „nicht gern”.

Der Präsident erklärt zu Protokoll, dass er mit dieser Bezeichnung, wenn er sie im Lauf der Verhandlungen brauchen sollte, keine Verletzung der Brüder Kurth sondern nur eine Vermeidung von Verwechslungen beabsichtige.

Fritz Kurth fährt fort:

„ Robert Kurth sagte mir von der Begegnung mit Sehm.
„ Herrgott donner, er isch vor äbe ganz versauet gsi,
„ ne. d'Schue si überblüetet gsi”.

Paul Kasser vorgeannt:

„ Der Zeuge Fritz Kurth hat in der Untersuchung nichts da-
„ von gesagt, dass Sohm nach der Erzählung Robert Kurths
„blutige Schuhe gehabt habe“.

Fritz Kurth:

„ Ich habe halt nicht gern etwas gesagt; wenn der Gerichts-
„ präsident nid so scharf hinder mi g'gange wär', so hätt'i
„ nid emal das gseit, was i gseit ha“.

25. Katharina Derendinger geb. Sollberger, geb. 1862, in
Thunstetten.

26. Albert Schneeberger, geb. 1877, Bäcker, Bleienbach.
Landjägerwachtmeister Affolter:

„ Vor 8 Tagen sagte mir ein Wirt in Lotzwil, einige Tage
„ vor seiner Verhaftung sei Sohm zu ihm gekommen und habe
„ ihn gefragt, ob er schon etwas von dem Gerücht wisse,
„ wonach er, Sohm, Schneeberger getötet haben solle.

„ Auf verneinende Antwort hin habe Sohm gesagt, das „chöm
„ vo dem donnere Beck z' Bleiebach; uf dä wöll er jetzt
„ grad los“. Sohm soll nach Aussagen des Schreiners
„ Mathys öfters 4 oder 5 Hüte in Langenthal gekauft und
„ er soll in der Gemeinde Präsidenten gestürzt und sich
„ überhaupt stark an den Gemeindewahlen beteiligt haben.“

27. Walter Christen, geb. 1872, Lehrer, Roggwil, Haupt-
mann im Bataillon 32.

„ Ungefähr 2 cm von der runden Wunde weg waren die Haare
„ Schneebergers versengt; ich glaubte, es sei ein Mord
„ mit Schusswaffe. Das Loch war soweit ich mich erinnere,
„ etwas kleiner, als der Durchschnitt des schmalen
„ Endes/ des mir vorgewiesenen Säuhammers“.

Auf Frage des Experten Professor Hewald sagt Chris-
ten:

„ Ich bemerkte keine Versengung der Augenbrauen Schnee-
„ bergers und keine Schwärzungen von Pulver oder der-

„ gleichen in der Umgebung der Wunde. Den Durchmesser des
„ vorderen Endes des Säuhammers schätze ich auf 7 mm.“

Der Experte Hewald konstatiert, dass dieser
„ Durchmesser 10 mm beträgt.

Der Experte demonstriert an Hand des Sektionspro-
tokolls und gestützt auf die Aussagen des Zeugen Chris-
ten die Lage der Schlagwunde Schneebergers.

Es wird abgehört

der Angeklagte Emil Sohm.

28. Gottfried Kurth, geb. 1847, Polizeidiener, Rütshelen.

29. Johann Mathys, geb. 1848, Schreiner, Rütshelen.

30. Albrecht Wälchli, geb. 1863, Bannwart, Rütshelen.

31. Barbara Wälchli geb. Scheidegger, geb. 1870, Rüt-
schelen.

32. Gottfried Kurth, Sohn, geb. 1873, im Wil zu Rütshelen.

33. Johann Mathys geb. 1876, im Flösch, Rütshelen.

34. Alfred Wälchli-Grütter, geb. 1871, in Niedergösgen bei
Schönenwerd.

35. Andreas Herrmann, geb. 1865, Händler in Rütshelen.

36. Robert Schneeberger, geb. 1874, im Sandbühl zu Rüt-
schelen.

37. Elise Schneeberger geb. Nyffenegger, geb. 1874, in
Rütshelen, Sandbühl.

Der Präsident gibt Kenntnis von einem Telegramm
des Experten Schwab; es wird verfügt, dass Untersuchungs-
richter Kasser ihm telephonisch die notwendigen Auf-
schlüsse gibt.

Elise Schneeberger sagt aus:

„ Frau Sohm hat mich und meinen Mann bei uns zu Hause
„ und bei ihnen daheim ersucht, wir sollten vor Gericht
„ und sonst nichts davon sagen, dass Sohm am Freitag Abend

„ bei uns gewesen sei; Frau Sohm tat diese Bitte nach
„ der Verhaftung Sohms; ich weiss nicht was sie damit
„ wollte; in Aarwangen vergass ich hierüber auszusagen“.

38. Albrecht Jufer, geb. 1860, Landwirt, Letzwilmatte.

39. Anna Sohm geb. Bruderli auf dem Hübeli zu Rüttschelen,
Witwe des Johann Sohm sel. geb. 1838.

Der Präsident konstatiert, dass Johann Sohm am 15.
Januar 1907 gestorben ist

40. Karl Roth, geb. 1882, Mechaniker in Oftringen.

Der Angeklagte Emil Sohm wird abgehört.

41. Andreas Meer, geb. 1873, von Eriswil, Stationsvor-
stand in Letzwil.

Der Angeklagte Sohm wird abgehört, ersagt aus:

„ Ich habe Meer nur gesagt, es sei ein Toter gefunden
„ worden; ich teilte ihm dann mit, ein Frickert habe mir
„ unterwegs mitgeteilt, Schneeberger werde von Thörigen
„ aus telephonisch gesucht; ich äusserte dann die Ver-
„ mutung, ob der Tote wohl Schneeberger sei.

Der Zeuge Meer bleibt bei seiner frühern Darstellung .

42. Elise Dürig geb. ^{Lehr} Bär, geb. 1861, Rüttschelen, Pest-
halterin. Der anonyme Brief vom 4./6. August 1907 wird
der Zeugin vorgewiesen; sie erklärt:

„ Ich kenne diese Schrift nicht“.

43. Friedrich Scheidegger, Lehrer in Melchnau.

„ Ich habe keine Verbrennung an den Haaren Schneebergers
„ bemerkt; ich war nicht nahe genug, um so etwas zu er-
„ kennen. Ich kann nicht sagen, ob die Schläfenwunde
„ von einem Schuss oder von einem Schlag herrührte“.

44. Jakob Kurth, geb. 1845, Zimmermann, im Flötsch zu
Thörigen.

45. Friedrich Christen, geb. 1869, Landwirt, Thörigen.

46. Jakob Rickli, geb. 1861, Landwirt, Dorneck.

47. Albrecht Moor, geb. 1866, Weichenwärter, Letzwil.

Schwager des Angeklagten. Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, erklärt Moor, er wolle Auskunft geben.

Der Präsident stellt fest, dass der Zeuge Moor betrunken ist und verfügt, dass er in Arrest abgeführt wird bis morgen Donnerstag.

Um 7 1/4 Uhr Abends werden die Verhandlungen abgebrochen.

Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf

Donnerstag den 8. August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschwornen und des übrigen Gerichtspersonals.

Die auf heute geladenen Personen sind abwesend; die neuen Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf den Eid und die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht; worauf sie sich in das Zeugenzimmer zurückziehen. Die neu eingetroffenen Experten Professor Schaffer, Verwalter Schwab und Sekundärlehrer Wyss werden ebenfalls zur Wahrheit ermahnt.

Der Präsident verfügt, dass die beiden letztgenannten Schriftexperten mit dem Untersuchungsrichter Kasser und dem Zeugen Gettlieb Kurth sich zur Beschaffung von Vergleichsmaterial zurückziehen; es wird ihnen im Einverständnis der Parteien bis morgen Freitag vormittags folgendes weitere Vergleichsmaterial eingehändigt:

1. Der anonyme Brief vom 4./6. August 1907 samt Couvert mit Poststempel Langenthal.
2. Der beschlagnahmte Volkskalender (hinkender Bett) mit

Inskriptionen des Gottlieb Kurth.

3. der frühere anonyme Brief pag. 149 der Akten samt bezüglichem Gutachten der Schriftexperten.
4. Bogen 272 bis 276 und 339 bis 342 der Akten mit zwei Unterschriften Gottlieb Kurths.

Als Zeugen werden abgehört:

47. Albrecht Meer, geb. 1866, Weichenwärter in Letzwil, Schwager des Angeklagten.

Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht verweigert er die Auskunft.

48. Anna Meer geb. Leu, geb. 1869, des Weichenwärters Ehefrau, in Letzwil, Schwägerin des Angeklagten. Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, erklärt sie sich zur Auskunft bereit.

49. Gottlieb Leu, geb. 1877, Schwager des Angeklagten, er sagt auf Befragen aus:

„Albrecht Meer und Emil Sehm sind Ehemänner von Schwestern“.

Der Präsident konstatiert hierauf, dass in diesem Falle Art. 220 Str.V. auf Albrecht Meer nicht zutrifft, obwohl er in der Voruntersuchung (pag. 331) angewandt worden ist. Albrecht Meer wird deshalb nachdem Gottlieb Leu den Austritt genommen hat nochmals vergerufen; es wird ihm erklärt, dass ein Irrtum vorliege und dass er die Auskunft nicht verweigern könne.

Albrecht Meer vergenannt:

„Sehm und ich hatten 8 Tage vorher abgemacht, am 29.

„Juli 1906 nach Oftringen zu gehen“.

Gottlieb Leu, geb. 1877, Landwirt in Rütshelen, Schwager des Angeklagten: Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will er Auskunft geben.

50. Alfred Frickart, geb. 1868, Landwirt, Rütshelen, deponiert auf Verhalt des Rapportes von Wachtmeister

Affolter vom 25. Juli 1907: „Dies ist richtig“.

51. Albert Wälchli, Maurer in Rütshelen.

52. Jakob Mathys, geb. 1858, Landwirt bei der Schmiede in Rütshelen, noch nicht abgehört, er deponiert; nachdem der Präsident von dem Rapport des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 19. Juli 1907 Kenntnis gegeben hat, und nachdem dieser Bericht vom Anzeiger Affolter bestätigt worden ist:

„ Es ist richtig, dass mir Schneider Kurth in den Haus-
„ tagen diese Mitteilungen gemacht hat; auch die Erzäh-
„ lung der Frau Wälchli lautete so, wie der Rapport
„ berichtet; das war etwa im April 1907. Sohn soll ihr
„ 8 Pfund Fleisch umsonst gegeben haben“.

Der Angeklagte Emil Sohn erklärt:

„ Es ist nicht richtig, dass ich Wälchli je Fleisch ge-
„ schenkt habe; wenn ich ihm solches ohne Bezahlung gab,
„ so hatte er es durch Arbeit abverdient“.

53. Gottfried Christen, geb. 1863, Gutsbesitzer und Gemeindepäsident in Thörigen:

„ Es ist richtig, dass Schneeberger die Gewohnheit hatte,
„ sein Geld im Giletbusen zu versorgen; den Geldbeutel
„ hatte er in der Tasche, grössere Summen versorgte er
„ in der innern Westentasche. Am Samstag habe ich mich
„ mehrere Male telephonisch nach dem Verbleib Schnee-
„ bergers erkundigt; am Sonntag Morgen begab ich mich sel-
„ ber nach dem Tatort auf dem nächsten Wege. Es hiess,
„ Hauptmann Christen sei schon dagewesen und habe Schnee-
„ bergers Kalender hervorgezogen. ^{Der} Den Abdruck der Hand
„ Schneebergers im Acker neben der Blulache, wo er ge-
„ fallen sein muss, war noch deutlich sichtbar“.

Der Zeuge wird angewiesen um 3 Uhr beim Augenschein anwesend zu sein. Der Zeuge fährt fort:

„ Als Massaverwalter Schneebergers schätzte ich dessen Einnahmen (er hatte allerdings kein Kassabuch) vom 31. Mai bis zum 27. Juli im Ganzen auf Fr. 1224; ausgegeben 500 Fr. (Mandat Schaffhausen) und 45 Fr. in bar verhanden; die Familienunterhaltskosten in dieser Zeit schätzte ich auf Fr. 145. Schneeberger muss nach meiner Rechnung von Fr. 400 bis 500 bei sich gehabt haben, als er ermerdet wurde, da er sein Geld immer mit sich zu führen pflegte. Ich fand keine quittierte Rechnung aus dieser Zeit; ein Wechsel, den er eingelöst hatte, war schon vor dem 31. Mai 1906 eingelöst worden“.

Der Präsident verfügt, dass eine vom Zeugen Gottlieb Kurth freiwillig mitgebrachte Defizitnote den Schriftexperten als Vergleichungsmaterial zugestellt werde.

54. Dr. Emil Legrand, geb. 1873, Arzt Langenthal.

55. Dr. Rickenbacher-Otto, geb. 1874, Arzt in Gutenberg, nicht abgehört:

„ Ich habe den Knaben Sehm wegen eines Hautausschlages behandelt; ob er stark blutete, weiss ich nicht; ich glaube, dies war im Herbst 1906; es ist möglich, dass infolge Kratzens leichtere Blutungen eintreten konnten. Frau Sehm habe ich wegen schwerer Neurasthenie ärztlich behandelt, seitdem ihr Mann verhaftet ist; es ist möglich, dass dieses Uebel auf das Gedächtnis nachteilig wirkte. Johann Sehm den ich in seiner Krankheit behandelte, verlangte aus eigenem Antrieb zu Emil Sehm gebracht zu werden“.

Auf Frage des Experten Howald:

„ Die Hautdefekte des Knaben Sehm waren oberflächlicher Natur“.

56. Rosa Sehm, geb. 1889, Tochter des Angeklagten; auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will sie Auskunft geben.

57. Ernst Sehm, geb. 1895, Sohn des Angeklagten in Rütshelen; auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will er Auskunft geben.

Die Zeugen werden angewiesen, sich vom Experten Professor Howald untersuchen zu lassen.

58. Bertha Sehm, geb. 1897, in Rütshelen.

59. Bertha Bögli geb. Lanz, Ehefrau des Schreiners, in Letzwil:

„Anfangs Dezember 1906 kam Rosa Sehm von Dr. Legrand bei mir vorbei; sie blutete aus der Nase nicht so „grüselig stark“; ich holte ihr Wasser. Ich glaube, dass sie den blauen Rock trug, der hier auf dem Gerichtstisch liegt; Etwa 2 oder 3 Taschentücher, die ich Rosa Sehm lieh, wurden mir später gewaschen zurückgebracht“

60. Jakob Schneeberger, geb. 1855, im Flösch zu Rütshelen.

61. Maria Lanz, geb. 1871, in Rütshelen.

62. Fritz Lanz, geb. 1848, Landwirt und Jäger im Flösch zu Rütshelen.

63. Jakob Ingold, geb. 1852, Metzger und Landwirt in Bettenhausen; der Zeuge produziert eine Bescheinigung betreffend Verkauf eines Kalbes, die ad acta erkannt wird und mit dem Gesundheitsschein vom 5. Juli 1906 bei den Geschwornen zirkuliert.

Es wird abgehört der Angeklagte Emil Sehm.

64. Gottlieb Staub, geb. 1870, Knecht in Riedwil.

65. Johann Wälchli, geb. 1869, Viehinspektor und Landwirt in Rütshelen.

66. Andreas Kummer, geb. 1841, Schuhmacher in Ochlenberg.

„Am 6. Juli 1906 habe ich morgens 6 Uhr dem Angeklagten

„ Emil Sehm im Guggershaus ein Gitzi verkauft; er war
„ etwa eine Viertelstunde bei mir und nahm dann den kür-
„ zesten Weg nach Hause“.

67. Verena Kummer geb. Kung, geb. 1853, in Oehlenberg.

„ Am 6. Heumonat verigen Jahres, ungefähr um halb 7 Uhr
Morgens, kaufte Sehm um 28. Franken ein Gitzi von meinem
„ Manne. Er ging dann „ ebsi“. Sehm hatte einen Hund bei
„ sich; er liess das Gitzi am Montag drauf, am 9. Juli, bei
„ uns abholen.“

68. Verena Kurth geb. Sehm, geb. 1851, in Rütshelen:

„ Die Brüder Kurth, die Gible, gingen „ geng öppe no bi
„ Zyte n uf“. Ich weiss, dass Sehm oft frühmorgens auf
„ seine zwei Burgerrütinen ausserhalb des Kurth'schen
„ Hauses hinausging; es war gegen morgen 5 Uhr; man war
„ so an Sehm gewöhnt, wenn er kam, dass man sich seiner
„ nicht mehr achtete“.

69. Elise Zigg geb. Aegerter, geb. 1844, in Rütshelen.

„ Robert Kurth hat uns vor etwa 20 Jahren Kirschen gestoh-
„ len“.

70. Rudolf Suter, geb. 1874, Aktuar des Regierungsstatthalteramts in Langenthal.

„ Am ersten Augenschein anlässlich der Haussuchung bei
„ Wälchli deutete der Regierungsstatthalter auf Sehm's
„ Hemdenbrust und sagte zu ihm: „ Sehm, da heit er •
„ Bluet am Hemli; wenn der nid Metzger wäret, so hätt's
„ ech“. Der Regierungsstatthalter äusserte dies scherz-
„ haft“.

Der Präsident

verfügt:

Es hat heute Nachmittag in Rütshelen ein gericht-

licher Augenschein stattzufinden.

Daran werden teilnehmen: der Gerichtshof mit Sekretär, die Geschworenen, der Staatsanwalt, der Angeklagte mit dem Verteidiger, der Zivilanwalt, die Experten Professor Dr. Howald und Professor Dr. Schaffer, Untersuchungsrichter Kasser, Landjägerwachtmeister Affolter und Landjäger Hirschi, der Offizial mit der notwendigen Polizeimannschaft, und die Zeugen Fritz Leu, alt Gemeindepräsident Kurth, Käser Aebersöld und Gemeindepräsident Christen in Thörigen. Die Zeugen haben sich in Rütshelen einzufinden; die übrigen Teilnehmer besammeln sich 2.05 Uhr Nachmittags beim Bahnhof in Langenthal.

Um 12 Uhr Mittags wird die Sitzung abgebrochen.

Protokoll über den gerichtlichen Augenschein
in Rütshelen, Donnerstag, 8. August 1907.

Die Teilnehmer am Augenschein langten von Langenthal her um 3 Uhr Nachmittags in Rütshelen an, wo der Präsident, bei den Häusern im Rütshelengraben, die Augenscheinsverhandlung eröffnet und die Anwesenheit der geladenen Personen konstatiert.

Um 3.10 Uhr Nachmittags ist der Tatort erreicht. Der Zeuge Fritz Leu, Dornegg, vorgenannt, verzeigt die Orte auf dem Weg und innerhalb des Waldrandes, wo er Blutlachen konstatiert und den Leichnam Schneebergers und die Streichhölzer aufgefunden hat. Die Stellen, in dem Acker neben dem Wege, wo der Knittel und der beschlagnahmte Hut gefunden wurden, sind in vom Weg aus deutlich sichtbarer Weise mit Ruten abgesteckt.

Es werden als Zeugen einvernommen:

Johann Kurth, alt Gemeindepräsident, vorgeannt.

Fritz Leu, Dornegg, vorgeannt.

Christen, Gemeindepräsident in Thörigen, vorgeannt,

er sagt, unter Aufzeigung der fraglichen Stelle aus:

„ Hier am Wege am Ackertrand habe ich am Sonntag deut-
lich den Abdruck einer Hand gesehen; hier muss Schnee-
berger niedergestürzt sein“.

Der Zeuge Fritz Leu macht die gleiche Aussage.

Der Untersuchungsrichter Paul Kasser vorgeannt wird angewiesen dem Experten Schaffer die Stellen zu verzeigen, an dem die Erdproben entnommen werden sind.

Der Zeuge Christen sagt auf Erläuterungsfrage aus:

„ Es war etwa vermittags halb 12 Uhr, als ich auf den
Tatort kam.

Nachdem der Zeuge entlassen ist, begeben sich die Teilnehmer durch den Fussweg zum Hause der Gebrüder Kurth (Giebu). Es wird abgehört:

Gottlieb Kurth (vorgeannt „Gibu oder Giben“) vorgeannt; der Präsident verfügt, dass der Angeklagte Sehm sich vor dem neben dem Haus Kurth /Gibel) aufgeschichteten Steinhaufen so aufzustellen, wie ihn Gottlieb Kurth in der kritischen Nacht gesehen haben will. Die Geschwornen nehmen einer nach dem Andern die Stellung ein, die Kurth damals nach seinen Angaben inne hatte.

Der Angeklagte Sehm erklärt, er sei mit Gottlieb Kurth nicht verwandt; letzterer hält jedoch diese Behauptung aufrecht.

Gottlieb Kurth sagt aus: „ Ich habe dem Derendinger ge-
nau dasselbe berichtet, wie hier dem Gericht“.

Der Angeklagte Sehm verzeigt die Lage der zwei ihm gehörenden Burgerrütinen etwa 50 m. aufwärts an dem Fussweg, den das Gericht zum Herkommen benutzt hat.

Als Zeuge wird abgehört:

71. Marie Lanz, geb. 1842, Ehefrau des Jägers, Rütshelen.

„ Es ist richtig, dass Sehm zwei Burgerrütinen besitzt,
„ auf denen er öfters schon morgens früh, wenigstens vor
„ dem Morgenessen herumgelaufen ist.- Am Sonntag, an dem
„ man Schneeberger fand, sagte ich zu Gottlieb Kurth
/Gibel): wenn es nur keiner von Rütshelen ist, der wel-
„ cher ihn getötet hat“, Kurth antwortete: „ He si chönne
„ amene angere Ort sueche“.

Um 4 1/4 Uhr begeben sich die Teilnehmer zum Hause des Angeklagten Sehm, wo die Stube in der das Ruhbett heute nicht mehr steht, sondern in der Nebenstube sich befindet, das Gaden mit dem Kleiderschrank im ersten Stockwerk, und dann die in einem besondern Nebengebäude befindliche Schaal besichtigt wird.

Um 4.40 Uhr befindet man sich vor dem Hause Frickart; der Untersuchungsrichter Kasser verzeigt die beiden Stellen, wo er Erdproben entnommen hat. Es wird abgehört:

Alfred Frickart, vorgeannt, er sagt aus:

„ Der Schlaghammer wurde ^{von} mir im Tenn aufbewahrt. Die Cement-Bsetzi vor dem Haus, wo die eine Erdprobe entnommen wurde, ist erst in dieser Woche hergestellt worden.“

Um 4 3/4 Uhr nimmt der Gerichtshof bei der Käserei Rütshelen Aufstellung; der zwischen zwei danebenstehenden Speichern durchführende Seitenweg wird besichtigt.

Es wird abgehört:

Gottfried Aeberseld, Käser vorgeannt.

Um 4.55 Uhr besammeln sich die Teilnehmer am Augen-

schein beim Hause des Johann Ulrich Kurth, vor welchem der „Wedelebeck“ steht, zu dem angeblich der aufgefundene Knittel gehören soll.

Hinter diesem Hause sieht man die Wirtschaft Beer.

Das Gericht begibt sich auf der der Strasse abgewandten (hintern) Seite des Hauses Johann Ulrich Kurth an den Fuss des „Hubels“, der sich dort erhebt. Einige Geschworne besteigen den Abhang um zu prüfen, ob sich von der Höhe aus die Türe der Wirtschaft Beer überblicken lasse.

Der Staatsanwalt beantragt nochmalige Abhörnung des Zeugen Johann Ulrich Kurth, falls er aufzufinden wäre.

Die Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Verbleib Johann Ulrich Kurths sind erfolglos.

Der Staatsanwalt verzichtet hierauf auf seine Abhörnung.

Die Teilnehmer begeben sich in ihren Wagen nach Lotzwil (um 5 Uhr).

Da hinsichtlich des Augenscheins keine weiteren Massnahmen verlangt werden, so erklärt der Präsident um 5 1/4 Uhr in Saale des Restaurants zum Bahnhof in Lotzwil die Augenscheinsverhandlungen als geschlossen.

Die Geschwornen werden auf morgen Freitag 9 Uhr vormittags in's Schloss Burgdorf zur Fortsetzung der Verhandlung vorgeladen.

Sitzung des Assisenhofes im Schloss Burgdorf.

Freitag, 9. August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschwornen und des übrigen Gerichtspersonals.

Als Zeuge wird abgehört:

72. Elisabeth Sohm, geb. Leu, geb. 1858, Ehefrau des Angeklagten im Flösch zu Rütshelen.

Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht erklärt sie sich zur Auskunft bereit; sie sagt aus:

„ Ich habe den Eheleuten Schneeberger im Sandbühl nie
„ gesagt, sie sollen nicht verraten, dass mein Mann bei
„ Ihnen gewesen sei am Freitag Abend“.

Der Präsident gibt Kenntnis von den verschiedenen Depositionen der Elisabeth Sohm in der Veruntersuchung.

Es wird nochmals einvernommen:

Paul Kasser, vorgenannt, der das auf pag. 581 der Akten enthaltene Verbal bestätigt.

Der Präsident gibt Kenntnis davon, dass der Verteidiger der Anklagekammer am 4. April ein Memorial mit Nachtrag vom 9. April eingereicht hat, das dem Präsidenten der Kriminalkammer übermittelt worden ist, ferner davon, dass am 23. Mai 1907 zwei Konferenzen mit dem Verteidiger, Professor Howald und Untersuchungsrichter Kasser stattgefunden haben.

Die Aussagen der Frau Sohm in der Ergänzungs-Untersuchung werden verlesen.

Der Experte Friedrich Schwab, geb. 1851, Verwalter der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Bern erstattet das Gutachten der Schriftsachverständigen über die Vergleichung der Handschrift Gottlieb Kurths mit der Schrift des anonymen Briefes vom 4./6. August 1907.

Die Experten kommen zum Schluss, dass Gottlieb Kurth nicht der Schreiber des anonymen Briefes vom 4. August 1907 und auch nicht der Schreiber des frühern anonymen Briefes sein kann.

Der Experte Karl Wyss, geb. 1852, Sekundarlehrer in Bern, pflichtet den Schlüssen und den Ausführungen seines Kollegen Schwab bei.

Untersuchungsrichter Kaesser vorgenannt, bezeichnet an Hand der auf dem Gerichtstisch liegenden 8 Erdproben die Orte, an denen er sie entnommen hat.

Der Experte Professor Dr. Schaffer in Bern erstattet hierauf das Gutachten über die chemische Zusammensetzung dieser Erdproben; er konstatiert ferner ausdrücklich:

1. dass ihm zur Zeit der ersten Analyse die Provenienz der 7 Erdproben (mit Ausnahme der Erdprobe No. 1 Reste von Erde am Säuhammer) nicht bekannt gewesen sei.
2. dass er gestern anlässlich des Augenscheins nochmals einige Erdproben entnommen, chemisch untersucht habe, besonders auf kohlensauren Kalk, und im Wesentlichen zu demselben Resultat gelangt sei, wie bei der ersten Untersuchung.

Der Experte Professor Dr. Max Howald, Arzt in Bern, erstattet das Gutachten über die Natur der Blutflecken an den Kleidern und dem Säuhammer Sohm, an dem beschlagnahmten Knittel und an den Kleidern und dem Handtäschchen der Rosa Sohm und ihres Bruders Ernst.

Es werden keine weiteren Massnahmen verlangt.

Der armenrechtliche Anwalt der Zivilpartei Karolina Schneeberger geb. Schärer, Fürsprecher Dr. Dürrenmatt, stellt den Antrag, Emil Sohm sei der gegen ihn eingeklagten Verbrechen an Schneeberger schuldig zu erklären.

Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage. Er beantragt Schuldigerklärung des Emil Sehm im Sinne des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklageakte.

Um 5 1/2 Uhr Abends werden die Verhandlungen auf morgen Samstags 9 Uhr vertagt.

Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf
Samstags, 10. August 1907 Vermittags 9 Uhr.

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschworen und des übrigen Gerichtspersonals.

Der Verteidiger des Angeklagten, Fürsprecher Otto Müller beantragt Freisprechung des Emil Sehm von der Anklage auf Mord und Raub.

Der Präsident gibt Kenntnis von einem neuen anonymen Brief, der seeben eingetroffen ist und nun ad acta gelegt wird.

Der Zivilanwalt repliziert, desgleichen der Staatsanwalt.

Der Verteidiger dupliziert.

Der Angeklagte Emil Sehm hat das letzte Wort, er beteuert nochmals seine Unschuld.

Nach stattgehabten Verhandlungen fällen die Geschworen den in den Akten enthaltenen Wahrspruch aus.

Der Staatsanwalt stellt hierauf gestützt auf den Wahrspruch der Geschworen den Antrag, Emil Sehm sei in An-

wendung der Art. 123, 305, 206, 58, 50 Str.B. und 368 Str.V. zu verurteilen peinlich zu 20 Jahren Zuchthaus und den Kosten des Verfahrens, soweit nicht die Anklagekammer bereits darüber disponiert hat.

Der Anwalt der Zivilpartei, Fürsprecher Dr. Dürrenmatt, stellt namens Frau Karolina Schneeberger geb. Schärer den Antrag, Emil Sehm sei zu verurteilen, ihr eine angemessene Entschädigung, unter Vorbehalt der Ausmessung durch das Gericht, beziffert auf Fr. 5000.--, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906 zu bezahlen, unter Folge der Zivilinterventionskosten, alles gemäss Kosten- und Entschädigungsverzeichnis und in Anwendung der Art. 50 ff. O.R.

Der Verteidiger Fürsprecher O. Müller verzichtet auf das Wert.

Der Angeklagte Emil Sehm antwortet auf die Frage des Präsidenten wie er sich zu dem Strafantrage des Staatsanwaltes und den Zivilanträgen der Frau Schneeberger stelle:

„ Ich anerkenne nichts ”.

Hierauf hat

D I E K R I M I N A L K A M M E R

in geheimer Beratung und Abstimmung
in Erwägung gezogen:

I.

1. Die Geschwornen haben den Angeklagten Emil Sehm

SCHULDIG ERKLAERT :

1. des MORDES, begangen dadurch, dass er in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 im Rütchelengraben zwischen Rütschelen und Thörigen vorsätzlich und mit Verbedacht den Johann Ulrich Schneeberger, Gypser- und Malermeister in Thörigen, mittelst eines stumpfen Instrumentes getötet hat;
2. des RAUBES, begangen dadurch, dass er in der Absicht sich widerrechtlicher Weise fremde bewegliche Sachen anzueignen, gegen deren Eigentümer Johann Ulrich Schneeberger, vorgenannt, in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 im Rütchelengraben zwischen Rütschelen und Thörigen Gewalt verübt und sich einen unbestimmten Geldbetrag Schneebergers angeeignet hat, wobei Schneeberger infolge der bei Verübung der Tat erlittenen Misshandlung umgekommen ist, welchen Erfolg Sohm voraussehen konnte.
3. Die Geschwornen haben angenommen, der Mord und der Raub seien von Emil Sohm durch eine und dieselbe Handlung begangen worden.
3. Die Geschwornen haben dem Angeklagten Emil Sohm mildernde Umstände zugebilligt.

II.

1. Nach dem Inhalt des Wahrspruches kommt Idealkonkurrenz (Art. 58 Str.G.) von Mord (123 Str.G.) und Raub (Art. 205 und 206 Str.G. in Frage. Die auf jede einzelne dieser beiden strafbaren Handlungen gesetzte Strafe lautet auf lebenslängliches Zuchthaus, was gesetzestechnisch und auch naturgemäss bei ihrer Idealkonkurrenz zutrifft: diese Strafe ist laut Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874, Ziffer 1, an Stelle der im Gesetzestext

genannten, aber durch Bundesrecht 1874 deregiierten Todesstrafe getreten (vergleiche Urteil i. S. Tatiana Leontieff Erw. 1) vom 28. März 1907, Assisen I.

2. Durch die Zubilligung mildernder Umstände wird Art. 50 Str.G. anwendbar. Es läge nun angesichts der Tatsache, dass die zwei schwersten Verbrechen, die das bernische Strafgesetzbuch kennt, in Idealkonkurrenz vorliegen, eigentlich nahe, die im Urteil i. S. Anna Maria Schenk geb. Blaser und Friedrich Blaser, Assisen I, vom 11. Oktober 1906 (Erw. 2) gemachten Vorbehalte in die Wirklichkeit umzusetzen und entweder auf lebenslängliches Zuchthaus oder wenigstens auf eine zeitliche Zuchthausstrafe von über 20 Jahren zu erkennen, und zwar trotz der frühern Praxis der Kriminalkammer (z. B. i. S. Johann und Samuel Lanz, vom 6. Oktober 1905.)

Wenn die Kammer auch diesmal davon absieht, die noch ältere Praxis, wie sie z.B. durch das Urteil i. S. Robert Balsiger, Assisen IV, vom 15. Oktober 1889, vertreten worden ist, im vorliegenden Falle des Emil Sehm wieder aufzunehmen, so tut sie dies lediglich aus Gründen, die in der besondern Natur dieses Falles selbst liegen. Einmal hat Sehm bis jetzt völlige Unbescholtenheit genossen; er ist ein braver Familienvater gewesen, bei dem psychologisch gar nicht recht verständlich erscheint, wie er, als seit langen Jahren in Rütshelen sesshafter Mann, der es zu einer gewissen geachteten Stellung unter seinen Gemeindegessen gebracht hat (er war Burgerrat), zu einem so schrecklichen Verbrechen gelangen konnte. Zudem wird faktisch, da Sehm heute 47 Jahre alt ist, die vom Staatsanwalt beantragte Strafe von

20 Jahren Zuchthaus, die den besondern Verhältnissen des Falles, namentlich in subjektiver Hinsicht, angemessen ist voraussichtlich dem Strafzweck in gleicher Weise dienen, wie eine um ein paar Jahre längere Freiheitsberaubung; 20 Jahre sind eine so lange Zeitspanne, dass auch die Vergeltungsidee bei einer solchen Sühne nicht zu kurz kommt.

Die im Urteil i. S. Schenk und Blaser gemachten Vorbehalte werden übrigens grundsätzlich hier wiederholt in dem Sinne, dass die verschiedenen Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten des Art. 50 Str.G. durch dieses Urteil nicht präjudiziert sein sollen.

3. Nach Art. 368, erstes Alinea Str.V. sind die Kosten des Verfahrens dem Verurteilten aufzuerlegen.
4. Da von den 2 beschlagnahmten, mit Menschenblut befleckten Schlaginstrumenten nur der „Säuhammer“ nachgewiesenermassen dem Emil Sehm gehört, so kann eine Konfiskation (Art. 22 Str.G.) nur diesen Hammer betreffen.
5. Alle übrigen sequestrierten Gegenstände sind gemäss Art. 365 Str.V. ihren Eigentümern zurückzustellen, soweit diese mit Sicherheit ermittelt sind.

III.

1. Die Witwe des ermordeten und beraubten Johann Ulrich Schneeberger, Frau Karolina Schneeberger geb. Schärer in Thörigen, hat sich Emil Sehm gegenüber als Zivilpartei

gestellt und unter Berufung auf Art. 50 ff. O.R. eine Entschädigung von Fr. 5000.- nebst Zins zu 5% seit 28.

Juli 1906, unter Kostenfolge verlangt, wobei dem Gericht die Ausmessung der Summe überlassen worden ist. Sehm hat die Berechtigung einer Schadensersatzpflicht nicht anerkannt.

2. Dem Prinzip nach ist die Entschädigungsforderung der Zivilpartei zweifelsohne im Sinne von Art. 50 O.R. gerechtfertigt, da ein Schaden (Tod des Ehemannes und Ernährers der Klägerin) nachgewiesen ist, der in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit der durch Wahrepruch der Geschwornen festgestellten unerlaubten Handlung des Zivilbeklagten Sehm steht.
3. Für die Höhe des Schadens fehlt im Entschädigungsverzeichnis der Zivilpartei jede Spezifikation; dagegen sind durch die Angaben des Massaverwalters im amtlichen Güterverzeichnis über den Nachlass Schneebergers einige wichtige Anhaltspunkte für die Höhe seines Einkommens geschaffen, auf denen das Gericht bei Ausmittlung der Entschädigungssumme fassen kann.

Massaverwalter Christen berechnete für die Zeit vom 31. Mai bis 27. Juli 1906, für annähernd zwei Monate unmittelbar vor Schneebergers Tod, dass Schneeberger einen Einnahmen-Ueberschuss von Fr. 400 bis 500.- besessen haben kann, und dass die Familien-Unterhaltungskosten während dieser Zeit etwa Fr. 145.- ausgemacht haben mögen. Sieht man diese Angaben als richtig an, was wohl gestattet ist, und zieht man dabei gebührend in Betracht, dass ein Teil des genannten Einnahmenüberschusses von

ausserordentlichen Inkassi herrühren kann, so wird man doch kaum fehlgehen, wenn man ein Jahreseinkommen von Fr. 1200.- (bei zu Grundlegung eines Einkommens von Fr. 100.- pro Monat, d.h. 50% der von Christen supponierten Summe) als Basis wählt; noch sicherer lässt sich berechnen, und darauf kommt es wesentlich an, die Summe, welche jährlich für Haushaltungskosten wenigstens ausgegeben werden ist: in 2 Monaten Fr. 145.-, also in 12 Monaten oder in einem Jahre: Fr. 870.-.

Diese Summe von Fr. 870.- muss zum Ausgangspunkt der Entschädigungsberechnung genommen werden, die sich danach folgendermassen gestaltet:

Der Ermordete Schneeberger ist geboren 1843; er hatte also im Zeitpunkt seines Todes (27./28. Juli 1906) ein Alter von 63 Jahren. Er hinterlässt eine, wie aus dem Armutszugnis hervorgeht, unbemittelte Witwe im Alter von 61 Jahren (geb. 1845), die Klägerin.

Die Unterhaltungskosten pro Jahr für die beiden allein lebenden Eheleute Schneeberger betragen laut vorangehenden Feststellungen mindestens Fr. 870.- für Frau Karolina Schneeberger allein also die Hälfte mit Fr. 435.- (dabei wird, im Sinne der Angaben Christens, ganz abgesehen von den Wohnungskosten, die eigentlich noch dazukämen).

Die vermutliche Lebensdauer des 63 jährigen Schneeberger beträgt (nach Seldan Tabelle I) auf Grund der üblichen Sterblichkeitstabellen 12,26 Jahre, rund 12 Jahre. Um seiner Witwe eine Jahresrente von Fr. 435 für diese Zeitdauer von 12 Jahren zu sichern, ist ein Kapital von Fr. 4203.40 erforderlich (Nach der Tabelle II bei Seldan, erste Kolonne zu 3 1/2%: Preis einer zwölfjährigen Rente von Fr. 10 beträgt Fr. 96.63.)

4. Für die übrigen Posten des Schadens, die zweifelsohne bestehen: Begräbniskosten (Art. 52 O.R.) und Betrag der geraubten Summe, fehlen genaue, zuverlässige Anhaltspunkte.

Immerhin ist zu sagen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Schneeberger im Zeitpunkt seiner Ermordung und Beraubung wenigstens Fr. 400 bis 500.- bei sich getragen haben muss, wie dies seine Gewohnheit war (Aussage Christen) ein Moment, das nebenbei bemerkt, auch zum psychologischen Verständnis der Tat Sohms mehr beiträgt, als es die Fr. 35.- vermocht hätten, die Schneeberger nachgewiesenermassen am kritischen Abend für das Anstreichen einer Feuerspritze in Rütshelen einkassiert hatte. Approximativ ist nach dem Gesagten eine Feststellung möglich.

Einige hundert Franken wird man als Entschädigung für die Schneeberger geraubte Summe und für die frei abzuschätzenden Begräbniskosten billigerweise schon in Anschlag bringen müssen.

- 5, Ferner ist eine Entschädigung gemäss Art. 54 i.f. O.R. (Genugtuungssumme) vollauf gerechtfertigt, da seitens des Schädigers schwere Arglist vorliegt.
6. Unter Zusammenfassung der in Erwägung 3,4 und 5 hervorgehobenen Schadenselemente, wobei auch der Vorteil der Kapitalabfindung bei der Hauptsumme (Erwägung 3) im Sinne einer kleinen Reduktion berücksichtigt wird, gelangt die Kriminalkammer in freier Würdigung aller Umstände und der Grösse der Verschuldung (Art. 51 Al. 1 und Art. 54 O.R.) dazu, der Zivilpartei die verlangte Summe von

Fr. 5000.-, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906 (Todesstag Schneebergers), als angemessene Entschädigung zuzusprechen; dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass Frau Schneeberger eine alte Frau ist, die nur noch geringe Aussicht hat, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten; ihre präsumptive Lebensdauer ist zudem ungefähr ebenso gross, als die ihres um 2 Jahre älteren Mannes, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus die Hauptentschädigungssumme als richtig angesehen werden darf.

7. Gemäss Art. 368 Al. 1 Str.V. fallen dem zu einer Entschädigung an die Zivilpartei verurteilten Emil Schum auf auch deren Zivilinterventionskosten auf, die Fr. 400.-^{auf} bestimmt werden.



Aus diesen Gründen und in Anwendung der Art. 123, 205, 206 Str.G. in Verbindung mit der Erklärung des Grosse Rates vom 30. November 1874, Ziffer 1; Art. 58, 50, 22 Str.G. 365, 368 Al. 1 Str.V.; 50, 51 Al. 1; 52; 54 O.R.
fällte

:DIE KRIMINALKAMMER DES KANTONS BERN

als

ASSISENGERICHTSHOF DES III. GESCHWORNENBEZIRKES

folgendes

U R T E I L :

1. Emil Sehm wird verurteilt peinlich zu 20 Jahren Zuchthaus und den auf Fr. 3572.45 bestimmten Kosten des Staates.
2. Es wird die Konfiskation des Schlaghammers ausgesprochen.
3. Es wird die Rückstellung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände an ihre Eigentümer verfügt.
4. Der Zivilpartei Frau Schneeberger geb. Schärer in Thörigen wird ihre Zivilforderung gegenüber Emil Sehm im Betrage von Fr. 5000.-, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906, zugesprochen, unter Folge der auf Fr. 400.- bestimmten Zivilinterventionskosten.

Dieses Urteil wird vom Präsidenten nach Verlesung der angewandten Gesetzesstellen sofort öffentlich verkündet.

B U R G D O R F ; den 10. August 1907.

Im Namen des Assisenhofes:

Der Präsident:



J. Reiff

Der Gerichtsschreiber:

P. Rollier

Die Revisionsgesuche des verurteilten Emil Sohm



Bernische Strafanstalt Thorberg

Thorberg, den 31. Juli 1910 Revisionsgesuch des Emil Sohm

Herr Oberrichter Streiff, Präsident der Assisenkammer Bern

Sehr geehrter Herr Oberrichter

Am 10. August 1907 wurde ich vom Geschworenengericht in Burgdorf zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt und zwar für ein Verbrechen, das ich in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli 1906 begangen haben sollte, in dem ich den Malermeister Schneeberger von Thörigen sollte ermordet und beraubt haben.

Da Sie, geehrter Herr Oberrichter, die damaligen Verhandlungen leiteten, so sind Ihnen jedenfalls noch zur Stunde alle Einzelheiten des Falles gegenwärtig und brauche ich Ihnen nicht Bekanntes zu wiederholen und ebenso ist Ihnen bekannt, dass ich sowohl während der Untersuchung wie vor Gericht stets meine Unschuld beteuerte. Auch seither habe ich nie aufgehört die Erklärung abzugeben, dass ich das Verbrechen, für das ich verbüesse, nicht begangen habe und sowohl meinerseits wie von seiten meiner Angehörigen wurde alles getan, um eine Revision des Prozesses und eine Rehabilitierung zu erreichen. Wenn alles bisher ohne Erfolg war, so ist es eben dem Umstand zuzuschreiben, dass die „neue Tatsache“ wie sie durch §502 des Strafgesetzbuches verlangt wird, bis heute leider nicht gefunden wurde. Als alter erfahrener Kriminalist wissen Sie ja wohl, wie überaus schwer es fällt, die Bedingungen der in Frage kommenden Gesetzesvorschrift zu erfüllen und so bleibe einem unschuldig Verurteilten nichts anderes übrig, als sich geduldig in sein Schicksal zu ergeben, es der Vorsehung anheim stellend, das Dunkel zu lichten, den wirklich Schuldigen der Gerechtigkeit zu überliefern. Zweck dieser Zeilen ist, Ihnen, geehrter Herr Oberrichter, neuerdings die Versicherung zu geben, dass ich wirklich nicht der Täter des an Schneeberger begangenen Verbrechens bin und dass ich unschuldig leide. Dieser Versicherung füge ich die Bitte bei, Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass durch neue amtliche Erhebung ein Licht in die Sache gebracht werde und habe ich die höchste Zuversicht, dass dieselben bald dahin führen müssten, meine Unschuld darzutun. Es ist ja möglich, dass es Ihnen „von Amtes wegen“ verwehrt ist, persönlich etwas für mich zu tun, doch glaube ich, dass anderseits das Gebot der Gerechtigkeit und Menschlichkeit mächtiger ist, als alles andere und dass dies Ihnen den Weg öffnen wird, um wenigstens mit Ihrem wertvollen Recht mir und meinen Angehörigen in dieser schweren Sache beizustehen. Unschuldig wie ein Kind in der Wiege bin ich an dem Mord und Raub des Schneebergers. Ich bin kein Mörder und auch kein Räuber und kein Verbrecher, auch nicht im Geringsten und muss für so unschuldig leiden. Nun bitte ich Sie, geehrter Herr Oberrichter, nochmals mir um Gotteswillen beizustehen.

In dieser Erwartung genehmigen Sie, geehrter Herr Oberrichter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Emil Sohm

Vermerk in Maschinenschrift:

Die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern hat anschliessend das Revisionsgesuch des Emil Sohm von Rütschelen, Sträfling in der Strafanstalt Thorberg, nach Abhörung des Antrages des Generalprokurators in Erwägung gezogen.

Im Anschluss wird alles revidiert und durchgenommen und dann ist auf Seite 10 aufgeführt:

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm wird abgewiesen.
2. Es werden ihm die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 30, auferlegt.

Bern, den 13. Mai 1913



BERNISCHER ANWALTSVERBAND

SITZ IN BERN

Vollmacht

Der Unterzeichnete **E m i l S o h m**

z.Z. in Thorberg,

bevollmächtigt **t** hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechtes Herrn Fürsprecher

Otto Stüller in **Langenthal**

Vertretung in Sachen

Einreichung eines Revisionsgesuches an die

I. Strafkammer des bern. Obergerichts betr. seine
Verurteilung wegen Mordes.

Der Anwalt wird ermächtigt, den Vollmachtgeber in dem ihm übertragenen Geschäft vor allen Gerichts- und Administrativbehörden zu vertreten, alle erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu unterzeichnen, Widerklagen anzubringen, Appellationen, Rekurse, Nichtigkeitsklagen und Beschwerden einzulegen, Revisionen, Kassationen und Wiedereinsetzungen zu verlangen, Reform und Abstand zu erklären, Vergleiche und Kompromisse abzuschliessen, Eide anzunehmen und zurückzuschieben, die Vollstreckung von Urteilen zu erwirken, Gelder einzukassieren, alle in Schuldbetreibungs- und Konkursachen erforderlichen Vorkehren mit Inbegriff der sämtlichen dabei entstehenden Prozesse zu besorgen, Stündigung zu gewähren, über Nachlassverträge gutfindend zu verhandeln, Gläubigerversammlungen heizuwohnen, Kollokationspläne zu prüfen, überhaupt alles dasjenige zu tun, wofür das Gesetz eine Spezialvollmacht verlangt.

Der Vollmachtgeber verpflichtet **t** sich, den Anwalt für Kosten und Mühewalt schadlos zu halten und erwählt **t** als Domizil für die Erfüllung der Verpflichtungen und für die Erledigung allfälliger Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis den Wohnsitz des beauftragten Anwaltes.

Allfällige Differenzen und Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis können von dem Vollmachtgeber innert den gesetzlichen Fristen dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes zur endgültigen Erledigung unterbreitet werden. Dem Vorstand ist die Befugnis eingeräumt, die ihm zur schiedsgerichtlichen Erledigung vorgelegten Angelegenheiten einer von ihm aus seiner Mitte erwählten Delegation von mindestens drei Mitgliedern zu übertragen. Das Schiedsgericht ist an die gesetzlichen Vorschriften betreffend Prozessverfahren und Urteilsfällung nicht gebunden.

Ein Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgeber **S.**

Thorberg den ¹⁴ 10. Wintermonat 1916.

Der Bevollmächtigte:

Der Vollmachtgeber :

Antrag

des

Generalprokurators

I.

Emil Sohm ist am 9. August 1907 von den Geschwornen des -----
III. Bezirkes wegen Mordes und Raubes, begangen unter mildernden
Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren
Zuchthaus, zu einer Entschädigung von Fr. 5000- an die Zivilpartei
und zu den Kosten verurteilt worden. Er verbüsst diese Strafe in
Thorberg.

Am 5. Oktober 1912 hat er bei der Ersten Strafkammer das Ge-
such gestellt, das Urteil des Geschwornengerichts über ihn sei ge-
mäss Art. 502 Z. 2 und 507 St.V. zu revidieren. Die Erste Straf-
kammer hat dieses Gesuch, nachdem sie über die in ihm aufgestellten
Behauptungen eine Untersuchung angeordnet hatte, am 13. Mai 1913
abgewiesen.

II.

Den 14. März 1917 reichte Emil Sohm neuerdings bei der Ersten
Strafkammer ein Gesuch ein mit dem Antrag: Das Urteil des Ge-
schwornengerichts des III. Bezirkes vom 9. August 1907 betr. Emil
Sohm sei gemäss Art. 502 Z. 2 & 507 St.V. zu revidieren, dh. das
Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an ein
neues Assisengericht zu weisen.

Zur Begründung dieses Antrages beruft sich der Gesuchsteller
in erster Linie darauf, dass die Erste Strafkammer in ihrem Ent-
scheid vom 13. Mai 1913 selber ausgeführt habe:

" Die Vorgänge, die zur Verurteilung Sohms geführt haben, sind
" auf den ersten sechs Seiten des Revisionsgesuches in zutref-
" fender Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des
" Revisionsgesuches darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler
" der Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die
" Blutuntersuchung waren, dass alles andere nur Ausfüllung sei, das
" stürzen müsste, wenn der eine der beiden Pfeiler nicht mehr
" hielte".

Als neue Indizien, die erst seit dem ersten Revisionsurteil
der Ersten Strafkammer vom 13. Mai 1913 entdeckt worden seien,
macht der Gesuchsteller geltend:

Der frühere Zeuge Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Die Erste
Strafkammer habe das selber in ihrem Urteil i. S. Johann Ryser
gegen Gottlieb Kurth vom 20. September 1916 festgestellt. Seither
sei Gottlieb Kurth auch bevormundet und als gemeingefährlich in
die Waldau verbracht worden. Er sei noch immer dort interniert und
leide an Wahnideen. Nach den Umständen müsse angenommen werden,
dass Kurth schon zur Zeit, als er seine Aussagen gegen Sohm ge-
macht habe, geisteskrank gewesen sei. Hätte man das schon zur
Zeit des Sohm-Prozesses gewusst, so wäre Sohm nicht verurteilt
worden. Diese Feststellungen bildeten ein neues Indizium, das geeignet
sei, die Freisprechung Sohms herbeizuführen.

III.

Die Erste Strafkammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März 1917 eine Untersuchung gemäss Art. 506 St. V. beschlossen und u. a. verfügt:

" 2. Es ist eine psychiatrische Expertise über die Frage zu veranstellen, ob angenommen werden müsse, oder ob auch nur wahrscheinlich sei, dass Gottlieb Kurth schon im Dezember 1906 und später als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe.

"3. Als Sachverständige über diese Frage werden ernannt:

" a. Prof. Dr. von Speyr, Direktor der Irrenanstalt Waldau ;

" b. Dr. Brauchli, Direktor der Irrenanstalt Münsingen ;

" c. Prof. Dr. Bleuler, Direktor der Zürich. Irrenanstalt Burghölzli".

IV.

Die Experten Prof. Bleuler, Dr. Brauchli und Prof. von Speyr haben ihr Gutachten am 30. Mai 1917 der Ersten Strafkammer eingereicht. Sie kommen nach eingehender Begründung, auf die hier der Kürze halber verwiesen wird, zu folgenden Schlüssen:

"1. Gottlieb Kurth ist heute geisteskrank.

"2. Wir können seine Geisteskrankheit aber nicht über wenige Jahre ----- höchstens 1914, zurückverfolgen.

"3. Wir haben keinen Anhaltspunkt, dass Kurth schon im Dezember 1906 und später, als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe.

"4. Wir lehnen diese Annahme sogar ausdrücklich ab, wenn Kurth schon ein eigenartiger Mann gewesen ist.

"5. Was Kurth auch heute noch über Sohm aussagt, können wir nicht mit seinen Wahnvorstellungen zusammenbringen.

"6. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozess gegen Emil Sohm wird durch seine gegenwärtige Störung nicht erschüttert".

V.

Das Expertengutachten begründet die Behauptung, die Geisteskrankheit Kurths lasse sich höchstens bis zum Jahre 1914 zurückverfolgen in so überzeugender Weise, dass die Erste Strafkammer sich dieser Ansicht nur wird anschliessen können. Muss aber angenommen werden, ^{dass} Gottlieb Kurth im Jahre 1906 nicht geisteskrank gewesen sei, insbesondere nicht an Wahnideen gelitten habe, so fällt damit die ganze Argumentation des Revisionsgesuches vom 13. März 1917 in sich zusammen. Es ist kein neues Indizium entdeckt worden, das geeignet wäre, Sohns Freisprechung herbeizuführen.

=====

Ich stelle daher den

A n t r a g:

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm vom 13. März 1917 sei abzuweisen.
2. Es seien ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Bern, den 31. Mai 1917.

Der Generalprokurator:

Ernst Stamm



Die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern

hat

ansehend das Revisionsgesuch

des

E m i l S o h n, von Rütshelen geb. 1860, gew. Händler, z.Zt.
in der Strafanstalt Thorberg,

nach Anhörung des Antrages des Generalprokurators

in Erwägung gezogen:

I.

E m i l S o h n ist am 9. August 1907 von den Geschwornen des
III. Bezirkes wegen Mordes und Raubes, begangen unter mildernden
Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren
Zuchthaus, zu einer Entschädigung von Frs. 5000.- an die Zivilpar-
tei und zu den Kosten verurteilt worden. Er verbüsst diese Strafe
in Thorberg.

Am 5. Oktpher 1912 hat er bei der ersten Strafkammer das Ge-
such gestellt, das Urteil des Geschwornengerichte über ihn sei
gemäss Art. 502 Z.2 und 507 St.V. zu revidieren. Die Erste Straf-
kammer hat dieses Gesuch, nachdem sie über die in ihm aufgestellten
Behauptungen eine Untersuchung angeordnet hatte, am 13. März 1913
abgewiesen.

II.

Den 14. März 1917 reichte Emil Sohn neuerdings bei der Ersten
Strafkammer ein Gesuch ein mit dem Antrag: Das Urteil des Geschwor-
nengerichts des III. Bezirke vom 9. August 1907 betr. Emil Sohn
sei gemäss Art. 502 Z. 2 & 507 St.V. zu revidieren, dh. das Urteil

sei aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an ein neues Assisenengericht zu weisen.

Zur Begründung dieses Antrages beruft sich der Gesuchsteller in erster Linie darauf, dass die Erste Strafkammer in ihrem Entscheid vom 13. Mai 1913 selber ausgeführt habe:

" Die Vorgänge, die zur Verurteilung Sohms geführt haben, sind
" auf den ersten sechs Seiten des Revisionsgesuches in zutreffender
" der Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des Revisions-
" gesuches darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler der
" Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die Blutun-
" tersuchung waren, dass alles andere nur Ausfüllung sei, das stür-
" zen müsste, wenn der eine oder beiden Pfeiler nicht mehr hielte. "

Als neue Indizien, die erst seit dem ersten Revisionsurteil der Ersten Strafkammer vom 13. Mai 1913 entdeckt worden seien, macht der Gesuchsteller geltend:

Der frühere Zeuge Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Die Erste Strafkammer habe das selber in ihrem Urteil i.S. Johann Ryser gegen Gottlieb Kurth vom 20. September 1916 festgestellt. Seither sei Gottlieb Kurth auch bevormundet und als gemeingefährlich in die Waldau verbracht worden. Er sei noch immer dort interniert und leide an Wahnideen. Nach den Umständen müsse angenommen werden, dass Kurth schon zur Zeit, als er seine Aussagen gegen Sohm gemacht habe, geisteskrank gewesen sei. Hätte man das schon zur Zeit des Sohm-Prozesses gewusst, so wäre Sohm nicht verurteilt worden. Diese Feststellungen bildeten ein neues Indizium, das geeignet sei, die Freisprechung Sohms herbeizuführen.

III.

Die Erste Strafkammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März 1917 eine Untersuchung gemäss Art. 506 St.V. beschlossen und u.a. verfügt:

" 2. Es ist eine psychiatrische Expertise über die Frage zu veran-
" stalten, ob angenommen werden müsse, oder ob auch nur wahrschein-

" lich sei, dass Gottlieb Kurth schon im Dezember 1906 und später
" als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm be-
" treffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbeson-
" dere an Wahnideen gelitten habe. "

" 3. Als Sachverständige über diese Frage werden ernannt:

" a. Prof. Dr. von Speyr, Direktor der Irrenanstalt Waldau;

" b. Dr. Frauchli, Direktor der Irrenanstalt Münsingen;

" c. Prof. Dr. Bleuler, Direktor der Zürch. Irrenanstalt Furg-
" hölzli. "

IV.

Die Experten Prof. Bleuler, Dr. Brauchli und Prof. von Speyr
haben die Gutachten am 30. Mai 1917 der Ersten Strafkammer ^{ein} Gericht.
Sie kommen nach eingehender Begründung, auf die hier der Kürze halber
verwiesen wird, zu folgenden Schlüssen:

" 1. Gottlieb Kurth ist heute geisteskrank.

" 2. Wir können seine Geisteskrankheit aber nicht über wenige Jahre
" höchstens 1914, zurückverfolgen.

" 3. Wir haben keinen Anhaltspunkt, dass Kurth schon im Dezember
" 1906 und später, als er gerichtlich und aussergerichtlich die
" den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank ge-
" wesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe."

" 4. Wir lehnen diese Annahme sogar ausdrücklich ab, wenn Kurth
" schon ein eigenartiger Mann gewesen ist.

" 5. Was Kurth auch heute noch über Sohm aussagt, können wir nicht
" mit seinen Wahnvorstellungen zusammenbringen.

" 6. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozess
" gegen Emil Sohm wird durch seine gegenwärtige Störung nicht
" erschüttert ".

V.

Das Expertengutachten begründet die Behauptung, die Geistes-
krankheit Kurths lasse sich höchstens bis zum Jahre 1914 zurück-
verfolgen in so überzeugender Weise, dass die erste Strafkammer
sich dieser Ansicht ~~nur~~ ^{wird} anschliessen können. Muss aber ange-

nommen werden, dass Gottlieb Kurth im Jahre 1906 nicht geisteskrank
gewesen sei, insbesondere nicht an Wahnideen gelitten habe, so
fällt damit die ganze Argumentation des Revisionsgesuches vom 13.
März 1917 in sich zusammen. Es ist kein neues Indizium entdeckt
worden, das geeignet wäre, Sohms Freisprechung herbeizuführen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm vom 13. März 1917 wird abge-
wiesen.
 2. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Frs. 401.- werden dem
Gesuchsteller Sohm auferlegt.
-

Bern, den 9. Juni 1917.

Im Namen der ersten Strafkammer, ^{m/}

Der Präsident:

Meiff

Der Kammerschreiber:

Rahm

Darauf folgen wieder gleiche Akten, mit dem selben Anliegen, allerdings heisst es jetzt:

Emil Sohm von Rüschelen, geb. 1860, Händler, zurzeit in Lugano, nach Kenntnisnahme des Berichtes des Generalprokurators in Erwägung gezogen:

1. Sohm ist am 10.8.07 von den Geschworenen des 3. Bezirks des Raubes und des Mordes, begangen unter mildernden Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren Zuchthaus, zu einer Entschädigung zu Franken 5000 an die Zivilpartei und zu den Kosten verurteilt worden. Sohm hat einen Teil, der ihm auferlegten Strafe vom 14.8.07 bis 30.11.1918 in der Strafanstalt Thorberg verbüsst. Am 30. November 1918 hat ihn der Grosse Rat begnadigt. Von Thorberg aus hat er zwei Revisionsgesuche an die 1. Strafkammer gerichtet. Sie hat das erste am 13. Mai 1913 und das zweite am 19. Mai 1917 abgewiesen. In den Erwägungen zum Entscheid vom 13. Mai 1913 sagte die 1. Strafkammer, die Vorgänge, die zur Verurteilung geführt haben, sind im Revisionsgesuch in zutreffender Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des Revisionsgesuchs darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler der Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die Blutuntersuchung waren und dass alles andere nur Ausfüllung sei, das stürzen müsste, wenn der eine der beiden Pfeiler nicht mehr hielte.
Im ersten Revisionsbegehren war als neue Tatsache im Sinne von Art. 502 Ziff.2 die Behauptung aufgestellt, Gottlieb Kurth habe zu einer Zeit, da noch niemand im Dorfe den Namen des im Graben aufgefundenen Toten erkannt habe, zu zwei Jünglingen gesagt, Schneeberger sei der Tote. Für diese an sich beachtliche Behauptung missglückte der Beweis vollkommen. Das Wenige, was als Bewiesen angenommen werden konnte, schien der 1. Strafkammer nicht genügend, um die Revision des Sohm'schen Prozesses auszusprechen.
Im zweiten Revisionsbegehren machte Sohm geltend, Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Er leide an Wahnideen, sei als geisteskrank und gemeingefährlich in die Waldau verbracht worden. Nach den Umständen müsse angenommen werden, er sei schon zur Zeit, als er gegen Sohm ausgesagt habe, geisteskrank gewesen. Da die zu dieser Frage ernannten drei psychiatrischen Sachverständigen zum Schlusse kamen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozesse gegen Emil Sohm werde durch seine gegenwärtige Störung nicht erschüttert, wurde auch dieses Revisionsgesuch abgewiesen.
2. Während also die beiden ersten Revisionsgesuche die Unglaubwürdigkeit des Hauptzeugen Gottlieb Kurth dartun sollten, befasst sich das jetzige, das dritte Revisionsgesuch mit der Blutuntersuchung. Mit dieser verhält es sich folgendermassen. Eine der ersten Untersuchungshandlungen gegen Sohm war eine Haussuchung. Sie förderte unter anderem eine graue Hose, eine gleichfarbige Weste und einen sogenannten Schlaghammer („Säustift“) zu Tage. Der Schlaghammer kam als Mordwaffe in betracht. Er passte in die Hauptwunde des Opfers. Hose und Weste könnte Sohm bei der Tat getragen haben. Die Hose war seit dem Morde wiederholt gewaschen worden. Der Untersuchungsrichter von Aarwangen sandte alle drei Gegenstände am 14. Januar 1907 an Herrn Prof. Dr. Howald nach Bern zur Untersuchung auf Blutspuren. Prof. Dr. Howald erstattete sein Gutachten am 17. Februar. Er kam darin zum Schluss, dass sich am Schlaghammer, an der Weste und den Hosen Menschenblut nachweisen lasse. In der Hauptverhandlung bestätigte Professor Howald am 9. August sein Gutachten mündlich. Dieses Howald'sche Gutachten hat nun der Anwalt Sohms, Prof. Dr. Julius Kratter, Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Graz und Vorsteher des dortigen gerichtlich-medizinischen Instituts zur Überprüfung übersandt. Dieser kommt nach kritischen Bemerkungen darüber, wie eine solche Blutuntersuchung durchzuführen sei, und wie in einem Gutachten die Untersuchungsmethoden und der Ablauf der Reaktionen genau zu schildern wären, zum Schluss, dass gegen die

Richtigkeit der im Howald'schen Gutachten gezogenen Schlüsse ernste Bedenken vorliegen. Er erklärt dabei, dass einem Untersucher jener Zeit durchaus kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn er in einem komplizierten und daher schwierig zu lösenden Fall, wie er hier vorliege, zu einem Resultat gelangt sei, das einer Kritik nach dem Stande heutiger Erfahrungen nicht mehr in vollem Umfange Stand zu halten vermöge, denn die wissenschaftliche Technik des „Forensischen Blutnachweises“ habe seit 1907 beträchtliche Fortschritte gemacht. Diese beständen in den seither erfolgten genauen Feststellungen betreffend der Konzentration, Dosierung und Konservierung des Antiserums, ferner in einer genauen Bestimmung der Reaktionszeiten, d.h. Zeiten bis zu denen die Ablesung und Feststellung der Reaktion erfolgen muss.

3. Bevor der Generalprokurator in dieser Revisionssache Antrag stellte, hat er sich beim Regierungsstatthalter Burgdorf schriftlich erkundigt, ob die seinerzeit bei Sohm beschlagnahmten Gegenstände, die nach Beendigung des Prozesses Sohm, dem Regierungsstatthalteramt von Burgdorf übergeben worden waren, dort noch vorhanden seien. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat darauf geantwortet, der Schlaghammer, ein Paar halbleinene Hosen und ein Schurz seien noch vorhanden. Die erste Strafkammer nahm infolgedessen an, die bei Sohm beschlagnahmten Sachen, die Gegenstand der Howald'schen Expertise gewesen waren, befinden sich noch im Archiv des Regierungsstatthalteramtes Burgdorf.
4. *Anmerkung des Autors: Dieser 4. Teil beinhaltet lange Ausführungen und Erwägungen darüber, ob das Gutachten richtig war.*
5. Die 1. Strafkammer ernannte daher drei Sachverständige, nämlich Herrn Prof. Dr. Buhlenhut in Berlin, Herrn Prof. Dr. Galli-Valerio an der Universität Lausanne und Herrn Prof. Dr. Dörr an der Universität Basel. Die 1. Strafkammer legte ihnen, und zwar einem jeden besonders, folgende Frage vor: „Besteht nach dem heutigen Zeitpunkt und dem damaligen Nachweis von Blut eine andere Auffassung?“ Alle drei bestätigen, dass das damalig angewandte Verfahren von Prof. Howald immer noch Gültigkeit habe. Die Meinung herrscht aber, dass seither grosse Fortschritte gemacht worden seien. Etc. etc. Die 1. Strafkammer wollte durch eine Delegation von zwei Mitgliedern feststellen lassen, dass über die Identität, der auf dem Regierungsstatthalteramt Burgdorf liegenden Gegenstände, mit den bei Sohm seinerzeit beschlagnahmten und dann von Prof. Dr. Howald untersuchten, jeder Zweifel ausgeschlossen sei. Zu dieser Verhandlung waren geladen und erschienen auch Sohm und sein früherer Verteidiger und nunmehriger Anwalt im Revisionsverfahren, Fürsprecher Otto Müller in Langenthal, der Generalprokurator, der Untersuchungsrichter im Prozess gegen Sohm, der heutige Obergerichtsrat Kasser. Es erschienen ferner zwei Töchter des Sohm, Frau H. geb. Sohm, Frau M. geb. Sohm. Die wurden als Auskunft gebende Personen zur Verhandlung zugelassen. Es zeigte sich jedoch sogleich, dass von den Gegenständen von denen der Regierungsstatthalter geglaubt hatte, sie stammten aus dem Prozess Sohm, einzig der Schlaghammer als solcher in Frage kommen konnte. Die vorgewiesenen Kleider stammen zweifellos aus andern Prozessen. Die beiden Töchter Sohms sagten denn auch aus, Hosen und Weste seien der Familie Sohm zurückgegeben worden und seien seither verloren gegangen. Nach diesem Termin schickte der Regierungsstatthalter von Burgdorf der 1. Strafkammer aus seinem Archiv noch eine Empfangsbescheinigung zu, aus der hervorgeht, dass mit Ausnahme des Schlaghammers, tatsächlich sämtliche beschlagnahmten Gegenstände nach Beendigung des Prozesses Sohm an dessen Familie zurückgegeben worden sind. Damit entfiel die Möglichkeit, durch eine weitere, nach der neuesten wissenschaftlichen Technik des Forensischen Blutnachweises arbeitenden Expertise feststellen zu lassen, ob die bei Sohm seinerzeit beschlagnahmten Gegenstände wirklich Spuren von Menschenblut aufweisen, denn an dem Schlaghammer

allein konnte dieser Nachweis nicht geführt werden, obschon er mit grösster Wahrscheinlichkeit als Schlaghammer Sohms angesehen werden kann. Der Schlaghammer war nämlich von Prof. Howald, nachdem er ihn auf Blutspuren untersucht hatte, dazu benutzt worden, in Leichen Löcher zu schlagen und dann festzustellen, ob die so geschlagenen Löcher dieselben Dimensionen aufweisen, wie sie die Hauptwunde am Leichnam des Schneebergers aufgewiesen hatten, dessen Mörder Sohm sein sollte. Würden heute wiederum Blutspuren am Schlaghammer nachgewiesen, so wäre völlig ungewiss, ob diese Spuren von der Hauptwunde Schneebergers oder von den Leichen stammen, an denen Prof. Howald Experimente vorgenommen hatte. Fänden sich am Schlaghammer heute keine Spuren von Menschenblut mehr, so wäre dann über das Vorhandensein von Menschenblut an Hose und Weste noch nicht das Geringste bewiesen. Unter diesen Umständen kann die 1. Strafkammer nur feststellen, dass selbst, wenn man annehmen wollte, die von Kratter und Dörr behaupteten Fortschritte in der wissenschaftlichen Technik des Forensischen Blutnachweises bilden ein Indizium im Sinne des Art. 502 Z2Stv, nicht hat nachgewiesen werden können, dass dieses Indizium auch geeignet sei, die Freisprechung des Verurteilten herbeizuführen. Was die Kosten anbelangt, muss festgestellt werden, dass das ganze Beweisverfahren durch den irreführenden Brief des Regierungsstatthalters von Burgdorf an den Generalprokurator verursacht worden ist. Hätte von Anfang an festgestanden, dass die Kleider des Sohms nicht mehr vorhanden sind, so hätte es sich auch erübrigt, diese Expertise durchzuführen. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens sind Sohm nicht aufzuerlegen, obschon er mit seinem Revisionsbegehren hat abgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm bzw. seiner Angehörigen vom 29. Januar 1920 wird abgewiesen.
2. Kosten werden keine gesprochen.
3. Dieser Entscheid ist Herrn Fürsprecher Müller in Langenthal schriftlich zu eröffnen.

Bern, den 8. Februar 1922

Namens der 1. Strafkammer:
Der Präsident
Der Kammerschreiber
(Unterschriften nicht entzifferbar)

Presseberichte über den Raubmord von 1906



Der Tatort Grabenhohle am Weg von Rüschelen nach Dornegg

„Die Mordstelle befindet sich unweit der Amtsgrenze zwischen Aarwangen und Wangen, wenig ausserhalb der letzten Häuser von Rüschelen, zwischen Acker und Wald in einer einsamen Bodensenkung. Die Tat geschah rechts vom Wege, am Rande eines Kartoffelackers“. (Zitat aus dem Obergeraargauer Tagblatt 1907)

Oberaargauer-Tagblatt

Montag, 30 Juli 1906 Lokalnachrichten

Letzten Freitag hatte Johann Schneeberger, geb. 1845, Maler und Gipser von Thörigen, einige kleinere Beträge einkassiert und kehrte gegen Abend in einer Wirtschaft in Rütschelen ein, woselbst er bis um Mitternacht in Gesellschaft einiger andern verblieb. Auf dem Heimweg wurde er nun in der Grabenhole in raubmörderischer Absicht überfallen, totgeschlagen und ausgeraubt. Sonntagmorgen fanden ihn dann Beeren suchende Kinder, worauf der dortige Bannwart die Anzeige an die amtlichen Behörden besorgte, welche sofort an Ort und Stelle Augenschein vornahmen und Sektion durch zwei Ärzte und alles Nötige anordneten. Schneeberger hatte die leidige Gewohnheit, in Gesellschaft sein Geld zu zeigen und scheint so, die Raub- und Geldgier eines zur Stunde noch nicht Ermittelten geweckt zu haben, doch fehlen zur Zeit jegliche Anhaltspunkte. Die Untersuchung wird hoffentlich das unheimliche Dunkel bald lichten können. Die Summe, welche dem Ermordeten geraubt wurde, konnte noch nicht festgestellt werden. Tatsache ist, dass ihm auf alle Fälle eine kleinere Summe in Fünffrankenstücken abhanden kam.

Samstag, 29. Dezember 1906 Raubmord von Rütschelen

Ein durch Geldausgaben verdächtig gewordener Mann ist unlängst verhaftet worden. Doch wird von Leuten, die ihn kennen, daran gezweifelt, dass er die schreckliche Bluttat begangen habe.

Freitag, 4. Januar 1907 Rütschelen

Der letzthin in der Affäre des Mordes von Rütschelen abgefasste Verdächtige konnte sein Alibi beweisen. Die Polizei und das Richteramt ruhen aber nicht, und bestreben sich im unermüdlichen Forschen, das leider zur Zeit noch über die böse Tat schwebende unheimliche Dunkel zu heben. So wurde bereits am letzten Samstagabend eine weitere Verhaftung vorgenommen. Die Untersuchung wird also fort dauern und hoffentlich recht bald Licht schaffen.

Donnerstag, 8 August 1907 Der Rütschelenmord

Am Dienstag begannen die Verhandlungen in dem unsern Lesern vollauf bekannten Rütschelenmord. Die Anklageschrift lautet für den Beklagten, Emil Sohm, belastend obschon er stereotyp seine Unschuld behauptet. Der als erster Zeuge abgehörte Untersuchungsrichter Kasser von Aarwangen, der die ausserordentlich schwierige Untersuchung mit grossem Geschick und erstaunlicher Promptheit geführt hat, erklärte, Sohm habe auch in den früheren Verhören stereotyp versichert, er sei so unschuldig, "wie nes Ching i der Wiegle". Ein bitterböses Bild wurde vom Zeugen entworfen, von dem Benehmen der Leute von Rütschelen, die in der Untersuchung nicht mit der Sprache herausrücken wollten. Namentlich der Gemeindepräsident Kurth, scheint es anfangs auf eine Vertuschung abgesehen zu haben. Schliesslich musste er zugeben, von den Brüdern Kurth, oder wenigstens von dritter Seite deren Begegnung mit Sohm am Morgen nach dem Morde vernommen, aber entgegen seiner Pflicht davon geschwiegen zu haben. Er ist wegen Nachlässigkeit im Amte dann vom Richter bestraft worden. Donnerstagnachmittag findet am Tatort ein Augenschein durch die Geschworenen und den Gerichtshof statt.

Donnerstag, 8. August 1907 Der Raubmord von Rütshelen vor Schwurgericht

Dienstag, den 6. August begannen vor dem Schwurgerichtshofe in Burgdorf die Verhandlungen über den grässlichen Mord, der vor etwas mehr als einem Jahr in unserer Gegend geschehen ist. Die Anklage richtet sich gegen den 47-jährigen Emil Sohm, Metzger und Händler in Rütshelen. Er wird beschuldigt, in der Nacht zum Freitag, den 27. Juli 1906 an dem 63-jährigen Gipser- und Malermeister J.U. Schneeberger von Thörigen Raubmord begangen zu haben. Schneeberger kassierte am fraglichen Tage in Bleienbach und Rütshelen Guthaben ein. Am Abend verweilte er bis spät in der Wirtschaft zu Rütshelen und spielte unter anderem auch mit dem Angeklagten Karten. Auf dem Heimwege wurde Schneeberger ermordet und seines Geldes beraubt. Der Leichnam wurde erst Sonntag früh im Rütshelengraben, unter niederhängenden Buchenzweigen und hinter einem Erdhaufen, halb versteckt, von Knaben gefunden. Der Tote zeigte Ober- und Unterkiefer zerschmettert. Ferner eine rundliche Wunde an der rechten Kopfseite. Der Überfall musste, aus einer grossen Blutlache zu schliessen, unweit der Fundstelle auf dem Wege neben einem Kartoffelacker geschehen sein. Das von Sch. in der inneren Westentasche versorgte Geld fehlte. Doch waren Uhr und Kette vorhanden, woraus zu schliessen war, nicht ein Fremder, der alles Wertvolle an sich genommen hätte, sondern ein Einheimischer habe die Untat begangen. Später wurde auf dem Felde ein blutbefleckter Knüttel gefunden.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich zuerst gegen verschiedene Personen in der Gegend. Aber die abgehobenen Untersuchungen mussten jeweilen wieder fallen gelassen werden. Dem ersten amtlichen Augenschein an der Mordstelle konnte Herr Regierungstatthalter Howald wegen Krankheit nicht beiwohnen. Sein gesetzmässiger Stellvertreter, Gemeinderatspräsident Kurth von Rütshelen, liess es an der erforderlichen Umsicht ganz bedenklich fehlen, weswegen er auch richterlich für Nachlässigkeit im Amt bestraft wurde.

Der Verdacht auf den jetzigen Angeklagten Sohm, trat erst im Winter hervor. Am 19. November 1906 wurde ein Nachbar Sohms, Robert Kurth, beerdigt. Dessen Bruder, Gottlieb Kurth, genannt Gibel, äusserte beim Leichenbegräbnis höhnisch zu Sohm, "Du chasch lache, es isch jetz e Züge weniger". Landjäger-Wachtmeister Affolter in Langenthal, der von dieser Andeutung hörte, ging der Sache auf den Grund. Es ergab sich nun, dass die Gebrüder Kurth am Morgen nach der Tat, um halb fünf Uhr, den Emil Sohm aus der Richtung der Mordstelle hätten kommen sehen. Auf ihre Frage, woher er komme, habe er zuerst behauptet, in Bettenhausen gewesen zu sein. Als Robert Kurth ihn deswegen einen „Herrgottsdonner-Lugner“ nannte, habe er erwidert, er komme ömel vo Bützberg nache. Am folgenden Tage sodann wurde die Leiche gefunden.

Die Gebrüder Kurth fassten daher Verdacht auf Sohm und teilten ihre Beobachtung auch anderen Leuten mit. Gemeinderatspräsident Kurth vernahm ebenfalls davon, brachte aber die wichtige Sache nicht zur Kenntnis der Untersuchungsbehörden! Sohm wurde am 29. Dezember verhaftet. Ein ihm gehörender Säuhammer, wie auch in seiner Wohnung beschlagnahmte, offenbar gewaschene Kleider, zeigten bei der wissenschaftlichen Untersuchung Spuren von Menschenblut, über dessen Herkunft der Angeklagte keine Auskunft geben kann. In der Untersuchung hatte er geäussert, man könne jedenfalls Menschenblut von Tierblut nicht unterscheiden. Diese Blutspuren bilden einen Hauptpunkt des Schuldbeweises. Der Angeklagte beteuerte entschieden seine Unschuld. Ig hätt jo gar kei Grund gha, däm Schneeberger es Leidli z'tue. Wiewohl ziemlich in Schulden steckend, habe er nicht nötig gehabt, Geld zu rauben. Die Zinsen sei er nie schuldig geblieben. Die Gebrüder Kurth seien seine einzigen Feinde in Rütshelen.

Samstag, 10. August 1907 Der Raubmord in Rütshelen vor Schwurgericht

Die Mitteilung, der Angeklagte Sohm habe sich in der Voruntersuchung dahin geäußert, Menschenblut und Tierblut seien jedenfalls nicht voneinander zu unterscheiden, ist als irrtümlich zu streichen. Ein zu Beginn der Nachmittagssitzung vom 6. dies an das Präsidium gelangter anonymer Brief, (gleichentages) vormittags 10 Uhr in Langenthal aufgegeben, behauptet, manche Zeugen von Rütshelen wüssten mehr von Sohm auszusagen, wenn sie zum Reden genötigt würden. Der Hauptzeuge Gottlieb Kurth, Gibu, bestreitet der Urheber dieses Briefes zu sein. Es wird eine Schriftexpertise hinsichtlich dieses Briefes angeordnet. Die Ärzte H.H. Dr. Rickli und Dr. Garraux in Langenthal, welche die gerichtliche Sektion der Leiche Schneebergers im Schulhause zu Rütshelen vorgenommen haben, gaben ihr Gutachten dahin ab, der Tod sei durch Schläge mit einem stumpfen und mit einem scharfkantigen Instrument ins Gesicht erfolgt. Die Knochen der unteren Gesichtshälfte waren zertrümmert. Eine fernere Wunde an der rechten Schläfe sah aus wie eine Schussöffnung. Es fanden sich aber weder eine Kugel noch sonstige Merkmale einer Schussverletzung. Dagegen ergab sich bei der nochmaligen Untersuchung der wieder ausgegrabenen Leiche, dass die rundliche Schläfenwunde von einem Schlag mit dem Säuhammer Sohms herrühren könne.

Die Möglichkeit, dass hier eine Schusswunde vorliegen könne, wird von dem Experten Herrn Professor Dr. Howald in Bern entschieden für ausgeschlossen erklärt. Im Gegensatz dazu stehen mehrere Zeugenaussagen, wonach die Haare an Schneebergers Schläfe versengt gewesen seien. Der Umstand, dass auf dem Tatorte verschiedenartige, angebrannte Zündhölzchen von der Beraubung her gefunden worden sind, wird von der Anklage zur Belastung Sohms verwendet, der die Gewohnheit gehabt haben soll, in Wirtschaften Zündhölzchen zu sich zu stecken.

In dem schwierigen und verwickelten Prozesse sind bei 80 Zeugen abzuhören. Eine Anzahl derselben gab Auskunft über die Auffindung der Leiche. Diese wurde schon am Samstag von einer Frau bemerkt, von ihr aber für den Körper eines Betrunkenen gehalten. Die Entdeckung des Ermordeten am Waldrand neben dem Strässchen nach Thörigen erfolgte am Sonntagmorgen durch zwei Knaben, denen sich bald etwa ein Dutzend Personen und eine Sektion des militärischen Vorunterrichts, die in der Gegend übte, beigesellten.

Infolge der vielen Fussabdrücke all dieser Leute, fand die amtliche Ortsbesichtigung am Nachmittag kein zuverlässiges Bild der Geschehnisse mehr. Eine Reihe von Zeugen berichteten über ihre Wahrnehmungen in der Freitagnacht und über das Verhalten des Angeklagten von Freitagabend bis zum Sonntag. Man hat Schneeberger gegen Mitternacht mit einem andern Gast vorübergehen und die beiden sich verabschieden hören. Ein dritter Mann folgte ihnen auf einem Umwege. Der angeheiterte Sohm verliess die Wirtschaft abends um 7 Uhr, nahm dann bei Bauern Fleischbestellungen auf und kehrte nochmals in die Wirtschaft zurück, wo er um halb zehn Uhr wegging. Nach seiner Angabe seiner Wohnung zu. Dem steht nun die Aussage des Hauptzeugen Gottlieb Kurth scharf gegenüber. Dieser will um Mitternacht gesehen haben, dass Sohm dem Walde zuschlich. Er habe gedacht, Sohm sei als Burgerrat hinter einem Holzdiebe her. Am Samstagmorgen, etwa um halb fünf Uhr sodann, hätten die Gebrüder Kurth (von denen Robert inzwischen gestorben ist) beim Grasen den Sohm vom obern Bützberg aus der Richtung des Tatortes herkommen sehen. Dann habe sich das bereits früher erwähnte Gespräch zwischen ihnen abgewickelt. Nach der Auffindung der Leiche warfen die Gebrüder Kurth sogleich Verdacht auf Sohm. Auch ihre Schwester wurde in das Geheimnis gezogen aber es verging ungefähr ein halbes Jahr, bis die Behörden von dem immer stärker auftretenden Gerücht und den behaupteten Wahrnehmungen der Gebrüder Kurth Kenntnis erhielten. Gemeindepräsident Kurth, dem Sohm etwa 1'200 Franken schuldet, bekam Kenntnis von diesen Dingen, tat aber keine Schritte zur Einleitung einer Untersuchung.

Am Sonntag gegen Mittag reiste Sohm mit der Eisenbahn nach Aarburg zum Besuche eines Liebhabers seiner Tochter, mit dem er bis zum Abend ohne Zeichen irgendwelcher Erregung im Getriebe des Pontonierfestes mitmachte. Vor der Abfahrt in Lotzwil (vormittags 10.43) sprach Sohm mit dem dortigen Stationsvorstand über den eben entdeckten Mord. Der Angeklagte will nur gesagt haben, der Tote könnte der von Thörigen telefonisch gesuchte Schneeberger sein. Der Bahnbeamte aber hält daran fest, Sohm habe bestimmt berichtet, Schneeberger sei ermordet worden.

Am Donnerstagnachmittag nahm das Gericht am Tatort einen Augenschein vor und begab sich zu mehreren Häusern in Rütshelen zur Feststellung verschiedener Umstände. Die Herren Oberrichter, der Staatsanwalt, die Parteianwälte, die Geschworenen, einige Zeugen, Landjäger und der Angeklagte fuhren in 6 Zweispännern von Langenthal über Lotzwil nach der Höhe von Rütshelen.

Während auf den Feldern sich Schnitter und Schnitterinnen im Sonnenbrand mühten, edle Nahrung zu schaffen, ging der ernste Aufzug der gestrengen Frau Justizia durchs Land; einen heillosen Frevel zu sühnen, der eine Familie bereits verwüstet hat und einer zweiten wohl auch noch schweres Leid bringen wird. Die unerfahrene Jugend sah in dem Aufzug des Gerichtes ein seltsames Schauspiel. Männer und Frauen aber standen vom schmerzvollen Ernst der Dinge erfasst am Wege. In Rütshelen und nächster Umgebung wurden an jenem Tage wenig Garben oder Emd eingebracht, sondern Hunderte von Erwachsenen und Kindern folgten den Gerichtspersonen auf Schritt und Tritt. Die aufgebotene Polizeimacht sorgte für die erforderliche Ordnung. Die Absperrung erfolgte dabei keineswegs so streng, dass etwa die Öffentlichkeit der Verhandlungen beeinträchtigt worden wäre. Der Angeklagte, stets zwischen zwei Landjägern befindlich, zeigte ein merkwürdiges, gelassenes Wesen, fast als ginge ihn die ganze Sache nichts an.

Nachdem der Herr Präsident die Verhandlungsfähigkeit des Gerichtes festgestellt hatte, wurde unter Einvernahme der Gemeindepräsidenten von Rütshelen und Thörigen der Tatort genau besichtigt. Es wurde bestimmt, wo die Blutlache sich zeigte, wo und wie die Leiche lag und so weiter. Die Mordstelle befindet sich unweit der Amtsgrenze zwischen Aarwangen und Wangen, wenig ausserhalb der letzten Häuser von Rütshelen, zwischen Acker und Wald in einer einsamen Bodensenkung. Die Tat geschah rechts vom Wege, am Rande eines Kartoffelackers (jetzt steht Getreide darauf). Nachher schaffte der Mörder die Leiche wenige Meter über den Weg hinüber und liess sie am Waldsaum unter Gezweig und Gesträuch liegen.

Die Abhörung von Zeugen in mehreren Häusern von Rütshelen betrafen namentlich die Beobachtungen derselben in der Nacht von Freitag auf den Samstag. Mit ganz besonderer Sorgfalt liess der Herr Präsident die Hauptdarstellung des Hauptzeugen Kurth durch die einzelnen Geschworenen nachprüfen, zum Beispiel ob es wahrscheinlich sei, dass er auf eine gewisse Entfernung über einen Steinhaufen hinüber den Angeklagten bloss am Oberkörper habe erkennen können, etc.

Bei seinem eigenen Hause hatte Sohm über die von ihm vorgenommenen Bauten und dergleichen Auskunft zu geben. Das Gericht besichtigte auch die verschiedenen Räumlichkeiten des Gebäudes, da hier einzelne Punkte für die Verteidigung in Betracht fallen. Der Angeklagte war an dem Tage, seit 7 Monaten Haft, zum ersten Male wieder für wenige Augenblicke daheim. Frau und Kinder waren festtäglich gekleidet. Eine erwachsene Tochter fiel dem Vater um den Hals. Ein Pflegekind begrüßte ihn zutraulich... Einer, der's wissen kann, sagte mir, die freundlichen Familienverhältnisse des Angeklagten bildeten für ihn das Haupträtsel, ob er der Täter sei oder nicht?

Aus den weiteren Einvernahmen sei noch hervorgehoben, dass die Herkunft des Mordknüttels ermittelt ist. Es ist ein Sparren, der einem Manne in der Nachbarschaft des Wirtshauses zum Wedelenbinden gedient hat und der von dem lauerten Untäter weggenommen worden ist. Die Frau des Angeklagten erklärte in der Vormittagssitzung vom Freitag einzelne Widersprüche zwischen jetzigen und früheren Aussagen mit ihrem kränklichen Zustand. Das Blut an den Hosen des Mannes stamme von einer Blutung eines Kindes her.

Die Schriftexperten geben den Befund ab. Der anonyme Brief sei nicht von G. Kurth geschrieben. Herr Professor Dr. Howald in Bern führt aus, dass sich vorn an den Hosen des Sohm, wie auch an Stiel und Stift des Säuhammers, unzweifelhaft Menschenblut nachweisen lasse. In Hinblick auf die schwerwiegenden Belastungsmomente, richtet der Herr Assisenpräsident Streiff an Sohm die Frage: "Blybet Ihr derby, dass Ihr am Mord unschuldig sit"? Worauf Sohm beteuerte "ja" und zum Schluss erklärte er in treuherzigem Tone "Ich hab's gewiss nicht gemacht, niemals hatte ich den Gedanken, jemanden zu töten und zu berauben". Am Nachmittag sprach der Anwalt der Zivilpartei, Fürsprecher Dürrenmatt in Herzogenbuchsee, für Schuldigerklärung Sohms. Das Urteil wird auf heute Samstag abend erwartet.

Dienstag 13. August 1907

Die Geschworenen haben nach 5-tägigen Verhandlungen am Samstagabend Emil Sohm des Mordes und Raubes schuldig erklärt, unter Annahme mildernder Umstände. Die Kriminalkammer verurteilte ihn zu 20 Jahren Zuchthaus, den Staatskosten und 5000 Franken Entschädigung an Witwe Schneeberger, samt 5 % Zins seit dem Mordtage. Der Schlaghammer wird konfisziert.

Aus den Verhandlungen aus den letzten Tagen geben wir noch die folgenden Mitteilungen: Die dem Ermordeten abgenommene Summe, er trug nicht nur einen kleinen einkassierten Betrag, sondern nach seiner Gewohnheit auch sein sonstiges Geld auf sich, wird auf 400 Franken berechnet. Der Verteidiger, Herr Fürsprech O. Müller in Langenthal, stellte eine Reihe von Entlastungszeugen. So wurde nachgewiesen, dass die Reise Sohms, an dem Entdeckungstage des Mordes, schon 8 Tage vorher verabredet war. Ein Zeuge, dem Sohm den Schlaghammer gerade vor der Beschlagnahme ausgeliehen hatte, bestätigte, dass er (der Zeuge) sich öfters beim Metzgen geschnitten habe.

Anfangs Dezember 1906 unterzog sich die Tochter, Rosa Sohm, in Langenthal einer Halsoperation, nach welcher sich auf dem Heimwege Nachblutungen aus Mund und Nase einstellten. Daheim sei sie erschöpft auf das Ruhbett abgelegen, wo allerhand Kleidungsstücke sich befanden. Auch der Knabe Ernst Sohm, der an Flechten litt, habe öfters den Schorf weggekratzt und dann geblutet. Beide Erkrankungen wurden ärztlich bezeugt. Diese Entlastungszeugnisse sollten die Herkunft der Menschenblutflecken am Hammer und an den Kleidern Sohms auf harmlose Weise erklären.

Mehrere Zeugen wiesen nach, dass Sohm etwa drei Wochen vor dem Verbrechen, in aller Morgenfrühe in Bettenhausen Geschäfte verrichtet hat. Es könnte also seitens der Hauptzeugen eine Verwechslung vorliegen. Als Sohm noch nicht verdächtigt war, traf er, anlässlich eines amtlichen Augenscheins durch den Regierungsstatthalter von Aarwangen, mit diesem zusammen und hatte Blutflecken am Hemd. Die nicht ernsthaft gemeinte Bemerkung des Beamten: „Sohm, da heit Dir Bluet am Hemd, wenn Dir nid Metzger wäret, so hätt's Ech“, habe er ohne Befangenheit angehört.

Die Anklage fand ihre Hauptstützen in den Gutachten der wissenschaftlichen Experten. Ein Restchen Erde, das sich am Säuhammer befand und vom Kantonschemiker untersucht wurde, zeigte am meisten Ähnlichkeit in der chemischen Zusammensetzung mit Erdproben aus der Nähe des Tatortes und wich darin ab von Proben, welche an Orten enthoben wurden, wo das Werkzeug sonst gebraucht wurde. Die Blutexpertise von Herrn Prof. Dr. Howald wurde nach einer Methode vorgenommen, die noch nach 50 bis 60 Jahren selbst in ausgewaschenen Kleidern Menschenblut sicher nachweisen sollen. Verwaschene Menschenblutflecken befanden sich danach an beiden Kniestücken der Hosen Sohms. An der Weste war Menschenblut mit Tierblut vermischt. Das Alter des Blutes kann nicht bestimmt werden.

Der Staatsanwalt und der Anwalt der Zivilpartei hielten die Anklage entschieden aufrecht, indem sie sich auf die schweren Indizien beriefen. Die Tat könne nur von einem Einheimischen begangen worden sein, der die Wegverhältnisse und die Gewohnheiten des Opfers kannte.

Die Aussagen des Hauptzeugen über das Datum seines Zusammentreffens mit Sohm seien glaubhaft, da er den Mordtag in seinem Kalender gestrichen und sogleich Verdacht auf den Angeklagten geworfen habe. Die Blutflecken an den Knien wiesen auf die Ausraubung des Erschlagenen hin. Die runde Schläfenwunde, in welche der mit Menschenblut befleckte Säuhammer Sohms passt, stelle ein erdrückendes Beweismittel dar.

Das fürchterliche Verbrechen sei endlich aufgeheilt und verlange Sühne. Die Verteidigung wies darauf hin, dass die Ausdehnung der Untersuchung auf die zur Entlastung dienenden Umstände erst nachträglich bewilligt worden sei. Der Hauptzeuge habe sich in Widersprüche verwickelt und trotz seines angeblichen Wissens um den wahren Täter nicht geredet, als ein unschuldiger im Gefängnis sich befand.

Die Blutexpertise beziehe sich nicht auf frische Spuren wie beim Fall Hirsbrunner. Die Herkunft der Menschenblutflecken und ihre Ausbreitung in den mehrfach gewaschenen Kleidern können ohne Belastung des Angeklagten erklärt werden. Der Mord sei mit zwei verschiedenen schweren Instrumenten erfolgt, was auf zwei Täter schliessen lasse. Auch sei der beträchtliche Zeitraum zwischen der angeblichen Untat und Sohms und seiner unbesonnen Heimkehr am hellen Tage nicht erklärbar.

Die häuslichen und finanziellen Verhältnisse Sohms hätten ihm nicht Veranlassung zum Raube gegeben. Die Tat müsse von Wegelagerern, nicht von einem sesshaften Mann begangen worden sein. Sohm hätte in einem halben Jahre alle verdächtigen Sachen beseitigen können, wenn er vom bösen Gewissen beunruhigt worden wäre. Er sei als unschuldig freizusprechen.

Noch in letzter Stunde langte ein dritter anonymer Brief mit gegen Sohm gerichteten Behauptungen ein. Die Geschworenen berieten nur Dreiviertelstunden zu ihrem Wahrspruch. Auf frühere und letzte Zusprüche des Präsidenten beharrte der Angeklagte auf der Beteuerung seiner Unschuld.

Der Bund.

Zeitungsausschnitte aus dem Berner Bund

4. Jan. 1907. Nr. 5. 2. 1. 1. 1.

Zum Raubmord in Rüttschelen.
 Aus dem Amt Narwangen wird uns geschrieben: Der Raubmordfall in Rüttschelen ist durch die Samstags den 29. Dezember erfolgte neue Verhaftung des Händlers und Diebes Emil Soom in Rüttschelen in ein neues Stadium getreten. Es wurde schon lange gemunkelt, der verhaftete Mauer- und Dachdecker Graber Solfr., vulgo „Fisch-Edel“, sei nicht derjenige, den man hätte festnehmen sollen. Der am Samstag verhaftete Händler und Dieb Emil Soom, vulgo „Smiler“, hatte es verstanden, den Verdacht auf den Graber zu lenken, weil dieser, wie seinerzeit auch dem „Bund“ gemeldet wurde, Abzahlungen machte. Allerdings hatte er ein „Ruhli“ verkauft, aber es hieß dennoch, er hätte mit seinem Mausem und Dachdecken nicht so viel verdient, um die Mittel aufzubringen, die er zur Abzahlung verwenden mußte.
 Im Dorfe lebten zwei ledige Brüder, Namens Kurt, mit dem Zunamen die „Ghben“. Der eine litt in der Nordnacht 27./28. Juli an Weisheitszähnen, war gerade vom Abort gekommen und stand eben noch im „Schopf“ (Berner Ausdruck, bedeutet den Raum zwischen Hauswand und Dachtraufe, also die Breite der Terrasse), als der Händler Emil Soom hastig bei dem Haus vorbeiging. Auf die Frage des Kurt: „Wo zum Donner künst du hej jöbli spät häre?“, soll er zur Antwort gegeben haben: „Von Bägberg“. Dieser Weg würde in der Nähe der Nordstelle vorbeiführen. Als am Tag darauf der Mord bekannt wurde, machte Kurt dem Gemeindepräsidenten Joh. Kurt von seiner Wahrnehmung Anzeige. Unbegreiflicherweise teilte dieser dem Gericht kein Wort davon mit und erhielt daher am Samstag vom Statthalter einen tüchtigen Rüssel. Am gleichen Morgen (29. Juli) wurde die Frau des Soom die Kleider ihres Mannes beim Brunnen und jagte dabei zu dem Sohn des Polizeibieners Kurt: „Wo ist dich d'r Alt dießi Nacht umegheit, doch er syner Ghleider dämäg zerpucht het?“ Auch von diesem Vorkommnis wurde den Behörden nichts gesagt, und so ist es heute, nach fünf Monaten, kaum mehr möglich, durch chemische Untersuchung das Vorhandensein von Menschenblut an den Kleidern zu konstatieren. Völlig klar der Mann Kurt, der den Soom hatte heimkommen sehen. Soom war am Reichemahl und scheint dabei sehr frohlich gewesen zu sein. Daher sprach der Bruder des Verstorbenen zu ihm: „Ja, ja, Soom-Myl (Emil), du magst wohl lachen, denn es ist jetzt einer weniger, der dich gesehen hat.“ Diese Äußerungen wurden dem Landjäger-Wachtmeister Wiffolter in Bängenthal überbracht, der schon seit Monaten im geheimen nach der Täterjagd forschte. Am Samstag wurde Soom ins Schulhaus jüriert, dort vorderhand in Haft gehalten und unterdessen eine Haussuchung angeordnet und die Frau wegen der Kleiderreinigung etc. einvernommen. So liegen die Dinge zur Stunde. Emil Soom genießt eines guten Rumordes und man kann sein bisheriges Verhalten mit der Mordtat nicht in Einklang bringen. Begütert ist er freilich nicht, und oft mußte er von Nachbarn eine größere oder kleinere Summe entlehnen, wenn er ein „Glückli“ zum Schlachten kaufen wollte. Von dem verhafteten Emil Soom wird erzählt, daß er jeweilen große Scheu vor rinnenbeim Blut gezeigt habe, was

gegen eine Schuld sprechen würde. Es klingt freilich paradox, aber es scheint doch wahr zu sein, daß Soom, trotzdem er (nicht gelernter) Metzger ist, kein Tier schlagen (belauben) und flechen konnte, sei es Rind, Schaf, Ziege, Schwein. Das Schlagen mit Peil oder Rade mit Stilk und Abstechen mußte ihm bis vor kurzem sein Nachbar Hans Freilart besorgen.
 (Wir geben diese rein objektiven Mitteilungen zur Aufklärung, ohne der gerichtlichen Untersuchung irgendwie vorgreifen zu wollen. Die Red.)

Nr. 11. Bund
8. Jan. 07

— Rüttschelen, 6. d. Wir erhalten folgende Zuschrift: In Nr. 5 vom 4. Januar Ihres geschätzten Blattes steht in einem Artikel unter der Aufschrift „Zum Raubmord in Rüttschelen“ zu lesen, es habe einer der Gebr. Kurt, nach dem Bekanntwerden der Mordtat bei mir von, seinen Wahrnehmungen Anzeige gemacht. Ich kann das bestimmtesten sagen, daß keiner der beiden Gebrüder Kurt bei mir eine solche Anzeige gemacht hat. Demjenigen, der mir dies beweisen kann, zahle ich 1000 Franken. J. Kurt, Gemeindepräsident.

1013 4. 9. 07.

— Zum Mord in Rüttschelen, schreibt uns Herr Gottfried Kurt, Sohn, Bürgerrat in

Rüttschelen, daß er, der Sohn des Polizeibieners Kurt, am betreffenden Tag, weder bei Frau Soom vorbeigegangen noch überhaupt bei ihr gewesen sei, daß er in keiner Weise von dem angeblichen Hofswaschen etwas gesehen oder darum gewußt habe und daher auch keine Anzeige machen konnte.
 (Unterdessen sind neue Verdachtsmomente in anderer Richtung aufgetaucht, so daß die früheren Angaben sich von selbst modifizieren. Die Red.)

Verbal.

Ein vom ...
 ...
 ...
 Narwangen, den 9. Jan. 1907
 ...
 ...

Der Oberaargauer

5. Dezember 1918

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates

— Begnadigung. Emil Sohm, geb. 1860 von Mütschelen, ehemals Händler, Landwirt und Kleinmehger daselbst, wurde am 10. August 1907 vom Schwurgericht des 3. Bezirkes wegen Raubmord unter Annahme von mildernden Umständen zu 20 Jahren Zuchthaus, zu 5000 Fr. Entschädigung und Bezahlung von 400 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei Schneeberger verurteilt. Sohm soll in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 den in Thörigen wohnhaften Gypser- und Malermeister J. U. Schneeberger ermordet und ausgeraubt haben. Schneeberger wurde zur genannten Zeit am Wege von Mütschelen nach Thörigen umgebracht. Man fand seinen Leichnam erst am darauffolgenden Sonntag den 29. Juli. Sohm hatte von Anfang an seine böllige Unschuld beteuert; er beteuert sie noch heute, da er im zwölften Jahre hinter Zuchthausmauern sitzt. Er hat in dieser Zeit alles Menschenmögliche versucht, um seine Unschuld nachweisen zu können; man glaubte ihm die Gelegenheit dazu versagen zu müssen. Zwei Revisionsgesuche wurden von der 1. Strafkammer des Obergerichts abge schlagen. Der ehemalige Hauptbelastungszeuge Gottlieb Kurih ist im Jahre 1915 geisteskrank geworden; er mußte wegen Wahnbildungen in die Waldau verbracht werden.

Sohm ist heute ein gebrochener Mann. Das Arztzeugnis, das sich über seinen Gesundheitszustand ausspricht, lautet sehr ungünstig. Er hat nicht nur seelisch gelitten, auch sein Leib ist leidend geworden. Der Anstaltsdirektor bezeugt, daß er sich in der Anstalt immer gut hielt; auffallend sei immer nur gewesen, daß er stetsfort seine Unschuld beteuerte. Seine Versicherungen, er sei nicht der Mörder des Schneeberger, haben manchen Besucher von Thörberg zum Nachdenken veranlaßt. War er doch der Täter, so hat er nach menschlichen Begriffen schwer gebüßt.

Der Große Rat beschloß auf den Antrag des Regierungsrates, dem Emil Sohm den Rest der Strafe zu erlassen.

Anmerkung des Autors: Emil Sohm verstarb am 31. Dezember 1921

